

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

III. Bauvorschriften für besondere Fälle

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Baues.

a) Bauten an öffentlichen Wegen.

1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Ges. = und WBl. S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.¹⁾

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses²⁾ die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde³⁾ nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem

¹⁾ Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 findet nur Anwendung, wenn Bauten außerhalb des Orts (Ortsetters) in Frage stehen.

²⁾ Teht: Kreisrat.

³⁾ Bezirksrat bezw. Bezirksamt: § 118 Abs. 2 Ziff. 3 der Landesbauordnung.

nach Anhörung des Kreis Ausschusses¹⁾ beziehungsweise der Gemeindebehörde von der Einhaltung dieser Entfernung Rücksicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindegewegen von dem Kreis Ausschusse¹⁾ und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

2. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908.

(Abgedruckt oben Seite 3 ff.)

In Betracht kommen die §§ 6, 7, 9, 11, 12, 15 Abs. 6, 28, 30 und 31.

b) Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt 1834 Seite 5.)

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestehenden Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde

¹⁾ Jetzt: Kreisrat.

oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.^{1) 2)}

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von [vierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

¹⁾ Ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung gegeben sind, ist rein nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen; die Eingemeindung eines Dorfes zur benachbarten Stadt an sich schafft noch nicht an Stelle der räumlich getrennten, geschlossenen Wohnbezirke (Ortsetter) der beiden Gemeinden einen einzigen Ortsetter, so daß auf den zwischen beiden liegenden Gemarkungsteil ohne weiteres § 58 Forstgesetz Anwendung fände. Auch dadurch, daß die städtische Bauordnung jenen Gemarkungsteil als „Baugebiet“ bezeichnet und gewisse Vorschriften über das Bauen dajelbst aufstellt, wird das Verbot des § 57 Forstgesetz im Bereich dieses Gebiets nicht außer Kraft gesetzt, vielmehr können die Bestimmungen einer örtlichen Bauordnung über die Art der Bauausführung nur insoweit Anwendung finden, als nach den anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt gebaut werden darf. Aus § 57 Forstgesetz kann aber ein Hindernis für die Baugenehmigung dann nicht mehr abgeleitet werden, wenn die Staatsforstbehörde erklärt hat, sie trage kein Bedenken, nach § 59 Forstgesetz Ausnahmegewilligung zu erteilen (Entsch. des VGH. vom 25. September 1907, *VZeitschr.* 1908 S. 42; vergl. auch Erl. des Min. des Innern vom 4. Dezember 1907 Nr. 50523).

²⁾ Die Voraussetzungen des § 58 ForstGes. erscheinen regelmäßig als gegeben, wenn die Baustelle in einem Gebiete liegt, für welches auf Grund des Ortsstraßengesetzes Straßenzüge und Baufluchten festgesetzt worden sind, sofern nur dieses Gebiet „im Zusammenhang“ mit dem bereits bestehenden Ort steht, d. h. seine natürliche Erweiterung bildet. In solchem Falle bedarf es nicht der nach § 59 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Anhörung des Forstamts, wenn ein Gebäude näher als 120 m an den Wald herangerückt werden soll, da eine Ausnahmegewilligung von dem Verbot des § 57 nicht nötig fällt. Die Forst- und Domänenverwaltung hat nun den Wunsch ausgesprochen, es möchte vor der amtlichen Feststellung von Ortsbauplänen, die näher als 120 m an einen Wald herantretende Straßenzüge vorsehen, dem zuständigen Forstamt Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Im Hinblick auf § 3 Absatz 4 des Ortsstraßengesetzes weisen wir die Bezirksämter an, diesem Wunsche künftighin zu entsprechen. (Erl. d. Min. d. Innern v. 16. Sept. 1914 Nr. 44382).

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c) Bauten an und in Gewässern.

1. Auszug aus dem Wassergesetz vom 26. Juni 1899

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913
und des Gesetzes vom 8. August 1924

(Ges. und BOBl. 1913 Seite 250 und 1924 Seite 241).

§ 27. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. (1) Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zweck erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

(2) Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 40. Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten. Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer¹⁾ oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen

¹⁾ Öffentliche Gewässer sind zur Zeit: der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weißenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Haslach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesetzes).

Wasserlauf über die ihm nach § 17 Absatz 1 zustehenden Benutzungsrechte hinausgehenden Weise benutzen will, wenn es sich handelt:

- a) um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können,
- b) um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörenden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen,
- c) um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenutzung dienende Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;

2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen benutzen will, wenn es sich handelt:

- a) um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,
- b) um eine Überfahrtsanstalt;

3. wer als Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenutzungsrechte erweitern will.

§ 52. Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. (1) Die nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechts zu verbinden.

(2) Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist außerdem erforderlich:

1. wenn eine Benutzungsanlage der in § 40 Ziffer 1 a bis c bezeichneten Art an einem künstlichen Wasserlauf oder an einem See, Teich oder Weiher, die einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, ausgeführt werden soll,
 2. wenn ohne Erweiterung des Benutzungsrechts (§ 40 Ziffer 3) an einer verleihungs- oder genehmigungspflichtigen Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage eine wesentliche Änderung vorgenommen werden soll. Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerkes zu behandeln, sofern diese Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.
- (3)
 (4)

§ 94. Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen. (1) Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

(2) Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung

entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

(3) Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustandes zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 99. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. (1) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutz, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, soweit nicht schon nach § 40 eine Verleihung oder nach § 52 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang sowie überhaupt auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer eine ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

(2) Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kundzugeben.

(3)

(4)

(5) Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

(6) Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen und abzuändern; dem Eigen-

tümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigelegt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

(7) Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 51 entsprechende Anwendung.

(8) Wasser- und Uferbauten, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken und unter Leitung der technischen Staatsbehörde ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

(9) Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer¹⁾ auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 100. Untersagung von Bauten in und an Gewässern. (1) Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

(2) Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

¹⁾ Verzeichnis der im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer (Ges.- u. VOBl. 1913 S. 305):

Der Rhein in den Bemerkungen Waldshut und Dogern, sowie von der schweizerischen Grenze unterhalb Basel bis zur hessischen Grenze, der Neckar, der Main, die Wutach von der oberen Unterginger Bemerkungsgrenze ab, die Schlucht in den Bemerkungen Gurtweil und Tiengen, die Wiese von der Hammerwerksbrücke bei Haulen bis zur schweizerischen Grenze, die Dreißam von der oberen Ebmeter Bemerkungsgrenze ab, die Elz von Kollnau bis Riegel, der Leopoldskanal, die Kinzig, die Rench vom Zusammenfluß des Griesbachs und der wilden Rench ab, die untere Murg von Gaggenau ab.

2. Auszug aus der Verordnung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913

vom 12. April 1913 (Ges.- u. VOBl. 1913 S. 311).

§ 34. Inhalt des Antrags auf Verleihung oder Genehmigung. (1) Wer ein nach §§ 40 oder 52 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedürftendes Unternehmen ausführen oder eine wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise eines bestehenden Unternehmens im Sinne der §§ 40 Ziffer 3, 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes vornehmen will, hat den Antrag auf Verleihung oder Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teil ausgeführt werden soll.

(2) Aus dem Antrag muß der Vor- und Familienname, Beruf und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein. Juristische Personen und Handelsgesellschaften sind nach Firma oder Namen und nach ihrem Sitz zu bezeichnen.

(3) Dem Antrag sind, soweit es zur Erläuterung erforderlich ist, beizufügen:

- a) eine Beschreibung des geplanten Unternehmens oder der an einem schon bestehenden Unternehmen beabsichtigten Änderung mit der rechnerischen Begründung und den Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers (Stauwirkung, Wasserentnahme, Wasserzuleitung, Hochwasserabfluß, Eisgang und dergleichen), sowie auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenutzungsanlagen und die Ausübung der Schifffahrt und Fischerei;
- b) ein Lageplan, welcher zu enthalten hat:
 - die Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
 - die Anlage, deren Änderung beabsichtigt ist;
 - die Gewässerstrecken, Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Die Grundstücke sind mit den Lagerbuchnummern und den Namen der Eigentümer zu bezeichnen; die beabsichtigte Anlage ist unterscheidbar mit roten Linien einzuzeichnen;

- c) Längenschnitte der unter b bezeichneten Gewässerstrecken und der für das Unternehmen erforderlichen Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
- d) Querschnitte zu den unter c genannten Längenschnitten mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
- e) Bauzeichnungen über sämtliche an und in dem Gewässer zu errichtenden Anlagen und über die an bestehenden Anlagen beabsichtigten Änderungen;

- f) bei Wassertriebwerken außerdem Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörenden, wie Leerläufen, Ablässen und dergleichen;
- g) Nachweise über die Standfestigkeit und Sicherheit der geplanten Bauwerke;
- h) Angaben über das Bauvorgehen bei den an und in dem Gewässer zu erstellenden Anlagen (Bauzeiten, Rüstungen und dergleichen);
- i) in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes ein genauer Nachweis über die Menge und Beschaffenheit der in den Wasserlauf einzuleitenden oder abzuführenden flüssigen oder festen Stoffe und die Zeiten der Einleitung oder Abführung.

(4) Die vorbenannten Beilagen des Antrags müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs, sowie die voraussichtliche Einwirkung des Unternehmens auf die von ihm berührten Gewässer, Grundstücke und bereits bestehenden Anlagen klar zu erkennen ist.

(5) Außer den erwähnten Unterlagen können von dem Antragsteller nähere Angaben über den Zweck und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, über die zur Ausführung und zum Betrieb desselben vorhandenen Mittel usw. verlangt werden; bei Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie insbesondere werden von dem Unternehmer regelmäßig weitere Nachweisungen technischer und wirtschaftlicher Art über die Anlagekosten, die Jahreskosten, die voraussichtlichen Kosten der Kräfteerzeugung, die Menge und Bewertung der erzeugten Nutzwirkungen und dergleichen zu liefern sein.

(6) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, Pläne, Zeichnungen und dergleichen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind von den sonstigen Beilagen getrennt vorzulegen.

§ 35. Form des Antrags und der technischen Unterlagen. (1) Der Antrag nebst sämtlichen Beilagen ist in 4, bei Wassertriebwerken für große Überlandzentralen in 5 vollständig übereinstimmenden Fertigungen einzureichen. Der Antrag muß vom Antragsteller, die Beschreibung, der Lageplan und die Zeichnungen usw. müssen sowohl vom Antragsteller als auch vom Fertiger unterzeichnet und mit Orts- und Zeitangabe versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen müssen von dazu befähigten Personen auf dauerhaftem Stoff unter Verwendung beständiger Linien- und Farbtöne hergestellt und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein (vergleiche die Verordnung vom 17. Mai 1905, die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306).

(2) In der Regel ist für den Lageplan der Maßstab 1 : 1000, für die Längenschnitte 1 : 1000 für die Längen und 1 : 100 für die Höhen, für die Querschnitte 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks 1 : 100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der Maßstab ist auf dem Plan anzugeben; alle Hauptabmessungen sind einzuschreiben.

(3) Mindestens drei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind zur Vereinigung mit den Akten in Aktengröße (33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

(4) Auf sämtlichen eingereichten Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk deutlich zum Ausdruck zu bringen.

§ 36. Vereinfachte Vorlage. (1) Bei Vorhaben von geringerer Bedeutung kann nach dem Ermessen des Bezirksamts von der Vorlage der in §§ 34 und 35 bezeichneten Beschreibungen und Zeichnungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie weder für die Beurteilung des Vorhabens vom Standpunkt der öffentlichen Interessen oder der Rechte Anderer, noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung erforderlich sind.

(2) Bei Vorhaben von größerem Umfang, für welche die Beschaffung der Unterlagen nach §§ 34 und 35 einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursachen würde, kann der Unternehmer unter Vorlage der für die Beurteilung des Unternehmens erforderlichen allgemeinen Unterlagen in Form von Entwurfskizzen und einer Beschreibung um eine Äußerung der zur Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörde nachsuchen, ob vom Standpunkt der durch die Behörden zu wahrenden öffentlichen Interessen aus grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Abgabe dieser Äußerung steht im freien Ermessen der Behörde; die Äußerung kann jedenfalls nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Stellungnahme zu dem später einzureichenden genauen Entwurf abgegeben werden. Insofern die Verleihung nach § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, § 8 Absatz 1, 3 und 4 dieser Verordnung der Zustimmung des Ministeriums des Innern bedarf, ist vor Abgabe der Äußerung Vorlage an das Ministerium des Innern zu machen.

§ 37. Baupolizeiliche Vorlage. Sollen bei Errichtung oder Veränderung einer Anlage zur Wasserbenutzung oder Entwässerung Bauperstellungen vorgenommen werden, die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung einer Genehmigung bedürfen, so hat der Antragsteller mit dem Antrag auf Verleihung oder Genehmigung auch die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Hieron kann abgesehen werden, wenn die Bauten nicht Bestandteile der Wasserbenutzungsanlage sind oder erst nach Herstellung dieser Anlage ausgeführt werden sollen.

§ 46. Schutz der Fischerei. (1) Soll in oder an einem Gewässer, in dem die Erhaltung des Fischbestandes wirtschaftlich von Bedeutung ist, ein der Verleihung oder Genehmigung bedürftiges Unternehmen ausgeführt werden, so hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der staatlichen Fischereifachverständigen zu prüfen, ob das beabsichtigte Unternehmen für den Fischbestand Nachteile herbeiführen kann. Ergibt die Prüfung, daß solche zu befürchten sind, so sind dem Unternehmer diejenigen Bedingungen und Verpflichtungen aufzuerlegen, welche diese Schädigung verhüten oder auf ein geringes Maß herabzusetzen geeignet sind.

(2) Als solche Bedingungen und Auflagen kommen in Betracht:

- a) bei Einleitung schädlicher Abgänge in den Wasserlauf im Sinne des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes die vorgängige Reinigung, Verdünnung und Abflußregelung oder sonstige Maßnahmen (vergleiche das Gesetz, die Ausübung der Fischerei betreffend, vom 3. März 1870 in der Fassung vom 26. April 1886 Artikel 4 und § 22 der Landesfischereiordnung);
- b) bei der Errichtung von Stauwehren und anderen Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen: die Anlage von Fischwegen (Fischpässen) und die Regelung der Zeiten, an denen diese oder andere Teile des Wehrs geöffnet sein müssen, und die Bestimmung der Wassermengen, die stets durch das Wehr durchgelassen werden müssen (vergleiche Artikel 13 obigen Fischereigesetzes und §§ 28 und 29 der Landesfischereiordnung);
- c) bei Anlage von Turbinen oder anderen Werkteilen, durch welche die Fische verletzt werden können: die Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen (Bittern und dergleichen; vergleiche Artikel 4 a obigen Fischereigesetzes und § 25 der Landesfischereiordnung);
- d) bei der Ableitung und Entnahme von Wasser: die Verpflichtung, eine gewisse Wassermenge stets im Bett zu belassen.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Prüfung (Absatz 1) zu erwarten, daß das beabsichtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen wird, und ist diese Beeinträchtigung nach Ansicht der Sachverständigen auch durch entsprechende Vorkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs nicht abzuwenden, so hat das Bezirksamt im Benehmen mit den staatlichen Fischereifachverständigen und, wenn das Unternehmen ein öffentliches Gewässer betrifft, auch mit der zuständigen Domänenverwaltungsbehörde weiter zu prüfen, ob der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen. Wenn dies anzunehmen ist, so hat der Bezirksrat die Verleihung oder Genehmigung zu verjagen; andernfalls ist die Verleihung oder Genehmigung zu erteilen, der Unternehmer hat aber den Fischereiberechtigten für den ihnen durch das Unternehmen er-

wachsenden Schaden Ersatz zu leisten (§§ 41 Ziffer 3 Satz 1 und 2, 52 Absatz 3 des Gesetzes). Über die Entschädigungspflicht und die Höhe der Entschädigung entscheiden in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte (§ 121 Absatz 1 des Gesetzes); die Bezirksratsentschließung hat daher die Entschädigungspflicht des Unternehmers nicht auszusprechen, sondern die Fischereiberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche lediglich an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen.

§ 56. Fälle der Verleihung. (1) Die Einleitung flüssiger oder fester Stoffe bedarf der Verleihung, wenn sie nach Art und Maß die gemeinübliche Abführung unschädlicher Abwasser aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und dem kleingewerblichen Betrieb überschreitet; hiernach bedarf der Verleihung unter anderem die Einleitung der in Kanälen zusammengefaßten Abwasser aus Ortschaften, auch wenn sie menschliche Abgangsstoffe nicht enthalten, ferner die Ableitung menschlicher Abgangsstoffe auch aus einzelnen Gebäuden und Anwesen und die Einleitung schädlicher Abwasser aus Gewerbebetrieben.

(2) Zu den der sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen im Sinne von § 40 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes gehören unter anderem die Verengerung, Erweiterung, Verlegung, Vertiefung, Erhöhung des Bettes und des Hochwasserprofils von Gewässern, die Abzweigung von Seitenarmen, sofern diese Maßnahmen Wasserbenutzungszwecken dienen sollen, sowie auch Einrichtungen zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund der Ufergrundstücke in solcher Nähe des Gewässers, daß dessen Wasserführung erheblich beeinflusst wird.

(3) An öffentlichen Gewässern bedürfen der Verleihung auch Wasserbenutzungen, die als Gemeingebrauch jedermann gestattet sind, wenn sie mittels besonderer Anlagen ausgeübt werden sollen; als solche besonderen Anlagen sind unter anderem hervorzuheben: Wasch- und Badeanstalten, die Einführung von Dohlen zur Wasserableitung, die Einlegung von Tauen und Ketten in das Flußbett zum Betrieb einer Taueri oder Ketten schleppschiffahrt, die Herstellung von Landestellen und Häfen.

(4) Wesentliche Änderungen der Benutzungsanlagen bedürfen nur dann der Verleihung, wenn sie eine Erweiterung der Wasserbenutzungsrechte des Besitzers zur Folge haben. Als solche Änderungen sind insbesondere diejenigen zu betrachten, die den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses sowie der Art der Benutzung, des Verbrauches und der Beschaffenheit des Wassers ungünstiger beeinflussen, als die bestehende Anlage. Hierzu gehören Veränderungen der Stauanlagen und ihrer Zubehörenden, durch welche größere Wassermengen angesammelt, ausgenutzt oder abgeführt werden als bisher, ferner die Zuleitung oder Ab-

leitung größerer Wassermengen, die Einleitung von in höherem Maße die Beschaffenheit des Wassers verändernden Abwässern usw. (Wegen wesentlicher Änderungen der Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, die eine Erweiterung des Benutzungsrechts nicht zur Folge haben, vergleiche § 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes und § 61 dieser Verordnung.)

(5) Einer Verleihung bedürfen auch die Unternehmungen des Staats (Domänenärar, Fiskus) und die von staatlichen Behörden im Namen und für Rechnung anderer Körperschaften (Kreis, Bezirksverbände, Gemeinden usw.) ausgeführten Unternehmungen.

§ 61. Besondere Vorschriften für die Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen in den Fällen des § 52 des Gesetzes. (1) Zu den künstlichen Wasserläufen im Sinne von § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gehören unter anderem künstlich hergestellte Gewerbekanäle, offene und geschlossene Leitungen zur Entwässerung, Bewässerung und Wasserversorgung. (Beachte jedoch § 3 Absatz 2 des Gesetzes.)

(2) Als wesentliche Änderungen von bestehenden Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, welche ohne Erweiterung des Benutzungsrechts auf den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benutzungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des Wassers Einfluß haben können (§ 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes), sind unter anderem hervorzuheben: Änderungen in der Zuleitung und Ableitung, Veränderung der Stauanlage und ihrer Zubehörenden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Änderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Abflüsse sowie der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sammelweihers, Veränderung der Beschaffenheit der in den Wasserlauf gelangenden Abwässer.

§ 114. Aufsicht über Erfüllung der Räumungs- und Schutzpflicht. (1) Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde die Erfüllung der in den §§ 90, 91, 93 und 94 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse ohne Verzug notwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung bestritten wird, eine Entschließung des Bezirksrats nach § 118 Ziffer 7 des Gesetzes, § 4 Ziffer 14 dieser Verordnung herbei.

(2) Geeigneten Falls ist die Vornahme der Räumungsarbeiten und die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu regeln (§ 98 des Gesetzes).

§ 125. Fälle der Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 99 des Gesetzes). (1) Zu den nach § 99 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Bauten und Veranstaltungen gehören unter anderem in der Regel:

- a) Veranstaltungen zur Regelung eines Wasserlaufs durch Geradlegung, Durchstiche, Erweiterungen, Verengungen, Vertiefungen oder Erhöhungen (Auffüllungen) des Bettes oder der Ufer, ferner Ufermauern und Dämme auch im Zusammenhang mit Eisenbahn- oder Straßenbauten;
- b) Hochbauten, Brücken, Stege, feste Einbauten in den Wasserlauf für die Fischerei oder andere Zwecke.

(2) Die Bauten oder Veranstaltungen bedürfen auch dann der Genehmigung, wenn sie von technischen Staatsbehörden ausgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Wasser- oder Uferbauten handelt, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken (§ 99 Absatz 8 des Gesetzes).

§ 126. Form des Antrags. Dem Antrag auf Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes oder der nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige sind die erforderlichen Beschreibungen, Pläne, Längenschnitte, Querschnitte, Zeichnungen und Berechnungen beizugeben, wobei die §§ 34 und 35 dieser Verordnung zu beachten sind.

§ 128. Verbindung des Verfahrens zur Genehmigung von Bauten in und an Gewässern nach § 99 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. Werden Bauten oder sonstige Veranstaltungen in und an Gewässern als Zubehörenden eines der Wasserbenutzung oder Entwässerung dienenden Unternehmens ausgeführt, welches nach §§ 40, 52 und 53 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedarf, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung der Wasserbenutzung oder Entwässerung zu verbinden; in diesem Falle sind die für die Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes zuständig.

§ 129. Begrenzung des Hochwassergebiets und sonstige Anordnungen nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes. (1) Vor Erlassung einer Entschließung nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes ist die zuständige technische Bezirksbehörde zu hören, welche, falls es sich um ein öffentliches Gewässer oder eine im Staatsfluszbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues¹⁾ Vorlage macht.

(2) Die ergangene Entschließung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

¹⁾ Jetzt: Wasser- und Straßenbaudirektion.

408 Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

d) Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges.- u. VDBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges.- u. VDBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser, unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das tunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch tunlichst zu verringern, und zwar:

- a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebs ist und der nötige Aufwand nicht außer billigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische infolge späteren Hinzutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Artikel 4 a. Der Fischereiberechtigte ist befugt, während der Schonzeit in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, in deren Einmündung in die Fischwasser Rechen einzusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Gräben verhindern.

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfol-

genden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren durch den Bezirksrat jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern etc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Befugnis zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Art zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigentümers des Grabens (Absatz 1) oder der Turbinenanlage (Absatz 2 und 3) entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und Art der Vorrichtung der Bezirksrat.

2. Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

(Ges.- u. VOBl. S. 13), in der durch die Verordnungen vom 22. März 1894, 21. Nov. 1913 und 15. Juli 1920 (Ges.- u. VOBl. 1894 S. 142, 1913 S. 572, 1920 S. 423) bewirkten Fassung.¹⁾

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Artikel 23 des Wassergesetzes²⁾, Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur tunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

1. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand als durchführbar sich erweist. Im

¹⁾ Siehe auch den oben Seite 404 abgedruckten § 46 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz.

²⁾ Jetzt §§ 40 und 52 des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (s. oben Seite 396 u. 397).

Fall der Bestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a) Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b) die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig verteilter Weise zu erfolgen;
- c) die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10% suspendierte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in denen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältnis als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste, faulnisfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Teerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R (50° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrat.

e) Bauten an Eisenbahnen.

Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908, § 29.¹⁾

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 m betragen.

3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

Hierzu hat das bad. Arbeitsministerium folgenden Erlaß vom 23. Juni 1924, Nr. 24546 an die Bezirksämter und Gemeindebehörden (Ortsbaukommissionen) gerichtet:

„Eine Anzahl von Fällen, in denen die für die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen geltenden Vorschriften nicht beachtet wurden, gibt Veranlassung, auf die einschlägigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes und der Landesbauordnung besonders hinzuweisen.

Die maßgebende Bestimmung enthält der § 29 OStrG., der in Abs. 1 vorsieht, daß Bauten aller Art in nicht geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden dürfen, während der Absatz 2 bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, die Entfernung auf mindestens 15 m erweitert.

I. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Unter Bauten sind, wie schon der Zusatz „aller Art“ besagt, sämtliche Bauausführungen im Sinne des § 1 der Landesbauordnung zu verstehen, insbesondere also auch Stützmauern und feste Einfriedigungen, ebenso wie neben der Neuerrichtung von Bauwerken und Bauveränderungen (Umbau), Wiederaufbau und Bauausbesserungen. Natürlich ist bei der Beurteilung des Begriffs „Bauten“ der Sinn und die Absicht der Bestimmung des Ortsstraßengesetzes zu berücksichtigen, so daß z. B. Verputz-, Anstreicher-, Instandsetzungsarbeiten im Innern des Gebäudes u. a. nicht in Frage kommen.

2. Als Eisenbahnen im Sinne des § 29 Absatz 1 OStrG. sind, wie § 1a d. in den Erläuterungen zum Ortsstraßengesetz Anmerkung 3 zu § 29 ausführt, alle Bahnen anzusehen, auf welche die Eisenbahnbau-

¹⁾ Siehe oben Seite 27.

und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Anwendung findet, jedoch ist erforderlich, daß ein selbständiger Bahnkörper vorhanden ist, während für Eisenbahnen, die auf öffentlichen Wegen angelegt sind (§ 29 Ziff. 4 des DStrG.), nur die Vorschriften des § 31 StrG. und der §§ 9 ff. DStrG. hinsichtlich der bei Errichtung von Bauwerken einzuhaltenden Entfernung in Betracht kommen.

3. Über den Begriff „Bahnkörper“ gibt Flad in Anmerkung 4 zu § 29 und Walz, bad. Orts-Strassen-Gesetz, Seite 293 näheren Aufschluß.

4. Den äußeren Abschluß des Bahnhofsgeländes bilden die Einfahrtsignale oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Stellen, an denen sie aufzustellen wären. Zu beachten ist, daß zu dem Bahnhofsgelände nach dem Ortsinnern zu, die Bahnsteige, die Empfangs- und Nebengebäude, Güterschuppen, Rampen, Ladestraßen, Freiladepätze, Nebengleise und wohl, wenigstens bei engerer Zusammengehörigkeit mit dem Bahnhofsgelände, auch die Zufahrtsstraßen gehören, aber nicht mehr z. B. solche Gebäude, die bloßen Bahnverwaltungsverwehnen dienen, wie Bürogebäude, Dienstwohngebäude, an das Bahngelände unmittelbar angebaute Restaurationsräume, wenn auch die betreffenden Gebäude im Eigentum der Bahnverwaltung stehen und wenn auch ihre Grundfläche grundbuchmäßig mit dem Bahnhofsgelände eine einzige zusammenhängende Liegenschaft bildet.

II. Formell-rechtlich sind die nachstehenden Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Bei eingehenden Baugesuchen ist darauf zu sehen, daß die vorzulegenden Lagepläne die in § 126 Abs. 1 Ziffer a LBD. bezeichneten Angaben über die angrenzenden und gegenüberliegenden Gebäude und Grundstücke unter Bezeichnung der Eigentums-grenzen sowie der Namen der Eigentümer enthalten und daß die im Abs. 2 angegebenen Abstände ersichtlich sind. Sind diese Angaben gewissenhaft gemacht, so ist auch ohne weiteres festzustellen, ob die Eisenbahn als Angrenzer oder Gegenüberlieger in Betracht kommt und ob die nach obigen Bestimmungen des Orts-Strassen-Gesetzes vorgeschriebenen Entfernungen eingehalten sind.

2. Ergibt die Prüfung der Entfernung von der Eisenbahn zwar keine Abweichung vom Gesetz, so darf doch nicht übersehen werden, daß trotzdem die Eisenbahnverwaltung über das Bauvorhaben als angrenzender oder gegenüberliegender Nachbar entsprechend dem § 130 Abs. 1 LBD. gehört wird (vergl. auch § 131 Abs. 3 LBD.).

3. Um spätere Rückfragen zu vermeiden und damit entsprechend dem § 131 Abs. 5 LBD. jede Verzögerung des Verfahrens auszuschalten, erscheint es geboten, daß alle am baupolizeilichen Verfahren beteiligten Stellen, insbesondere aber die Ortspolizeibehörden und die Ortsbaukommission die genannten Gesichtspunkte genau beachten.

4. Wie oben ausgeführt, sind unter Bauten alle Bauausführungen im Sinne des § 1 LBD. zu verstehen, also auch solche, die vorheriger Genehmigung des Bezirksamts nach § 123 Abs. 2 (in der geänderten Fassung der Verordnung vom 13. Januar 1913, GVB.

1913 S. 66) an sich nicht bedürfen, wie z. B. die unter den neuen Ziffern f, g, k angeführten vorübergehenden Hilfsbauten, Einzäunungen, Einfriedigungen und Stützmauern. Bei solchen Bauausführungen wird es Pflicht gerade der Ortspolizeibehörde sein, darüber zu wachen, daß die in § 29 des OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen eingehalten werden. Zu beachten ist, daß die in § 123 Abs. 2 unter den neuen Ziffern d und e bezeichneten Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställe und andere unbedeutende Gebäulichkeiten dieser Art, sowie Schuppen der hauptpolizeilichen Genehmigung dann bedürfen, wenn sie in der Nähe der Eisenbahn liegen.

5. Bei Erteilung einer vorläufigen Bauerlaubnis ist Vorsicht geboten; sie soll jedenfalls erst dann gegeben werden, wenn feststeht, daß die Eisenbahnverwaltung entweder als Nachbar oder nach § 29 OStrG. nicht beteiligt oder aber ihre Anhörung erfolgt ist.

6. Nach § 29 Abs. 3 OStrG. können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 in besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, nur nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß zur Nachsichterteilung bezüglich der Einhaltung der nach § 29 Abs. 1 und 2 OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen gemäß § 118 Abs. 2 Ziffer 3b LBO. grundsätzlich der Bezirksrat und nur, wenn die Reichsbahndirektion oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn einverstanden sind, das Bezirksamt zuständig ist.

Ich ersuche, die vorerwähnten Gesichtspunkte genau zu beachten, damit der Eisenbahnverwaltung die Möglichkeit gegeben ist, ihre Rechte rechtzeitig wahren zu können, und wenn Bauten vor Erteilung der Baugenehmigung oder ohne Einreichung eines Baugesuchs begonnen werden sollten, gegen die Schuldigen unnachsichtlich und mit möglichster Beschleunigung einzuschreiten."

f) Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betr.

(Ges.- und VDBL. Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner

Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Baues.

a) Gewerbliche Anlagen im allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1911, RGBl. 1900 S. 871 und 1912 S. 139).

§ 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.¹⁾

Insbondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubs, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Ge-

¹⁾ Strafbestimmungen siehe unter IV 4.

fahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden¹⁾ erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

§ 120 b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbepondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten²⁾ müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

¹⁾ Es ist namentlich darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Türen und Fenster nach außen hin ausschlagen. Erl. d. Min. d. Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1435. Vergl. auch § 71 der Landesbauordnung.

²⁾ Das Gewerbeaufsichtsamt hat Normalpläne ausarbeiten und vervielfältigen lassen, welche im Einzelfall dem Bauherrn zur Beachtung ausgehändigt werden. S. auch § 46 der Landesbauordnung.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e. Durch Beschluß des Bundesrats¹⁾ können Vorschriften darüber erlassen werden, welche Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das

¹⁾ Jetzt: der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats (Art. 179 Abs. 2 und 77 Reichsverfassung).

Verhalten der Arbeiter im Betriebe zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats¹⁾ nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des [§ 113 Absatz 2, 4 und des § 115 Absatz 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 573, 585)]²⁾ Anwendung.

2. Verordnung des badischen Staatsministeriums, das Gewerbeaufsichtsamt betr., vom 20. Nov. 1924.

(Ges. u. VOB. 1924 Seite 279.)

§ 1. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer wird von dem Gewerbeaufsichtsamt ausgeübt.

Das Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde kann dem Gewerbeaufsichtsamt auch sonstige Aufgaben übertragen.

§ 2. Das Gewerbeaufsichtsamt besteht aus einem Präsidenten, dem die Leitung obliegt, aus der erforderlichen Anzahl von Beamten, insbesondere den Vorständen der Gewerbeaufsichtsbezirke, dem Landesgewerbearzt und dem weiblichen Gewerberat.

§ 3. Das Ministerium des Innern erläßt die Dienst-anweisung³⁾ und die Geschäftsordnung für das Gewerbeaufsichtsamt.

¹⁾ Siehe Fußnote 1 auf Seite 416.

²⁾ Jetzt: §§ 853, 855 und 864 Absatz 2 Satz 2 der Reichs-versicherungsordnung.

³⁾ Die jetzt gültige Dienst-anweisung für das Gewerbeaufsichtsamt ist durch Verordnung des Arbeitsministeriums vom 2. Dezember 1920 (Ges. u. VOB. 1920 S. 531) erlassen worden.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 4. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1920, die Gewerbeaufsicht betr. (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 499).

3. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 24. März 1892.

(Gesetz- u. VOBl. S. 39 und 114), in der durch die Verordnungen vom 29. Sept. 1900, 2. April 1912 u. 2. Dezember 1920 (Ges.- u. VOBl. 1900 S. 1003, 1912 S. 121 u. 1920 S. 535) bewirkten Fassung.

§ 139. (Polizeiliche Verfügungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter.) Die Aufsicht über die Erfüllung der nach den §§ 120a bis f der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt, die Bezirksämter und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.

Für den Erlaß der in den §§ 120d, 120f Absatz 2, und 137a Absatz 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen sind die Vorstände der Gewerbeaufsichtsbezirke als Polizeibehörden zuständig.

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde ist der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen 2 Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen und auszuführen. Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde erfolgt durch das Arbeitsministerium.¹⁾

§ 140. (Allgemeine Vorschriften über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu stellenden Anforderungen.) Die in § 120e Absatz 2, § 139h Absatz 2 und § 120f Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorschriften können durch Verordnung vom Ministerium des Innern als Landeszentralbehörde und, soweit

¹⁾ Jetzt: Ministerium des Innern.

es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, ferner im Falle des § 120f Absatz 1 im Wege von bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlassenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift nach § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung dem Vorstand der Berufsgenossenschaft oder der Sektion mitgeteilt wird, ist darüber eine Äußerung der Fabrikinspektion¹⁾ und gegebenenfalls der Handelskammer einzuholen und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 141. (Baupläne für gewerbliche Anlagen.) Ist beabsichtigt, eine gewerbliche Anlage (auch offene Verkaufsstelle) zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen daran vorzunehmen, so hat das Bezirksamt eine Fertigung der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung dem Gewerbeaufsichtsamt zur Bezeichnung der zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit von Arbeitern und Angestellten erforderlichen Auflagen mitzuteilen. Die Auflagen des Gewerbeaufsichtsamts sind in die Genehmigungsbedingungen aufzunehmen. Hat die Baupolizeibehörde hiergegen Bedenken, so hat sie vor Erteilung des Baubescheides die Entscheidung des Arbeitsministeriums²⁾ anzurufen.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Anlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urteil über die zum Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lüfterneuerung und Staubbeseitigung tunlich macht.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Überlassung der Bau- und Genehmigungsbescheide für gewerbliche Anlagen samt Lage- und Bauplänen, die mit der tatsächlichen Ausführung übereinstimmen, für seine Akten verlangen.

¹⁾ Jetzt: des Gewerbeaufsichtsamts.

²⁾ Jetzt: des Ministeriums des Innern.

b) Hausarbeitgesetz – Auszug –

(Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923, RGBl. 1923 S. 472.)

§ 1. Für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Werkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen,
2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist,
3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung,
4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung.

§ 6 Absatz 1. Soweit sich in einzelnen Gewerbebezweigen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind:

1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzu-

richten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen.

Zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.

2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter achtzehn Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.
3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

§ 7. Soweit sich in einzelnen Gewerbezeigen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen.

Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

§ 8. Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 6, 7 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 9. Die Verfügungen auf Grund der §§ 6, 7 sind an denjenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat.

Verfügungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 10.¹⁾ Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 6, 7 bezeichneten Werkstätten oder Lagerräume zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist.

Er kann mit Zustimmung des Reichsrats die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind.

¹⁾ Vergl. hierzu:

a) Die vom Bundesrat unterm 17. November 1913 erlassenen Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie (RWB. 1913 S. 751) und die dazu ergangenen badischen Zuständigkeitsvorschriften vom 12. Februar 1914 und 2. Dezember 1920 (Ges. u. RWB. 1914 S. 59 u. 1920 S. 537);

b) die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit vom 4. Mai 1923 (RWB. 1923 S. 284).

Soweit nicht der Reichsarbeitsminister Bestimmungen erläßt, kann die oberste Landesbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen.

Der Reichsarbeitsminister und die oberste Landesbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen.

Die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 11. Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 6, 7, 10 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

§§ 49 bis 53: Strafbestimmungen.

§ 54. Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

In der Verordnung des bad. Ministeriums des Innern vom 28. März 1912, das Hausarbeitsgesetz betr., in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1920 (Ges.- u. VOBl. 1912 S. 120, 1920 S. 538) ist bestimmt, daß

a) die nach dem Hausarbeitsgesetz den Behörden zugewiesenen Aufgaben folgendermaßen wahrzunehmen sind:

1. diejenigen der Ortspolizeibehörde durch das Bürgermeisteramt, in den Städten mit Staatspolizei durch das Bezirksamt,
 2. diejenigen der Polizeibehörde durch das Bezirksamt, in den Fällen des § 7 des Hausarbeitsgesetzes durch das Gewerbeaufsichtsamt,
 3. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch den Bezirksrat,
 4. diejenigen der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern;
- b) die in § 10 Abs. 3, §§ 14, 15, 16 vorbehaltenen Polizeiverordnungen durch das Ministerium des Innern oder im Wege bezirkspolizeilicher Vorschrift zu erlassen sind.

c) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.¹⁾

(RGBl. S. 34.) — Auszug.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2. Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Borratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager- oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Borratsräumen sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbstschließendem dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Räume, in welchen das Abripfen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verputzt sein;
2. sie müssen mindestens 3 Meter hoch sein;
3. sie müssen mit festen und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

¹⁾ Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffen den Betrieb der Anlagen zur Anfertigung von Zigarren.

§ 8. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Lustraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Lustraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Shedbauten sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Absatz 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraume vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsgefährdungen getroffen ist.

§ 9. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120d der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirks (§ 120e Absatz 2 a. a. O.):

1. die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;
2. die für die Instandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;
3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitstische und -stühle zu erlassen;
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 11. In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums;
2. der Inhalt des Lustraums in Kubikmetern;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt S. 218) und vom 9. April 1905 (Reichsgesetzblatt S. 236) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Jedoch bewendet es für die beim Erlasse dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraums bis zum 1. Januar 1913 bei den Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.¹⁾)

d) Verordnung vom 1. Oktober 1906, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend.²⁾

(Ges.- und VDBl. S. 458) — Auszug. —

Auf Grund der §§ 120e und 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, §§ 87a, 94 des Polizeistrafgesetzbuchs wird über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien verordnet, was folgt:

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch das Bezirksamt⁴⁾ können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

¹⁾ § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 lautet:

„§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.“

²⁾ Vgl. die zu diesen Bestimmungen erlassenen badischen Zuständigkeitsvorschriften vom 18. Mai 1888 und 2. Dezember 1920 (Ges.- u. VDBl. 1888 S. 254 und 1920 S. 537).

³⁾ Wegen der Anwendung dieser Vorschriften auf bestehende Anlagen s. die an die Bezirksämter gerichteten Erl. d. Min. d. Innern v. 11. Januar 1908 Nr. 57872 u. v. 7. Nov. 1911 Nr. 46927.

⁴⁾ Die in dieser Verordnung dem Bezirksamt zugewiesenen Zuständigkeiten sind durch die VO. des ArbMin. v. 2. Dez. 1920 (Ges.- u. VDBl. S. 537) dem Vorstand des Gewerbeaufsichtsbezirks übertragen worden, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörde in Städten mit Staatspolizei handelt.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Das Bezirksamt¹⁾ kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwischbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raums,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

¹⁾ Siehe die Fußnote 4 auf Seite 426.

§ 16. Das Bezirksamt¹⁾ ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

§ 17. Die Verordnung vom 29. Juni 1900, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 847), wird aufgehoben.

e) Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betreffend.

(RGBl. 1897 S. 614), in der unterm 5. Juli 1907 (RGBl. S. 405) und 22. Dezember 1908 (RGBl. S. 654) bekannt gegebenen Fassung.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

1. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde²⁾ zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens 12 Kubikmeter Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

¹⁾ Siehe die Fußnote 4 auf Seite 426.

²⁾ Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bekanntmachung ist in Baden der Vorstand des Gewerbeaufsichtsbezirks (Verordnung des Arbeitsministeriums v. 2. Dez. 1920, Gef.-u. VDVl. 1920 S. 537).

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitt keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubs auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Rässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarb-anstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Ölfarb-anstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Ölfarb-anstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Seherpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.
6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entfehdende Dämpfe zu überdecken.

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krüge darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Einrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen. Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

Bei Fußböden aus Holz und solchen mit Linoleumbelag kann das tägliche Abwaschen oder feuchte Abreiben für den Fall unterbleiben, daß sie mit einem nicht trocknenden Mineralöl angestrichen sind und täglich abgefegt werden. Der Glanzstrich muß auf Holzfußböden nach längstens 8 Wochen, auf Linoleumfußböden nach längstens zwei Wochen erneuert werden.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalgs im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar mindestens einer für je 5 Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwicklung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicher zu stellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

11. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Befestigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Ausgang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raums,
 b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
 c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

- III. Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 3 Absatz 1, 3 können auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde¹⁾ für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen in der Regel nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, sofern die für den Betrieb benutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897 im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines Familienangehörigen gewesen sind.

- IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

f) Sonstige gewerbliche Anlagen, über deren Einrichtung und Betrieb besondere Vorschriften bestehen.²⁾

1. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, RGBL. 1907 S. 233;
2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, RGBL. 1908 S. 172 und Bad. Gef.- u. VDBL. 1898 S. 352, 1920 S. 537;
3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, RGBL. 1903 S. 225 und Bad. Gef.- u. VDBL. 1903 S. 138;
4. Bleihütten, RGBL. 1905 S. 545 und Bad. Gef.- u. VDBL. 1905 S. 326;
5. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, RGBL. 1902 S. 59 und Bad. Gef.- u. VDBL. 1902 S. 57, 1920 S. 537;
6. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, RGBL. 1905 S. 555 und Bad. Gef.- u. VDBL. 1905 S. 357;
7. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien, RGBL. 1902 S. 269 und Bad. Gef.- u. VDBL. 1902 S. 352;

¹⁾ Siehe die Fußnote 2 auf Seite 428.

²⁾ Wegen Einrichtung der Apotheken vergl. §§ 9 ff. der VO. vom 11. September 1896, Gef.- u. VDBL. 1896 S. 312.

8. Anlagen, in denen Thomasшлаcke gemahlen oder Thomas-
шлаckenmehl gelagert wird, RGVl. 1909 S. 543, 1911 S. 1153,
1914 S. 445 und Bad. Ges. u. VDBl. 1909 S. 286, 1920 S. 537;
9. Zinkhütten, RGVl. 1900 S. 32 und 1901 S. 261.

g) Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruzhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisfiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebe-
werke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochen- und Pechfiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabri-

ken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einmalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.¹⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter

¹⁾ S. hierzu die oben S. 396 ff. abgedruckten Bestimmungen des badischen Wassergesetzes.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich bezw. des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

(Ges. und VOBl. Seite 357), in der durch die Verordnung vom 29. September 1900 (Ges. und VOBl. S. 1003) bewirkten Fassung.

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigefügten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt, und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffendenfalls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der be-

- nachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
 5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;
 6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
 7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwertung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen undervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen.¹⁾ Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bau- sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

¹⁾ Vergl. die Verordnung vom 17. Mai 1905, die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betr. (Ges. und VDBl. S. 306).

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Erriichtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen [§§ 50ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869]¹⁾ behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntnis der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß [§§ 50ff. der Baupolizeiordeung]²⁾ durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion³⁾ zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und [Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer]⁴⁾ oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August

¹⁾ jetzt §§ 123 ff. der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

²⁾ jetzt §§ 130 ff. der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

³⁾ Jetzt: Bezirksbauamt.

⁴⁾ jetzt §§ 40 und 52 des Wassergesetzes vom 12. April 1913 (s. oben S. 396 u. 397).

1876¹⁾) und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei) verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen [§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetz²⁾] zu stellen. Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Beteiligten angeht, soweit tunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde [— dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des § 137 dieser Vollzugsverordnung —³⁾] zur tunlichst baldigen Äußerung mitzuteilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungsge-
suchs.) Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der

¹⁾ Siehe Fußnote 4 Seite 437.

²⁾ jetzt §§ 34 ff. der VVO. zum Wassergesetz vom 12. April 1913 (s. oben S. 401).

³⁾ jetzt dem Gewerbeaufsichtsamt (s. den oben S. 419 abgedruckten § 141 dieser Verordnung und § 8 der Dienstauweisung für das Gewerbeaufsichtsamt, Gef.- u. VVOBl. 1920 S. 531).

Bemerkung und des Grundstücks bezw. des Gewanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll;

2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderat des Orts der Unternehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablaufe des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblatts ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten;

3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Äußerung des Gemeinderats.) Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bezirksamt, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Übereinstimmung versehen, an den Gemeinderat der Bemerkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderat zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Beteiligten, insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise (§ 53 der Baupolizeiordnung von 1869)¹⁾ die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen anheimzugeben. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Bemerkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

¹⁾ jetzt § 130 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion)¹⁾, dem Bahnbauinspektor und der Bezirksforsterei rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamt vorzulegen unter Beurkundung der vorchriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat seine Äußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18. (Vorbereitende Erörterung und Begutachtung.) Die Entschließung des Bezirksrats über das Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem dasselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Versagung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte unter Zugang des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit tunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der tatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung der Fabrikinspektor²⁾, ferner in den durch [§ 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874]³⁾ bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Änderung von chemischen Fabriken

¹⁾ jetzt: Wasser- und Straßenbauamt, Rheinbauamt, Kulturbauamt.

²⁾ jetzt das Gewerbeaufsichtsamt; s. die Anm. zu § 15 dieser Verordnung.

³⁾ jetzt § 20 Abs. 1 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dez. 1908 (oben S. 323 abgedruckt).

oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion)¹⁾, über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrikinspektor¹⁾ geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens.) Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksrats Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntnis zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftenwechsel vermieden werden.

§ 20. (Entscheidung des Bezirksrats.) Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell die baupolizeiliche Genehmigung zu erteilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20 der Gewerbeordnung), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn tunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, bezw.

¹⁾ Siehe Fußnoten 1 und 2 Seite 440.

fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsanträge beschlossen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksrats sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wichtigeren Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichenfalls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nötig, gibt der Vorsitzende des Bezirksrats, beziehungsweise das Bezirksratsmitglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerstattung betraut ist, aufgrund der vorbereitenden Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksrats sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der Gewerbeordnung zu erkennen.

§ 21. (Eröffnung der Entscheidung. Rekurs. Bekanntmachung.) Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheids, des Rekurses und der Zustellung und Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2 – 5 dieser Vollzugsverordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage beteiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Übersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntnis zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8

Abſatz 4 der Dienſtanweiſung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.¹⁾

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erſcheint, den Genehmigungsbeſcheid wörtlich oder im Auszuge auf Koſten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

h) Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien²⁾ betreffend.

(Geſ. u. V. D. S. 195.)

Auf Grund des § 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1. In allen Schlächtereien müſſen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachſtätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachſtätten beſtimmten Rinnen wasserdicht hergeſtellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachſtätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachſtätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube³⁾ vorhanden ſein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren iſt.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgeſehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachſtätte in ein fließendes Gewässer

¹⁾ S. die Anm. zu § 15 dieſer Verordnung.

²⁾ Vergl. § 16 R. G. D. (S. 432). Unter Schlächtereien im Sinne vorſtehender Verordnung ſind alle Schlachſtätten verſtanden, in denen gewerbsmäßig geſchlachtet wird, alſo auch ſolche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen (Erl. d. Min. d. Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374), auch die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schlachthäuſer. Die Verordnung iſt ferner auch gegenüber ſolchen Perſonen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber ſo häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine ſanitätspolizeiliche Vorkehrung hiñſichtlich der Schlachſtätten geboten erſcheint (Erl. d. Min. d. Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750). Auch wenn ein Land- oder Schankwirt in ſeinen Räumlichkeiten ohne Anbringung beſonderer Vorrichtungen gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke des Verkaufs, Vieh ſchlachtet, liegt eine genehmigungspflichtige Schlachſtätte vor. Schenkel, Gew. D., Note 26 zu § 16.

³⁾ Die Senkgrube darf keinen durchlaſſenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollſtändig wasserdicht hergeſtellt ſein (Min. d. Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998).

oder zur Bewässerung und Düngung auf unmittelbar anstoßende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Senkgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Pfuhrgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirtschafts- und Wohnräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, § 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten¹⁾, daß die Schlachtstätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzug offen stehen, und von der öffentlichen Straße sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Metern gepflastert (die Fugen des Pflasters zementiert) oder mit Steinplatten, Zement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im inneren Schlachtraum erhalten, der Fußboden im Schlachthause soll vollkommen wasserdicht hergestellt (zementiert, asphaltiert, gepflastert oder geplattet mit Zementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirtschäften verbundenen Schlachtstätten.²⁾

¹⁾ In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachstätte nur von 2 Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Öffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann (Erl. d. Min. d. Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998), und zugelassen werden, daß die Entfernung der Schlachstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 Meter, aber mindestens 2 Meter, und die Höhe der Schlachstätte weniger als 4 Meter, aber mindestens 3 Meter betrage (Erl. d. Min. d. Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110). In anderen Punkten aber darf der Bezirksrat von den Vorschriften der Verordnung keine Rücksicht erteilen, dazu ist allein das Ministerium des Innern zuständig (Erl. d. Min. d. Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110).

²⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen.

i) Lager von übelriechenden Stoffen.

Bergl. § 118 Absatz 2 Ziffer 2 der Landesbauordnung, §§ 8-10 der Gesundheitsverordnung (oben S. 170 und 314 ff.).

k) Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24.¹⁾ Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die in § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dez. 1908, betr. allgem. poliz. Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln.

(In der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1913 und 15. August 1914 und der Verordnung vom 27. April 1923, RGBl. 1909 S. 3, 1913 S. 781, 1914 S. 373, 1923 S. 263.) — Auszug²⁾. —

Auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche

¹⁾ Vgl. auch § 25 der RGewO. (oben Seite 434).

²⁾ Die rein kesseltechnischen Vorschriften sind nicht abgedruckt

Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen.

§ 1. 1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfenwicklers zu erzeugen.

2. Als Landdampfkessel (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen Dampfkesseln auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten Dampfkessel.

3. Den Bestimmungen für Landdampfkessel werden nicht unterworfen:

- a) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfenwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);
- b) Kessel, die mit einer Einrichtung versehen sind, welche entweder verhindert, daß die Dampfspannung $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck übersteigen kann (Niederdruckkessel), oder bewirkt, daß der Kessel hierbei abzublasen beginnt und bei einer Überschreitung des angegebenen Überdrucks um 10 v. H. den Kessel bis auf den atmosphärischen Druck entlastet. Als Einrichtungen dieser Art gelten:
 - a) ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes Standrohr von nicht über 5000 Millimeter Höhe und mindestens 80 Millimeter Lichtweite;
 - β) ein vom Dampfraum ausgehendes, nicht abschließbares Rohr in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln, dessen aufsteigende Äste bei Wasserfüllung zusammen nicht über 5000 Millimeter, bei Quecksilberfüllung nicht über 370 Millimeter Länge haben dürfen, wobei die Lichtweite dieser Rohre so bemessen werden muß, daß auf 1 Quadratmeter Heizfläche (§ 3 Absatz 3) ein Rohrquerschnitt von mindestens 350 Quadratmillimeter

entfällt. Die Lichtweite der Rohre muß mindestens 30 Millimeter betragen und braucht 80 Millimeter nicht zu überschreiten;

γ) jede andere von der Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaats genehmigte Sicherheitsvorrichtung.

c) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $\frac{1}{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

4. Für die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung¹⁾ erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

II. Bau.

Feuerzüge.

§ 3. 1. Die Feuerzüge der Dampfkessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Dampfkesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das $1,3$ fache der gesamten Kofffläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Dampfkessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Kofffläche. Bei Dampfkesseln

¹⁾ d. i. der früheren Reichsverfassung v. 16. April 1871.

ohne Rost ist der 4 fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Dampfkessel gilt der auf der Feuerseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

V. Aufstellung.

Aufstellungsort.

§ 15. 1. Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche (§ 3 Abf. 3) in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, nicht aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Dampfkesseln über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, mit Ausnahme der Aufstellung über Kellerräumen. Innerhalb von Betriebsstätten und in besonderen Kesselräumen ist die Aufstellung solcher Dampfkessel unzulässig, wenn die Räume mit fester Wölbung oder fester Balkendecke versehen sind. Feste Konstruktionsteile über einem Teile des Kesselraums, die den Zwecken der Rostbeschickung dienen, sind nicht als feste Balkendecken anzusehen. Trockeneinrichtungen oberhalb des Dampfkessels sowie das Trocknen auf dem Kessel sind nicht zulässig. Bei eingemauerten Dampfkesseln, deren Plattform betreten wird, muß oberhalb derselben eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 1800 Millimeter vorhanden sein.

2. Dampfkessel, die in Bergwerken unterirdisch oder auf Kraftfahrzeugen aufgestellt werden, und solche, welche ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Milli-

meter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, Dampfkessel letzterer Art auch dann nicht, wenn sie mit Schlammfammeln und mit Oberkesseln, die nur als Dampffammler dienen, versehen sind. Auf Wasserkammerrohrkessel mit Rohren unter 100 Millimeter Lichtweite finden die Bestimmungen des Abs. 1 dann keine Anwendung, wenn ihre Rohre nahtlos hergestellt sind, die Wandungen ihrer Oberkessel von den Heizgasen nicht berührt werden und ihr Dampfdruck 6 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt.

Kesselmauerung.

§ 16. Zwischen dem Mauerwerke, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dieses umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 80 Millimeter verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Die Feuerzüge müssen durch genügend weite Einfahröffnungen zugänglich und in der Regel so groß bemessen sein, daß sie befahrbar sind. Werden die Feuerzüge benachbarter Kessel durch eine gemeinsame Mauer getrennt, so ist diese mindestens 340 Millimeter dick herzustellen. Das Kesselmauerwerk darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 21. 1. Bei Dampfkesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder Aufstellung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Dampfkesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 zweiter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Dampfkessel, deren Materialbeschaffen-

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 29

heit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

Schlußbestimmungen.

§ 22. 1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890¹⁾, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Dampfkesselanlagen Geltung behält.

2. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Dampfkessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Dampfkessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte nach den vorstehenden Bestimmungen gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

3. Badisches Gesetz vom 22. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr.

(Ges.- u. VOBl. S. 123).

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung des Kessels benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

¹⁾ Siehe Reichsgesetzblatt 1890 S. 163.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. April 1910, die Dampfkesselaufsicht betr.¹⁾

(Ges. und VOB. S. 167).

A. Die Genehmigung der Dampfkessel.

Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ 1. (Fälle der Genehmigungspflicht.)

I. Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogtum:

1. einen feststehenden Landdampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel zum Zwecke des Betriebs anlegen will,
2. einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, der an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll, in Betrieb nehmen will,
3. einen Dampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will,
4. einen feststehenden Dampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte wieder in Betrieb nehmen will.

II. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

III. Von der erneuten Genehmigung befreit sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt (Kleinkessel), welche eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren.

IV. Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrorgan sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandteile angefügt sind.

¹⁾ Die Bestimmungen über bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, über den Betrieb der Dampfkessel und die Kesselrevisionen sind nicht abgedruckt.

§ 2. (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.)

1. Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 1 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln bezeichneten Kessel und Apparate;
2. für die Kessel der Eisenbahnlokomotiven, welche auf den der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 388) unterliegenden Bahnen verwendet werden.

II. Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Apparate und Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt oder die Betriebsstätte eines Kleinkessels wechselt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und bezüglich der in § 1 Ziffer 3 a und b der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und in § 1 Ziffer 3 d und e der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln bezeichneten Apparate und der Kleinkessel dem Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

III.

Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

Feststehende Landdampfkessel.

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.)

I. Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Landdampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen oder zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen.

II. In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

III. Hat der Kessel am Herstellungsort bereits eine Bauprüfung (§ 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) und eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage der Zeugnisse (Anlagen II und III dieser Verordnung)¹⁾ Mitteilung zu machen.

IV. Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch

¹⁾ Siehe Ges.- u. VOBl. 1910 S. 192 u. 193.

sind die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, ferner für die vor dem 9. Januar 1910 gemachten Dampfkessel wenn tunlich der Nachweis der Materialbeschaffenheit (§ 21 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln) beizubringen.

V. Dem Antrage sind folgende Nachweisungen in je dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln), die Abmessungen des Kessels, die Stärke, Art und Beschaffenheit des Baustoffes, die Art der Zusammensetzung, die Querschnitte der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung von Speisevorrichtungen und deren Leistung, der Speiseventile und Speiseleitungen, der Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, der Feuerung mit Angabe der Größe der Rostfläche (zutreffendenfalls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beachtlichen Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandsvorrichtungen und ihrer Anordnung, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf den qcm, der Brennstoff, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, zu entnehmen sind;
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der Heizfläche zu berechnen, die Art der Feuerungsanlage zu erkennen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen, die Vernietungen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen, Mannlöcher und Reinigungsöffnungen zu ersehen sind;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstück benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen, und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer und die Namen der Eigentümer, bei Gebäuden insbesondere auch die Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß, Quer- und Längsschnitt, woraus insbesondere auch der Standort des Kessels und der Standort und die Höhe des Kamines, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraums gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

VI. Die Pläne, Zeichnungen und Bervielfältigungen derselben sind von dazu befähigten Personen in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf den Plänen und Zeichnungen anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem

Material (vergleiche die Verordnung vom 17. Mai 1905, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306) und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

VII. Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Änderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist hierfür ein besonderes Baugesuch mit den hierfür erforderlichen Plänen und Zeichnungen und den statischen Berechnungen für etwa neu zu errichtende freistehende Kamine (auch eiserne Kamine) in doppelter Fertigung unter Beachtung der Bestimmungen der Landesbauordnung einzureichen.¹⁾

VIII. Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Änderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 4. (Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.)

I. Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

II. Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Sachverständigen zur gutächtlichen Äußerung darüber mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Sachverständigen zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids samt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

¹⁾ Es ist mehrfach als Übelstand empfunden worden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung von Kesselhäusern erteilt wurde, bevor die Genehmigung zur Anlegung der Dampfkessel selbst erwirkt war. Die an die Beschaffenheit und den Bau von Kesselhäusern zu stellenden Anforderungen werden nur dann richtig erfüllt werden können, wenn neben den vom baupolizeilichen Standpunkt aus zu stellenden Forderungen auch den vom Dampfkesselaufsichtsbeamten im Interesse eines geordneten und sicheren Betriebs für erforderlich erachteten Bedingungen genügt wird. Es ist deshalb die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Kesselhauses erst gleichzeitig mit der Genehmigung zur Anlegung des Kessels zu erteilen. Ferner ist bei allen Baugesuchen, welche Neu- und Umbauten von Kesselhäusern betreffen, vor Erteilung der Baugenehmigung auch der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Erl. d. Min. d. Innern vom 11. Jan. 1909 Nr. 1921).

III. Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

IV. Sollen Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder Dampfkessel, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, in einer Entfernung von 8 m oder weniger (gemessen von der Außenseite der Umfassungswand des Kesselhauses) von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist den betreffenden Nachbarn durch das Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, wenn bei der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer bauliche Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5. (Entscheidung über die Genehmigung.)

I. Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu erteilen sei. Dieselbe hat gleichzeitig mit der Genehmigung des einschlägigen Baugesuchs zu erfolgen.

II. Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsge such dem Bezirksrat zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung ver sagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrat anträgt.

III. Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksrats sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung ver sagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

IV. Über die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach Anlage 1 dieser Verordnung¹⁾ auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, die Bescheinigungen der Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizubringen sind.

V. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Sachverständigen zu übermitteln.

Erteilung der Betriebserlaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10. (Bei feststehenden und beweglichen Kesseln)

I. Bevor ein neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel in Betrieb genommen wird, sind Prüfungen nach § 12 der allgemeinen

¹⁾ Siehe Ges.- u. VOBl. 1910 S. 191.

polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vorzunehmen und ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht.

II. Nach der letzten Zusammenfügung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung, ist dem zuständigen Sachverständigen zum Zwecke der Vornahme der Bauprüfung und der Druckprobe Anzeige zu erfassen; auf den vom Sachverständigen hierfür festgesetzten Zeitpunkt ist der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich und zur Wasserdruckprobe bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Gerätschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

III. IV. V.

VI. Zum Nachweise, daß die Bauprüfung und Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von den hierzu ermächtigten Sachverständigen die Riete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit dem amtlichen Stempel (Anlage VI dieser Verordnung¹⁾) zu versehen. Über die erfolgte Bauprüfung und Druckprobe ist je ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlagen II und III dieser Verordnung¹⁾ auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist. Ferner hat der Sachverständige, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, gemäß § 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu untersuchen, ob die Anlage den Bestimmungen der §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind sie dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzuteilen.

VII. Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Sachverständigen schriftlich durch Zwischenbescheinigung (§ 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) die gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und ein Zeugnis über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach Anlage IV dieser Verordnung¹⁾ auszustellen.

VIII. Die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Sachverständigen der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuhängen.

IX. Der Kessel darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige dem Dampfkesselbesitzer die Zwischenbescheinigung ausgehändigt und die etwa erforderliche baupolizeiliche Abnahme der Bauten stattgefunden und zu keinem Bedenken Anlaß gegeben hat.

¹⁾ Siehe Ges. u. VOBl. 1910 S. 197, 192, 193, 194.

B. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 12. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den §§ 2 bis 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Feuerzüge und das Kesselinnere müssen, sofern es die Bauart des Kessels zuläßt, eine zum Befahren und zur gründlichen Reinigung genügende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Kamine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen tunlichst vermieden werden. In allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsorts und die Verhältnisse der Nachbarhaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, ist der Unternehmer – auch nachträglich – zur Beseitigung der Mißstände durch Erhöhung des Kamins, Anwendung rauchverhütender Feuerungseinrichtungen und Benützung eines ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoffes verpflichtet.

Bewegliche Kessel müssen stets mit einer wirksamen, behördlich anerkannten Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfes versehen sein und einen durch eine Klappe verschließbaren Aschenfall besitzen.

Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, so lange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

2. Bei feststehenden Dampfkesseln kann der Flansch die für bewegliche Kessel vorgeschriebene Form (§ 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) erhalten.

Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13. (Die Aufstellung feststehender Kessel.)

1. Bei der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Landdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären

Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als dreißig beträgt, sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden, welche den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen haben:

1. Das Dach des Kesselhauses ist tunlichst leicht herzustellen und mit feuericherem Material zu decken.
2. Das Kesselhaus muß hell, geräumig und mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen sein.
3. Die Türen des Kesselhauses müssen nach außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie sich durch einen leichten Druck von innen öffnen lassen. Wenn nur eine Tür vorhanden ist, muß sie in unmittelbarer Nähe des Heizerstandes liegen. Ein zweiter, jederzeit freier Rückzugsweg ist vorzusehen.
4. Jeder mit dem Kesselhaus in Verbindung stehende Nachbarraum muß einen leicht zu öffnenden Notausgang haben.
5. Das Kesselhaus ist von allen nicht zum Kesselbetriebe gehörenden Gegenständen, welche durch ihre Lage oder die Art der Aufstellung den Betrieb erschweren oder gefährden können, freizuhalten.
6. Rohrleitungen sind über der Kesseldecke derart zu verlegen, daß die Bedienung der sämtlichen dort befindlichen Apparate von einer Seite aus und unbehindert geschehen kann.
7. Die freien Seiten der Kesselabdeckung sind mit einem Eisengeländer einzufassen. Zur Besteigung des Kessels ist eine mit Handleisten versehene eiserne Leiter oder Treppe fest anzubringen.
8. Brennbare Bauteile müssen von eisernen Kaminen mindestens 0,3 m entfernt bleiben.
9. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
10. In unmittelbarer Nähe des Kesselraumes muß sich eine Zapfstelle für Trinkwasser und ein Abort befinden, auch ist dem Heizer eine Wascheinrichtung, ein Kleiderbehälter, ein Tisch und eine Bank zur Verfügung zu stellen.

II. Bei Kleinkesseln sind nach Lage der Verhältnisse Einschränkungen der unter 1 bis 10 erwähnten Bedingungen zulässig.

III. Im übrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Kamine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Landesbauordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

E. Schlußbestimmungen.

§ 30. (Gestattung von Ausnahmen.) Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1908 und von den Vorschriften in den Abschnitten B und C dieser Verordnung können nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

1) Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen¹⁾ oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

(Ges.- und VOBl. S. 357.)

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.) Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister bezw. Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Bemerkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerschlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurteilung der Art und

¹⁾ Auch Privatschulen (Reichsgericht vom 11. Januar 1906, Entsch. in Zivilsachen Bd. 62 S. 278, Blätter für administrative Praxis 1907 Bd. 57 S. 139).

des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung samt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige). Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung [oder Anzeige] erforderlich ist (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869)¹⁾, wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16–25 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und §§ 10 ff. dieser Verordnung anzubringenden Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurteilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige samt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude,

¹⁾ Nunmehr §§ 123 ff. der LBD. vom 1. Sept. 1907.

Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzterenfalls ist eine berichtigliche Äußerung des Gemeinderats über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Äußerung des Gemeinderats unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entschliebung über die Bestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschliebung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

m) Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirtschaften und Singpielhallen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun;
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen¹⁾;
- c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann;
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Gebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§ 33²⁾. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis³⁾.

¹⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrat; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen.

²⁾ Fassung des Notgesetzes vom 24. Febr. 1923 Artikel I § 1 (RWB. 1923 S. 147).

³⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrat; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rat der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Im übrigen ist die Erlaubnis nur dann zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Fehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsitlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen;
3. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, ein-

soil, einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirtschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll (§§ 42 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung, Ges. und VBl. 1883 S. 357). Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrat in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirtschaftszimmer, der Lichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraums zu stellen sind. Das Ministerium hat hierwegen auf das unter 4 (Seite 482) abgedruckte Zirkular des preußischen Ministers des Innern vom 26. Aug. 1886 (1. März 1890) hingewiesen. Vgl. auch §§ 46, 71 und 109 Abj. 2 Ziff. 29 der L.B.O.

schließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) und andere Vereine einschließlich der bereits bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Erlaubnis an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes¹⁾ bestehenden Vereine und Gesellschaften darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 gegeben sind; diese Ausnahme findet nicht statt, wenn es sich um Vereine und Gesellschaften handelt, in denen dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierter Form, obgelegen wird.

Anmerkung. Bei Errichtung neuer gewerblicher Küchenanlagen, sowie bei dem Umbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist nach Erl. d. Min. d. Innern vom 4. Juli 1901 Nr. 21436 auf die Beachtung folgender Punkte hinzuwirken:

1. Die Küchenräume sollen gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, tunlichst durch abschließbare Türen getrennt sein;
2. die Küchenräume sollen tunlichst eine Höhe von 3 m, Nebenräume zur Aufbewahrung der Schwarzwaren tunlichst eine solche von mindestens 2,70 m haben;
3. Küchenräume sollen mit Fenstern verschließbar sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster sollen so eingerichtet sein, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuergefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen;
4. die Küchenräume sollen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen guten Anstrich von Farbe haben, welcher mindestens alle 2 Jahre zu erneuern ist;
5. die Zahl der in einem Küchenraum beschäftigten Personen soll so berechnet werden, daß auf jede Person mindestens 10 cbm Luft entfallen;
6. die Temperatur in den Küchenräumen soll 35° C nicht übersteigen. In jedem Raum ist ein Thermometer anzubringen;
7. in den Küchenräumen sollen Sitzgelegenheiten für die dort Beschäftigten vorhanden sein;
8. in jedem Küchenraum ist ein mit Wasser gefüllter Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß;
9. sämtliche Küchenräume sollen täglich mindestens eine halbe Stunde lang gelüftet, der Fußboden täglich gereinigt werden;

¹⁾ 27. Febr. 1923 (Art. VII des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923).

10. in der Nähe der Arbeitsräume soll ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend großer Ankleide- und Waschraum eingerichtet werden. Dieser Raum soll von den Arbeitsräumen aus zugfrei erreicht und im Winter geheizt werden können. In dem Raum sind Wasser, Seife und Handtücher bereit zu halten, auch sind dort Kleiderhaken anzubringen;
11. die Bedürfnisanstalten sollen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so gelegen sein, daß sie ohne Verletzung des Anstands und ohne Schaden für die Gesundheit zu erreichen sind.

Mit Erlaß vom 14. Juli 1911 Nr. 30177 hat das Min. d. Innern angeordnet, daß künftig bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung von gewerblichen Küchen sinngemäß nach § 141 Abs. 4 der VollzVO. 3. Gewerbeordnung zu verfahren ist.

§ 33 a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis¹⁾ ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist wie bei Wirtschaftsgesuchen; wegen der im Interesse der Gesundheit, Sicherheit etc. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen vgl. § 71 der LVO. und Anmerkungen hierzu.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten betreffend.

(Ges.- und VDBL. S. 343.) — Auszug¹⁾ —.

Nach Anhörung des Landesgesundheitsrats werden anmit für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

§ 1. Die Lage einer Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige, gesunde sein und reichlich Luft und Licht darbieten. Die Anstalt soll sich nicht zu nahe bei anderen und namentlich nicht zwischen überragenden Häusern befinden, nicht in einer engen, unruhigen Straße liegen und hinlänglich entfernt von Betrieben sein, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

Der Unter-(Bau-)Grund muß trocken sein.

§ 2. Für vollständigen Ablauf des Abwassers muß hinlänglich Vorsorge getroffen sein.

§ 3. Stehendes Wasser darf nicht in der Nähe der Anstalt vorhanden sein.

§ 4. Die Krankengebäude sollen unterkellert sein. Der Boden des Kellers muß über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu liegen kommen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so muß der Keller gegen das Eindringen des Grundwassers hinreichend geschützt sein.

Räume, deren Fußboden unterhalb der äußeren Erdoberfläche liegen, dürfen nur im Notfalle und nur vorübergehend mit Kranken belegt werden, wenn der Boden des Untergeschosses nicht tiefer als 1 m unter der äußeren Erdoberfläche liegt.

¹⁾ Es sind nur die für die baulichen Fragen in Betracht kommenden Bestimmungen der Verordnung abgedruckt.

§ 5. Die Krankengebäude müssen untereinander und von den Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 20 m Abstand haben. Sonst genügt der Abstand von 10 m.

§ 6. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß der Dachfirst gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Lufflinie hinausgeht, welche von der Frontwand aus mit dem Boden des Krankenzimmers einen Neigungswinkel von 30 Grad bildet.

Wenn die Fenster der Krankenzimmer benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach der örtlichen Bauordnung zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleinere Anstalten mit nicht mehr als 10 Betten kann ein Neigungswinkel bis zu 45 Grad zugelassen werden.

§ 7. Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein.

Mittelgänge sind nur in kleineren Krankenanstalten und nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 8. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein; die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsweite und höchstens 16 cm Steigung haben.

Die Treppenhäuser müssen Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten.

§ 9. Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benützten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit möglichst nahe an die Decke reichenden Fenstern versehen sein.

§ 10. Die Fenster-(Licht-)Fläche in Krankenzimmern soll mindestens 1,5 qm auf jedes Bett und die Höhe des Krankenzimmers mindestens 3,5 m betragen.

§ 11. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von 35 cbm bei mindestens

7,5 qm Bodenfläche anzufordern. Bei kleineren Spitalern kann auf 26 cbm herabgegangen werden. Bei Einzelzimmern ist für je ein Bett ein Luftraum von 45 cbm zu verlangen.

§ 12. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

Für Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind besondere Absonderungsräume in einem eigenen Gebäude vorzusehen.

§ 13. Für Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen in Aussicht stehen, ist ein eigenes gut beleuchtetes Operationszimmer mit einem kleinen für Instrumente und Verbandstoffe geeigneten Aufbewahrungsraum herzustellen.

§ 14. Jede Krankenanstalt muß einen Baderaum besitzen.

§ 15. In jedem größeren Spital ist ein geeigneter Desinfektionsapparat aufzustellen, sofern nicht eine Desinfektionsanstalt im Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft zur Verfügung steht.

§ 16. Für jede Krankenanstalt ist eine Leichenkammer außerhalb des Hauptgebäudes zu erstellen. Dieselbe kann mit den Absonderungsräumen für ansteckende Krankheiten und der Waschküche verbunden werden.

§ 17. Die Anlage der Aborte ist so zu erstellen, daß sie nicht benachteiligend auf die Luft des Krankenhauses einwirkt. Dabei sind die Bestimmungen des [§ 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874, bezw. vom 10. Nov. 1896, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend]¹⁾ zu beachten.

§ 18.:

II.

Für die Beschaffung und Einrichtung von Absonderungsräumen beim Mangel einer Krankenanstalt — vergleiche § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894,

¹⁾ Jetzt der §§ 45—48 der VVO. vom 1. September 1907.

Maßregeln gegen Diphtherie oder Scharlach betreffend – ist Folgendes zu beachten:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll, wenn möglich, unbewohnt und möglichst entfernt von anderen bewohnten Häusern, sowie reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.
Keinenfalls dürfen Kinder in dem Gebäude sich aufhalten oder zu den Krankenräumen zugelassen werden.
2. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 cbm, keinenfalls unter 20 cbm entspricht, sowie, daß eine Trennung der aufzunehmenden über zehn Jahre alten Kranken nach Geschlechtern durchgeführt werden kann.
3. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften, in kalter Jahreszeit muß Heizungs Einrichtung vorhanden sein.
4. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Teeküche).
5. Die Abortanlage darf nicht benachteiligend auf die Krankenräume einwirken.
6. bis 10:

III.

In Bezug auf die Beschaffenheit und Einrichtung der zum Betrieb einer Privatentbindungsanstalt bestimmten Räumlichkeiten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Die zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmten Zimmer sollen nicht zu ebener Erde (im ersten Stock), sondern mindestens eine Treppe hoch liegen, von den übrigen Wohnzimmern des Hauses möglichst getrennt und abgeschlossen sein.
2. Jedes zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmte Zimmer soll mindestens eine Höhe von 3,5 m und für das Bett einen Luftraum von mindestens 40 cbm haben.

In bestehenden Häusern kann auf eine Höhe von 3 m herabgegangen werden.

3. Der Boden des Zimmers muß gut gearbeitet sein und darf keine Lücken und Vertiefungen aufweisen.
4. Die Zimmer müssen vor dem Eindringen der Küchengerüche oder anderer übelriechenden Ausdünstungen, auch vom Abtritt her, geschützt sein.
5. Im gleichen Hause darf kein mit Lärmen oder lästigen Ausdünstungen verbundener Betrieb stattfinden.
6. und 7.:
8. Das Zimmer muß heizbar und mit dem nötigen Mobiliar versehen sein.
9. und 10.:

IV.

Bei Privat-Irrenanstalten sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. bis 4.:
5. Die Größe des Luftraums in den Schlafzimmern derjenigen Kranken, welche Lagräume benützen, darf für Kopf und Bett nicht unter 25 cbm betragen; bei Kranken unter 14 Jahren genügen 15 cbm.
6. Für diejenigen Kranken, welche keine Lagräume benützen können, muß auf Kopf und Bett ein Luftraum von mindestens 35 cbm, bei Personen unter vierzehn Jahren von mindestens 25 cbm kommen.

3. Richtlinien des Badischen Ministeriums des Innern über den Bau von Krankenhäusern.

a) Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 10. November 1922 Nr. 108 175 für den Bau von Krankenhäusern nachstehende Richtlinien herausgegeben:

1. An die Bearbeitung des Bauentwurfs für ein Krankenhaus kann man erst dann herantreten, wenn die Vorbedingungen in Form eines bis in die Einzelheiten genau ausgearbeiteten Programms vorliegen. Dieses festzustellen, ist zunächst Aufgabe des Arztes, des Architekten und bei größeren Bauanlagen gegebenenfalls des Verwaltungsbeamten; nur dadurch kommen schon in diesem Zeitpunkt die gesundheitlichen, technischen, architektonischen, finanziellen und wirtschaftlichen Seiten zu ihrem vollen Recht, und es werden die Erfahrungen Berufener im Interesse einer in wirtschaftlicher, tech-

nischer und praktischer Hinsicht möglichst vollkommenen Anlage nach jeder Richtung der Sache nutzbar gemacht. Der Arzt hat dabei im wesentlichen die hygienischen Gesichtspunkte zusammenzufassen und zu vertreten, bei kleinen Aufgaben und bei längerer Anwesenheit am Ort der Bauausführung oder in dessen Nähe wird er mitunter auch in der Lage sein, die wirtschaftliche und finanzielle Tragweite des Unternehmens zu beurteilen. Fragen der Art, ob und wie sich voraussichtlich die Gemeinde in den nächsten Jahrzehnten entwickeln wird, welche umliegenden Ortschaften und Interessenverbände voraussichtlich auf das neue Krankenhaus angewiesen sein werden, und andere werden dabei eine Rolle spielen. Bei größeren Bauaufgaben oder in Fällen, in denen die Beurteilung dieser mehr wirtschaftlichen Fragen einem Arzt nicht geläufig ist, empfiehlt es sich, einen seit Jahren mit solchen Fragen Vertrauten, etwa ein Mitglied des Gemeinderats oder der Ortskrankenkasse heranzuziehen. Dem Bau Sachverständigen fällt die Aufgabe zu, zu prüfen, ob das Programm von seinem Standpunkt aus, etwa in technischer Hinsicht, zu ergänzen sei, wie sich die Programmanforderungen auf dem oder jenem Platze erfüllen lassen, welchen Umfang der Bau danach voraussichtlich erhält und welchen ungefähren Geldaufwand die Erfüllung des Programms erfordern wird. Arzt, Architekt und Verwaltungsbeamter sollen auf dem Gebiet des Krankenhausbaues reiche Erfahrungen besitzen und wenn möglich auch mit den mehr lokalen Fragen der Aufgabe vertraut sein.

Bei großen Bauaufgaben — und dazu rechnen in diesem Sinne Krankenhausneubauten mit mehr als 100 Betten — wird meist auch das Bedürfnis nach einem weiteren sachverständigen Berater, dem Ingenieur, hinzutreten, dessen Aufgabe die Beurteilung der Frage der Wasserversorgung, der Beleuchtung, der Beheizung, der Wäschereianlage, der Kochküche, der Desinfektion und der Abwässer sowie der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen ist. Fehlt es an besonderen Sachverständigen der verschiedenen Gebiete am Ort der Bauausführung oder in dessen näherer Umgebung, so empfiehlt es sich, solche von auswärts heranzuziehen; jedenfalls muß das Bauprogramm vor dem Eintreten in die Planbearbeitung so eingehend feststehen, daß zeitraubende und meist kostspielige Änderungen des Entwurfs während der Bauausführung ausgeschlossen bleiben.

Der Fall war nicht selten, daß das Bauprogramm eines Krankenhausneubaues die Bettenzahl in einem Umfange vorsah, wie er weder für die Gegenwart, noch für die nähere Zukunft notwendig erschien, daß die dem rein ärztlichen Dienst gewidmeten Räume nach Zahl und Größe allzu reich gegriffen wurden, daß den Nebenräumen eine Beachtung über Gebühr geschenkt wurde, oder das Dachgeschloß oder das Kellergeschloß in unzureichender Weise oder gar nicht ausgenutzt wurde. Es ist möglich, daß im Einzelfalle der Reichtum an dem Operationsdienst gewidmeten Räumen nach Zahl und Größe darauf zurückzuführen war, daß der zukünftige oder derzeitige Leiter als Chirurg bei Aufstellung des Programms allzu stark seine Wünsche

zur Geltung brachte; in anderen Fällen hat die Forderung nach vielen Einzelzimmern, auch eine Unsicherheit mit solchen Aufgaben oder eine Ungewohntheit in dem Bewerten der Raumgröße dazu geführt, daß das Maß des Notwendigen weit überschritten wurde. Es war darum mitunter notwendig, die Wünsche des momentanen Leiters etwas zu mäßigen, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß spätere Zeiten beim Wechsel der Person auch andere Anschauungen und damit andere Raumwünsche bringen. Der Planfertiger wiederum war mitunter nicht imstande, die Forderungen des Programms in einfacher billiger Weise zu erfüllen, auch in der äußeren Erscheinung des Baues vermochte er häufig den behaglich gefälligen und zum Herzen sprechenden Ton nicht zu finden; auch die Erfahrung in der Wahl von Materialien für den Ausbau, der Art der Beheizung und auf dem Gebiet der Schallsicherheit mangelte mitunter. Die Folge war, daß Kostenvoranschläge aufgestellt wurden, die noch vor der Bauausführung oder in deren Verlauf eine Veränderung in mehrfacher Hinsicht, beinahe allgemein aber nach oben, erfahren mußten.

Neben dem Bauprogramm bilden die weiteren Grundlagen für den Bauplan der Wunsch nach mehr oder weniger verfeinerter Vervollkommnung des Baues im Äußern und im Innern, die Bestimmungen der Landesbauordnung und der Krankenhausverordnung.

2. Die Wahl des Bauplatzes hat der Aufstellung des Programms zu folgen; wenn der Bauplatz von vornherein nach Lage und Größe feststeht, hat sich diesem das Bauprogramm anzupassen; der etwa bestehende Wunsch nach späterer Erweiterung hat schon in diesem Zeitpunkt zur Geltung zu kommen. Ein gutes Krankenhaus vermag nur der zu schaffen, dem reiche Erfahrung auf diesem Gebiet zur Verfügung steht, die sich im Einzelfalle weder aus Büchern noch Reisen allein erlernen läßt; daß die Erfahrungen, wie ein Krankenhausneubau gestaltet sein muß, erst an dem Neubau selbst gesammelt werden und damit auf dessen und des Bauherrn Kosten, gehörte bisher leider nicht zu den Seltenheiten. Damit soll nicht gesagt sein, daß Reisen oder das Studium der einschlägigen Veröffentlichungen nicht auch von Nutzen seien, auch sie können zur Vervollkommnung des Ganzen beitragen; werden Studienreisen unternommen, so soll das aber mit der Absicht geschehen, Zweckentsprechendes gleicher Art und Größe, das auch nach der finanziellen Seite vorbildlich sein kann, zu besuchen, nicht aber große Musteranstalten mit großem Bauaufwand und teurem Betrieb, denn sonst besteht die Gefahr und die Neigung, nur das Beste, auswärts Gesehene, gleichgültig, ob es sich um gleichgeartete Verhältnisse dort handelt, auch auf die eigene Heimat zu übertragen. Eine Krankenanstalt soll eine Musteranstalt nur im Rahmen der durch die Verhältnisse gezogenen Grenzen sein. Die wohlterwogene Bescheidenheit im Ganzen und Einzelnen zum Ausdruck zu bringen, ist ebenfalls Aufgabe des Programms. Die Vorbereitung des Unternehmens würde nicht vollständig sein, wenn man nicht von vornherein auch

die Frage der Wirtschaftlichkeit des künftigen Betriebs des Hauses, der Anzahl des Personals, der Kosten der Beheizung, die heute zumal in großem Maße ausschlaggebend sind für die Wirtschaftlichkeit, der Verzinsung und Bauunterhaltung und dergl. mehr in der Gegenüberstellung der Ausgaben zu den Einnahmen in Erwägung ziehen würde; diese Arbeit ist notwendig, will man das Unternehmen vor Überraschungen finanzieller Natur in der Zukunft bewahren.

Es kann nicht Aufgabe dieser Darlegungen sein, über die Ver-eigenschaftung eines Platzes für einen Krankenhausneubau im Einzelnen zu sprechen, nur das sei betont, daß ein mit schlechten Boden-arten durchsetzter oder mit Wasser durchtränkter Boden, ganz abge-sehen von den gesundheitlichen Bedenken, zu Maßnahmen zwingt, die einen ganz erheblichen Mehraufwand an Geld von vornherein und auch je nach dem Wasserzudrang und der dadurch hervor-tretenden Feuchtigkeit für die Zukunft erfordern. Ähnliches gilt von einem ziemlich stark ansteigenden Gelände, das große Erdbe-wegungen erfordert, an der vollwertigen Ausnützung des unteren Geschosses hindert und den Betrieb erschwert. Je nach der Lage des Geländes, der Himmelsrichtung und der Stellung der Bauten auf diesem kann die Schwierigkeit der geordneten Entwässerung samt der Nachbehandlung der Abwasser, der Wassererförmung und der Zentralheizversorgung hinzutreten. In solchen Fällen wird weiter die Anlage teurerer Fahrstraßen und Fußwege hinzukommen, welche die Befuhr von Materialien für den Bau und solchen für den Betrieb erschweren und den Besuchern, zu denen auch gebrech-liche Leute zählen, manche Beschwerden bietet. Es muß darum eine Hauptaufgabe bei der Wahl des Bauplatzes auch darin gesehen werden, sich über solche Fragen eingehend Rechenschaft zu geben. Häufig ist leider die Platzfrage schon entschieden, zumal in kleinen Gemeinden, ehe das Programm aufgestellt ist; das allgemeine Pro-gramm muß nach Größe und Gesamtanlage jedenfalls feststehen, ehe ein Platz endgültig gewählt wird. Bei der Wichtigkeit der Platzfrage ist auch in dieser Frage eine sachverständige Beratung durch zuständige ärztliche und technische Behörden erwünscht, schon deshalb, weil mitunter örtlich interessierte Kreise eine rein sachliche Beurteilung der Platzfrage vermissen lassen.

3. Bauanlage. Ein Krankenhaus soll in erster Linie ärzt-lichen Bedürfnissen in möglichst vollkommenem Maße genügen; das schließt nicht aus, daß es im Äußeren oder Inneren auch architektonische Forderungen erfüllt. Sofern es sich nicht um Bau-anlagen ganz geringer Bettenzahl handelt, ist meist eine der ersten Fragen, ob das Krankenhaus in geschlossenem oder offenem Bau-system oder in einer Verbindung der beiden gebaut werden soll.

Bei den Krankenhäusern, die hier vorwiegend berücksichtigt werden sollen, den kleineren bis zu einer Bettenzahl von 50 und den mittleren bis zu einer Bettenzahl von 100, werden neben dem Hauptbau Waschküche, Leichen- und Desinfektionsraum

am besten in einem kleinen Nebengebäude untergebracht, da diese Räume im Hauptgebäude im Betrieb nur störend wirken. Für mittlere Krankenhäuser kann dieses Nebengebäude eine Erweiterung dadurch erfahren, daß eine Abteilung für ansteckende Krankheiten eingerichtet wird; in kleinen Krankenhäusern kann zu diesem Zweck im Dachgeschoß oder Obergeschoß eine Isolierabteilung liegen. Die vor dem Kriege, mitunter auch in Baden, bei mittleren und kleinen Krankenhäusern erstellten selbständigen Isolierhäuser haben sich im allgemeinen nicht bewährt; teils wegen Mangels an den zu isolierenden Kranken, teils auch wegen der störenden Umständlichkeit und der Verteuerung des Betriebs; sie stehen mitunter jahrelang leer und kommen damit allmählich in einen Zustand des Verfalls. Besondere Absonderungshäuser wird man daher immer nur in großen Krankenanstalten mit 100 und mehr Betten erstellen, da also vornehmlich, wo die Ausdehnung des Gesamtbetriebes auch ein wirkliches Bedürfnis nach diesen, nicht allein zu Zeiten einer Epidemie, sondern auch zu ruhigen Zeiten erwarten läßt. Baut man sie, dann sollte man, um im Bedarfsfall auch Blatternkranke darin unterzubringen, einen ausreichenden Abstand vom Hauptgebäude einhalten.

Dem Grundsatz wirtschaftlich billigen Bauens wird um so mehr entsprochen, je mehr es dem Planfertiger gelingt, die Forderung des Programms auf der Grundlage einer möglichst knappen Grundfläche in die Wirklichkeit zu überetzen; diese darf an keiner Stelle einen unverwertbaren oder unnötigen Überschuß an Bodenfläche enthalten, die Krankenzimmer müssen ein zweckmäßiges Aufstellen der Betten ermöglichen und in den für die geforderte Bettenzahl angemessenen Abmessungen geschaffen werden; die Nebenräume haben an zweckmäßiger Stelle zu liegen und sollen über die ihrer Zweckbestimmung angemessene Größe nicht hinausgehen. Räume mit Rohrzu- oder Ableitung gleicher Art, so für Wasser, Beleuchtung, Abwasser und Beheizung, sollen möglichst beisammen liegen.

Das Kellergeschoß oder Dachgeschoß nur teilweise ausnützen heißt unwirtschaftlich bauen. Eine günstige Ausnutzung des Unterbez. Keller- und des Dachgeschosses wird nicht nur eine praktische Lösung für manche sonst schwer unterzubringende Teile des Krankenhausbetriebes, sondern auch eine nicht unerhebliche Verbilligung der ganzen Bauanlage bedeuten. Das Untergeschoß ist gegebenen Falles der Platz für die Küche, die dazu gehörenden Wirtschaftsräume, Holz- und Materialräume, Räume für schmutzige Wäsche, für Leichenraum und dergl. mehr; in ihm kann auch ein Raum für Krähgeschneekuren und ein Isolierraum für stark erregte und selbstmordverdächtige Geisteskranke mit den notwendigen Sicherungen Platz finden; bei Krankenhäusern mittlerer Größe zwischen 50 und 100 Betten wählt man für diese Kranken besser eines der vorhandenen Einzelzimmer, mit den notwendigen Sicherungen versehen. Im Dachgeschoß finden die Räume für das Personal, in ganz kleinen Krankenhäusern auch eine Abteilung für ansteckende Krank-

heiten Platz, wenn diese nicht in anderer Weise oder in einem anderen Geschöß, abgetrennt von den übrigen Abteilungen, unterkommen können; für diese Abteilung wird man, auch bei kleinen Krankenhäusern, einen besonderen Treppenaufgang in Aussicht nehmen. Im Hauptgeschöß ergibt sich eine Zweiteilung nach Geschlechtern und in jedem dieser Teile wieder für innere und chirurgische Krankheiten nach Stockwerken. Bei mittleren und, sofern Fachkrankenhäuser nicht vorhanden sind, bei großen Krankenhäusern, im Bedarfsfalle auch bei kleineren, ist die Einrichtung einer besonderen Abteilung zur Unterbringung von Schwangeren, welche kurz vor der Entbindung stehen, und von Gebärenden in Betracht zu ziehen, die von den übrigen Krankenräumen vollständig getrennt sein muß (vergl. Erlaß vom 26. Januar 1921 Nr. 7495).

Während die Einteilung der Krankenräume und Einrichtung der Verwaltungsräume keine Schwierigkeiten zu bereiten pflegt, erheben sich solche häufig bei den Räumen für den ärztlichen Dienst; die Ansprüche sind hierin verschieden. Es ist selbstverständlich, daß gerade in diesem Punkte für kleine und mittlere Krankenhäuser ein allzugroßer Unterschied nicht gemacht werden darf, denn die Anforderungen an ärztliche Diensträume, insonderheit die Operationsabteilung, können, um den heutigen Anforderungen zu genügen, für beide Größen nicht sehr auseinander gehen. Die Anordnung der Nebenräume für die Krankenabteilungen Bäder, Teeküchen, Aborte, Wäscheräume, Dienstwohnräume für das Pflegepersonal bereitet im allgemeinen keine Schwierigkeit.

Im Rahmen dieser Ausführungen ist es nicht möglich, bestimmte ins Einzelne gehende Anhaltspunkte für die Einteilung, Zahl und Größe der einzelnen Räume oder Mindestmaße für diese zu geben, da beides wesentlich von den geltenden Bestimmungen, der Größe der Anstalt, der Bettenzahl u. a. abhängt.

Die Tatsache, daß die dem Operationsdienst gewidmeten Räume mitunter unnötig groß bemessen werden, muß hier besonders verzeichnet werden.

Die weitgehende Vereinigung einer größeren Anzahl von Betten in gemeinschaftlichen Schlafräumen mindert die Grundfläche des Hauses und damit auch die Kosten, die weitgehende Aufteilung in Einzelzimmer an Stelle gemeinschaftlicher Schlafsäle mehrt Hausumfang und Baukosten. Man wird deshalb, sofern besondere Gegenstände nicht sprechen, die Annahme einbettiger Zimmer nach Möglichkeit beschränken. Empfehlenswert ist es, schon in dem Bauplan die Stellung der Betten genau anzugeben und damit eine klare, übersichtliche und gesundheitlich einwandfreie Einteilung des Hauses zu ermöglichen und die Raumbildung und Fensterlage dieser Stellung anzupassen.

Die Vereinigung von Pfründner- oder Siedenabteilungen mit Krankenhäusern wird manchmal erstrebt. Handelt es sich um den Neubau eines Krankenhauses einer Gemeinde, die auch Pfründner zu versorgen hat, so ist beinahe allgemein davon abzusehen, diese

im neuen Krankenhaus neben den andern Kranken unterzubringen, denn die Ausdehnung der neuen Anstalt wird dadurch unnötig groß und darum unnötig teuer. Pfründner können im allgemeinen in einfacheren Verhältnissen, als sie neue Krankenhäuser zu bieten pflegen, versorgt werden, deren Unterkommen kann häufig in dem alten, durch den Neubau aufgegebenen Krankenhause oder in einem besonderen, ganz einfach gehaltenen, vielleicht in der Nähe des neuen Krankenhauses gelegenen und von diesem in die Verpflegung eingeschlossenen Gebäude gesichert werden.

Das Krankenhaus soll im Äußern sich in gefälliger Weise dem Ortsbild einfügen, eine der Bedeutung entsprechende Formensprache im Äußeren ausdrücken, welche nicht gefühllos und ausdruckslos wirkt, sondern durch die ganze Haltung des Baues bis zu der letzten Kleinigkeit herab einladend zum Herzen des Kranken und der ihn Besuchenden spricht.

4. Die Frage, welche Kosten der Neubau eines Krankenhauses erfordert, hängt naturgemäß ganz von den Forderungen im Einzelfalle, der Lage des Orts des Bauplatzes, der Zeit u. a. Umständen ab; sie ist ausschlaggebend in vielen Fällen und wird bei den heute unsicheren Preisen am besten an Friedenspreisen entwickelt. Ein Spielraum in den Einheitskosten ist schon dadurch bedingt, daß ein Krankenhausbau an einer Stelle, an der durch die natürlichen Verhältnisse bedingt, Baumaterialien zur Verfügung stehen, naturgemäß sich billiger stellt als an anderer Stelle, wo gleichgünstige Verhältnisse nicht vorliegen. Die Kostenfrage läßt sich darum an Hand gewonnener Erfahrungen der letzten Jahre vor dem Krieg nur innerhalb weiter Grenzen beantworten. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen kleinen bis zur Höchstzahl von 50 Betten und mittleren Krankenhäusern von 50–100 Betten. Nach einer statistischen Zusammenstellung für die mittleren Krankenhäuser Badens aus den 10 Jahren vor dem Krieg ergibt sich im allgemeinen ein Durchschnittsbetrag von 5700 *M* für die Betteinheit, aus den Gesamtbaukosten einschließlich der Einrichtung, jedoch ohne Bauplatz errechnet. Aber auch dieser Betrag erscheint für ein mittleres Krankenhaus noch recht hoch und es wäre wohl möglich gewesen, im Einzelfall bei Krankenhäusern dieser Größe eine Minderung der Kosten eintreten zu lassen. Bei der Berechnung des Aufwandes für ein Krankenbett dürfen spätere Zugaben an weiteren Betten nicht berücksichtigt werden, maßgebend ist allein nur die Bettenzahl, für welche programmäßig das Krankenhaus erbaut werden soll. Aus der Zusammenstellung der in der Vorkriegszeit gebauten kleinen Krankenhäuser bis zu 50 Betten ergibt sich zwar das eigenartige Resultat, daß sich der Durchschnittspreis für ein Bett höher stellt als bei den mittleren Krankenhäusern, ein Umstand, der aber nur auf die besondere Ursache einiger damals an einzelnen Stellen allzu wenig sparsam gebauter Krankenhäuser zurückzuführen ist, zum geringen Teil auch auf ungünstige Bodenverhältnisse. Dieses rein rechnungsmäßige Ergebnis darf darum nicht maßgebend sein. Bei weiser

Sparsamkeit konnte man mit einem Aufwand von 4500 *M* auf die Betteinheit bezogen, für Bau und Einrichtung, aber ohne Bauplatz, auskommen. Der Durchschnitt für sämtliche Krankenhäuser ergibt als Kosteneinheit für die Einrichtungen auf das Bett bezogen einen Prozentsatz von 15,2 der aufgewendeten Bau Summe; über den Prozentsatz von 15 % sollte bei der Errichtung eines kleinen oder mittleren Krankenhauses nicht hinausgegangen werden. Diesen Beträgen ist heute im Einzelfall diejenige Teuerungsziffer zuzuschlagen, die dem Zeitpunkt der dann geltenden Gegenwart entspricht. Es muß Sache der Bauherren und ihrer berufenen Sachverständigen sein, aus solchen Ziffern unter Berücksichtigung der heute oder im Zeitpunkt der Ausführung des Baues geltenden Überteuering die richtige Endsumme zu finden, und es muß deren Pflicht sein, die Bauherren über den in einem bestimmten Zeitpunkt entstehenden Aufwand nicht im Unklaren zu lassen.

5. Die Maßregeln, die zur Verhütung allzu teurerer Krankenhausbauten geeignet erscheinen, liegen zum großen Teil darin, daß die Aufgaben zeitig genug richtig erfaßt und von richtigen Sachverständigen behandelt werden. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß gerade die in kleineren und mittelgroßen Gemeinden errichteten Krankenhäuser es sind, bei denen ein hinreichender Einfluß auch der staatlichen Behörden auf das Programm des zur Genehmigung vorgelegten Entwurfs vor der endgültigen amtlichen Behandlung nicht ermöglicht war. Die Folge war, daß die zu spät abgegebene Begutachtung sich ohne tieferes Eingreifen in das nahezu fertig ausgereifte Projekt nicht mehr geltend machen konnte und darum zu unliebsamen Verzögerungen, mitunter auch Verstimmung und anderen unerwünschten Erscheinungen führte.

Um darum künftig deutlich und rechtzeitig übersehen zu können, inwieweit das geplante Unternehmen nach Art und Umfang im Einklang mit den Zwecken und der finanziellen Leistungsfähigkeit steht, auch um zeitraubende Änderungen des in Zeichnung dargestellten Entwurfs im Interesse des Bauherrn nach Möglichkeit zu vermeiden, ist es notwendig, daß der Bauherr zunächst durch das Bezirksamt und nach Prüfung durch den Bezirksarzt ein schriftliches Bauprogramm dem Ministerium des Innern vorlegen läßt, in dem das Unternehmen zu begründen ist und die für die Beurteilung des Unternehmens maßgebenden Gesichtspunkte zu erläutern sind, so, für welchen Interessentenkreis das Krankenhaus bestimmt sein soll, ob eine wesentliche Erweiterung in absehbarer Zeit zu erwarten und darum die Erweiterungsfähigkeit ins Auge zu fassen ist. In dem Bauprogramm sind die einzelnen Räume nach Zahl und Größe anzugeben und auch diejenigen Gesichtspunkte anzuführen, die für den Planfertiger von besonderer Bedeutung sein können; die Verfasser des Bauprogramms sind zu benennen.

Steht das Bauprogramm in seinen Einzelheiten fest und liegen sonstige Bedenken gegen das Unternehmen nicht vor, so steht der Ausführung des Entwurfs und des Kostenvoranschlags nichts mehr

im Wege. Der dem Ministerium des Innern zur Prüfung dann überwiesene Entwurf muß u. a. deutlich die Lage und die Geländebeschaffenheit nach Höhe und Boden, die Lage und Größe des Bauplatzes, dessen nächste Umgebung und die Himmelsrichtungen erkennen lassen, auch die Lage des Bauplatzes in einem Ortsplan zum Ausdruck bringen, sofern diese eine mitbestimmende Rolle spielt. Eine Erweiterungsmöglichkeit der Bauanlage ist, sofern sie später in Frage kommen kann, auf dem Lageplan anzugeben.

Im dem Grundriß ist das auf die Betteinheit entfallende Einheitsmaß nach Quadratmetern einzuschreiben. Die Hauptabmessungen der Krankenzimmer sind nach Länge und Tiefe und im Querschnitt nach der lichten Höhe anzugeben. Die Betten sind einzuzuzeichnen. Soweit einzelne Teile des Baues entweder nach Beschaffenheit oder nach der Flächeneinteilung für bestimmte Krankenabteilungen (Männerstation, Frauenstation, chirurgische, innere Station, Infektions-, Tuberkulosen-, Siedchenabteilung) vorgesehen werden, ist das auf dem Plan so deutlich kennbar zu machen, daß die Zusammengehörigkeit einer Station oder Gattung klar ersichtlich ist.

Die durch das Bauvorhaben eintretende einmalige finanzielle Belastung der Gemeinde ist dieser und den Behörden nur dann in vollem Umfang deutlich erkennbar, wenn in dem Kostenvoranschlag, nach Titeln getrennt, alle Ausgaben verzeichnet sind, die im Interesse betriebsfähiger Fertigstellung des Unternehmens notwendig fallen. Es sind das:

1. die Kosten des Bauplatzes,
2. der eigentliche Bauaufwand mit allen dazu notwendigen Nebenausgaben, das sind:
 - a) die eigentlichen Baukosten,
 - b) jene für evtl. erschwerte Fundation,
 - c) Wasserzuleitung und Entwässerung,
 - d) Beheizung, Beleuchtung, Klingelanlage u. d. m.,
 - e) Straßen-, Platz- und Gartenherstellung,
 - f) bewegliche Einrichtung und ärztliche Instrumente.
3. Die Planbearbeitung und Beaufsichtigung der Ausführung an Ort und Stelle.

Am Schluß des Kostenvoranschlags sind die auf die Betteinheit entfallenden Kosten anzugeben, am besten errechnet auf der Grundlage der Friedenspreise, denen dann der im Zeitpunkt der Ausstellung maßgebende Überteurungszuschlag zuzuschlagen ist. Die Kosten der Betteinheit umfassen sämtliche Ausgaben ausschließlich der des Bauplatzes; sollten einzelne Titel, wie jener der Erwerbung des Bauplatzes, zahlenmäßig etwa deshalb nicht belegbar sein, weil der Platz schon seit Jahren im Besitz der Gemeinde ist, oder weil er ein Geschenk darstellt, so ist das in dem Kostenvoranschlag deutlich zum Ausdruck zu bringen. Werden vorhandene Einrichtungsgegenstände im ganzen oder teilweise wieder verwendet, so ist das gleichfalls am Schluß des Kostenvoranschlags oder bei dem entsprechenden Titel anzugeben. Hinsichtlich des Titels 3) Planbearbeitung und Beauf-

sichtigung der Ausführung an Ort und Stelle wird auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1911 Nr. 24474 verwiesen, die Kostenüberschreitung bei Gemeindebauten betreffend, in welchem auch wegen des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages mit dem Bauleiter Richtlinien gegeben sind, die auch heute noch sinngemäß als maßgebend angesehen werden müssen.

6. Einzelne Gemeinden haben im Laufe der letzten 10 Jahre, auch neuerdings wieder Entwürfe zu Krankenhausbauten auf dem Wege des Wettbewerbs zu erlangen gesucht. Gegen diese Art des Vorgehens, die da zumeist in Frage kommt, wo im Krankenhausbau erfahrene Kräfte nicht zur Verfügung stehen, ist dann nichts einzuwenden, wenn das dem Wettbewerb zu Grunde liegende Bauprogramm in sorgfältig erschöpfender Weise aufgestellt ist und für die Beurteilung der eingelaufenen Sonderentwürfe Sachverständige ausgewählt werden, die über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Krankenhausbauens verfügen. Der Kreis der zu dem Wettbewerb Einzuladenden soll im Hinblick auf die Eigenart nicht zu eng gezogen werden, oder es soll, was mehr empfohlen wird, zur Teilnahme an ihm eine beschränkte Anzahl von Personen eingeladen werden, die kraft ihrer bisherigen Leistungen eine sachgemäße einwandfreie und wirtschaftliche Lösung versprechen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auch auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1912 Nr. 50280¹⁾, in welchem für die Beschaffung von Plänen auf dem Wege des Wettbewerbs genaue Richtlinien gegeben sind.

7. Es war bisher vorgekommen, daß von den Bezirksämtern die Planentwürfe für den Neubau der Krankenhäuser oder für den Umbau dem Ministerium des Innern mit dem Antrag vorgelegt wurden, daß die für die Ausführung notwendige Gewährleistung von Nachsicht insoweit erteilt werde, als der Entwurf den geltenden Bestimmungen nicht entspreche; ein Hinweis auf die einzelnen Punkte, für die Nachsicht erbeten wurde, fehlte. Wir vermögen Vorlagen dieses Sinnes nicht zu billigen, müssen vielmehr verlangen, daß der Entwurf schon vor der Vorlage an das Ministerium des Innern daraufhin genau geprüft werde, ob und an welchen Stellen Nachsichtserteilung notwendig fällt, und daß dazu im Einzelnen Stellung genommen wird. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Anordnung vom 24. Oktober 1879 Nr. 15998, die sanitätspolizeiliche Aufsicht über Spitäler und Kreispflegeanstalten betreffend, und den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Nov. 1898 Nr. 36804. Ein Abgehen von diesem Geschäftsgang macht die Rückgabe der ganzen Vorlage an das Bezirksamt notwendig. Das Ministerium des Innern erteilt Nachsicht von geltenden Bestimmungen der Krankenhausverordnung und der Gesundheitsverordnung, das Arbeitsministerium²⁾ u. a. von geltenden Bestimmungen der Landesbauordnung. Aus diesem Grunde empfiehlt sich, bei der Vorlage an das Mini-

¹⁾ Siehe Fußnote 1 auf Seite 225.

²⁾ Jetzt ebenfalls das Ministerium des Innern.

sterium des Innern auch die Einbeziehung der rein baupolizeilichen Seite, damit im Interesse eines zeitlich möglich kurzen Verfahrens die Entscheidung durch das Arbeitsministerium auf Veranlassung des Ministeriums des Innern gleichzeitig erfolgen kann.

b) Hinsichtlich der Infektions- und Isolierabteilungen (im Rahmen mittelgroßer Krankenhäuser) hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. Februar 1924 Nr. 17561 weiter auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Die Isolierabteilung wird nach der Lage meist mit dem Hauptbau vereinigt werden müssen; besser liegt sie in einem eigenen Gebäude, in beiden Fällen aber in der Windrichtung vom Hauptteil des Krankenhauses ab; die Größe des Krankenhauses und des Platzes, ärztliche, finanzielle und wirtschaftliche Erwägungen sind dabei im Einzelnen mitbestimmend. Die Isolierabteilung hat sich, sofern sie mit dem Hauptbau baulich und organisch verbunden wird, diesem so einzufügen, daß sie für sich bestehen und für sich verwaltet werden kann; das setzt einen eigenen Ausgang und Eingang voraus, beides kann gegebenenfalls auch in Einem vereinigt werden. Ob die Isolierabteilung im Erdgeschoß allein oder in mehreren Geschossen liegt, hängt von der Durchführung des übrigen Programms, auch von ihrer Größe bezw. Anzahl der Einzelabteilungen ab; liegt sie in zwei Geschossen, so sind Übersicht und Betrieb erschwert. Die Isolierabteilung ins Dachgeschoß zu legen, wird zwar mitunter erstrebt, hat indessen den Nachteil des weiten Weges und den geldlichen Nachteil, daß aus diesem Grunde für die Abteilung allein ein eigenes Treppenhaus geschaffen werden muß, eine schwer ins Gewicht fallende Mehrausgabe. Die Zimmer sollen möglichst nach der Sonnenseite liegen; eine offene Liegeterrasse ist notwendig. Bei ebenerdiger Anlage der Isolierabteilung kann auch ein für sich abgegrenzter Garten teil als Aufenthaltsplatz der Kranken im Freien in Frage kommen.

2. Die Größe der Abteilung ist so zu bemessen, daß, ausgegangen von der übrigen Belegzahl des Krankenhauses, 10% an Betten für Infektionskranke anzunehmen sind. In ganz kleinen Krankenhäusern können diese Betten in sich zu einer Abteilung (Einheit) vereinigt werden, deren Einzelräume im Notfall mit Infektionskranken verschiedener Art belegt werden müssen. Bei größeren Krankenhäusern sind 2-3 Infektionsabteilungen oder Einheiten anzunehmen, deren Krankenzimmer möglichst so zu legen sind, daß sie beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in größerer Ausdehnung zu einer großen Abteilung vereinigt werden können. In dieser Dehnbarkeit liegt ein besonderer Vorteil, aber auch eine Erschwerung der Lösung der Frage.

3. Die Einzel-Abteilung soll aus folgenden Räumen bestehen:

- a) 2 Krankenzimmer für je 2 Betten oder eines für 1 Bett und eines für 3 Betten,
- b) Abort,
- c) Bad,
- d) Spülküche,

e) Schwesternzimmer,

f) ein kleiner Operationsraum oder ein geeignetes Zimmer zur Vornahme kleinerer chirurgischer Eingriffe (z. B. Tracheotomie).

Bei Annahme mehrerer Abteilungen soll jede dieser die unter a bis e angegebenen Einzelräume enthalten, da andernfalls durch die Schwestern sowie durch Eß- und Trinkgeschirre und Geräte Ansteckungskeime leicht übertragen werden; davon Abweichendes ist nur aus Gründen der Kostenminderung zu vertreten. Im Badezimmer wird die unreine Wäsche in desinfizierenden Flüssigkeiten bis zur weiteren Behandlung aufgehoben, wenn man sich nicht zu einem besonderen kleinen Nebenraum entschließt, der hell und unmittelbar beleuchtet sein muß; als Vorraum vor dem Abort schließt er manche Schattenseiten in sich und sollte deshalb so nicht angelegt werden. Ein eigener Abort für das Personal ist notwendig. Die Speisen für die Infektionsabteilung kommen von der Hauptküche auf einem Wege in die Abteilungen, der das Betreten der Infektionsabteilung und damit das Übertragen von Krankheitskeimen in die großen Normalabteilungen des Hauptbaues unmöglich macht; gleiches gilt von dem Beseitigen der Abfallstoffe aus den Abteilungen und der unreinen Wäsche, die am besten in Eimern oder Säcken nach der Desinfektionsanstalt verbracht wird. Für den Wechsel der Oberkleidung durch Personal und Ärzte genügen Kleiderbaken in dem Eingangsraum der Abteilung. In der Teeküche werden die zugebrachten Speisen für die einzelnen Abteilungen der Kranken verteilt; es wird das Geschirr zugegeben, und es werden nach dem Abschluß des Essens die benutzten Gegenstände einschließlich jener, welche wieder der allgemeinen Küche zugeleitet werden, mitgereinigt, in besonderen Fällen auch desinfiziert.

Einem geübten Architekten in Verbindung mit einem auch auf diesem Gebiet sachkundigen Arzt kann es vielleicht ausnahmsweise auch gelingen, die Räume der Infektionsabteilung korridorlos und darum möglichst sparsam in sich zu vereinigen.

4. Die gegenseitige Lage der Räume wird durch den Grundsatz bestimmt, daß der wieder genesene Infektionskranke, wenn irgend möglich, das Haus so verlassen kann, daß er mit Kranken nicht mehr in Berührung tritt; der ursprünglich Kranke soll nach dem Schlußbad gesund das Haus auf dem kürzesten Weg verlassen und seine Kleider am letzten Teil des Weges, der Schleuse, wieder anlegen. Lassen sich darum Aufnahmebad und Schlußbad in zwei getrennten Räumen annehmen, so bedeutet das eine Vervollkommnung der Abteilung, wenngleich auch eine Verteuerung; heute wird man allerdings in den meisten der Fälle, um die es sich hier handelt, beim Einbau von Infektionsabteilungen in mittelgroße Krankenhäuser sich damit begnügen, mit einem Bad auszukommen. Das Schwesternzimmer liegt so, daß von ihm aus ein Überblick über eines der Krankenzimmer (etwa für Schwerkranke) möglich wird. Kleinere Operationen wie bei Diphtherie können auch in einem der Krankenzimmer stattfinden.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

zimmer vorgenommen werden. Beim Vorhandensein mehrerer Abteilungen ist die Bereitstellung eines fahrbaren Desinfektionsapparates und darum eines Platzes für diesen erwünscht, ebenso einer fahrbaren Wanne und eines kleinen Raumes, event. einer Nische in dem Eingangsraum der Abteilung, in welchem Arzt und Personal Oberkleidung und Stationsmäntel wechseln können.

5. Hinsichtlich der sonstigen baulichen Anlagen gelten die Bestimmungen der Krankenhausverordnung und der Landesbauordnung.

6. Bei manchen Neubauten der letzten Zeit hat man sich dazu entschlossen, ein eigenes Isoliergebäude zu erstellen, die Abteilungen also nicht mit dem Hauptbau zu vereinigen. Diese Lösung bietet zweifellos schon darum Vorteile, weil die Möglichkeit, die vorangeführten Grundsätze durchzuführen, im Rahmen eines kleinen und allseits freistehenden Gebäudes eher gegeben ist, als im Rahmen des Hauptbaues. Ob es zweckmäßig ist, in diesem Einzelgebäude auch die Leichenkammern bezw. Desinfektionsabteilung unterzubringen, hängt ganz von der Lage des Einzelfalles ab. Personalschlafräume, etwa für Küchen- und Waschküchenpersonal, können jedenfalls nur dann in diesem Gebäude eingebaut werden, wenn eine völlige Trennung zwischen Infektionsabteilung und diesen und darum die Nichtübertragung von Krankheitskeimen vollständig gesichert ist.

4. Zirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886.¹⁾

(Fassung vom 1. März 1890.)

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlußwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppenläufe selbst. Die Türen zu den Gast-

¹⁾ Vgl. die Anm. 2 S. 463 am Ende.

und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gutschließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauchs nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens 3 wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Lustraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Dissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung usw. derselben die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

n) Schulhausbaulichkeiten.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend.¹⁾

(Ges.- und VOBl. S. 515, in der Fassung der VO. vom 1. Juni 1908, Ges.- und VOBl. S. 207.)

Zum Vollzug der §§ 87, 42, 45 und 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII Seite 447 — verordnet, was folgt:

I. Volksschulgebäude.

Lage und Einrichtung im allgemeinen.

§ 1. 1. Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, namentlich trockene und leicht zugängliche Lage Bedacht zu nehmen.

2. Der Platz soll zugleich Raum bieten zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenpausen, zur Anlage eines entsprechenden Turnplatzes und, wenn in dem Gebäude Wohnungen für Hauptlehrer eingerichtet werden sollen, womöglich auch zur Anlage von Gärten für diese.

3. Wenn sich in der Nähe des Schulhauses nicht ein öffentlicher Brunnen mit gutem Trinkwasser befindet, so ist ein besonderer Brunnen mit Trog und gepflasterter Ablaufrinne anzulegen.

§ 2. 1. Das Gebäude muß mit gewölbten Kellern versehen, auf einen mindestens 1 m hohen Sockel gestellt und in der Regel massiv ausgeführt werden.

2. Für Entwässerung des Bauplatzes und des Gebäudes ist Sorge zu tragen; auch sind bei feuchtem Untergrunde die Umfassungsmauern und inneren Wände durch eine Isolierschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.

¹⁾ Wegen der Bewilligung von Staatsbeihilfen für Schulhausbauten und des dabei einzuhaltenen Verfahrens s. die Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. Mai 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 S. 109—112).

3. Die Konstruktion des Gebäudes und die Ausfüllung zwischen demselben ist so einzurichten, daß ein Durchdringen des Schalls von einem Stockwerk zum andern verhindert wird. Aus demselben Grunde sind die Zwischenwände einen Stein (25 cm) stark auszuführen.

4. Schulgebäude sollen in der Regel Blitzableiter erhalten.

5. Die Türen der Schulzimmer und der zu ihnen führenden Gänge müssen so angeschlagen sein, daß sie nach außen aufgehen.¹⁾

§ 3. 1. Die Einrichtung von Räumlichkeiten für die Gemeindevverwaltung in Schulgebäuden bedarf der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die betreffenden Lokale von den für die Schule erforderlichen Räumen vollständig getrennt werden und einen besonderen Eingang erhalten.²⁾

2. Die Unterbringung des Ortsarrestes im Schulhause ist nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann zulässig, wenn derselbe für sich völlig abgefordert hergestellt wird und von außenher einen besonderen Eingang erhält.

Lehrzimmer.

§ 4. (Allgemeines, Größe.) 1. Die Lehrzimmer dürfen nicht unmittelbar ins Freie führen, auch nicht mit einem Wohnraume durch eine Türe in unmittelbarer Verbindung stehen.

Bei größeren Schulen sollen dieselben nur auf der einen Seite des Ganges angelegt werden; Mittelgänge sind tunlichst zu vermeiden.

Im allgemeinen sind die Lokale für die jüngeren Kinder in den unteren, die für die älteren in den oberen Stockwerken einzurichten.

¹⁾ Vgl. auch § 71 Abs. 6 lit. c LVO.

²⁾ Wegen Größe und Ausstattung der Diensträume für das Grundbuchamt vgl. §§ 89, 91 und 92 der Dienstweisung für die Grundbuchämter vom 1. Mai 1901 (Amtliche Ausgabe, Karlsruhe, Druck der Chr. Fr. Müllerschen Hofbuchdruckerei).

2. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5:3 verhält; haben kleinere Lehrzimmer reichliche Beleuchtung, so mag sich die Form der quadratischen nähern; die Tiefe der Lehrzimmer soll nicht mehr als 7 m betragen. Die Länge der Lehrzimmer soll, Gesang- und Zeichensäle ausgenommen, in der Regel 10 m nicht übersteigen.

Im übrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach den Vorschriften in § 86 Ziffer 2 des Gesetzes, wonach auf jedes Kind — den für Gänge und für Aufstellung von Öfen und Schulgeräten erforderlichen Raum inbegriffen — mindestens 1 qm Bodenfläche und sonach bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zimmerhöhe von 3,5 m ein Lustraum von 3,5 cbm beziehungsweise in den Fällen des § 86 Ziffer 2 letzter Absatz ein solcher von 3 cbm kommen soll.

Dabei ist auf eine etwa zu gewärtigende Vermehrung der Schülerzahl entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3. Wenn ein Lehrzimmer bei Beachtung der Vorschriften in Ziffer 2 Absatz 2 an Bodenfläche weniger als 40 qm erhielte, so soll für jedes Kind ein Flächenraum von 1,5 qm vorgesehen werden.

Kein Schulzimmer soll weniger als 24 qm Bodenfläche umfassen.

§ 5. (Beleuchtung.) 1. Die Gesamtfläche der Lichtöffnungen eines Schulzimmers soll bei freier Lage des Gebäudes mindestens dem sechsten, wenn der Lichteinfall aber durch nahe stehende Gebäude gehindert ist, dem vierten Teil der Bodenfläche gleichkommen.

2. Die Beleuchtung soll in der Regel nur von der einen und zwar — vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 4 — linken Langseite aus erfolgen. Daneben können auch an der Breitseite des Lehrzimmers Fenster angelegt werden, aber nur an der im Rücken der Kinder (vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 3) liegenden Wand.

Ist nach der besonderen Lage des Baues die Beleuchtung von der einen — linken — Langseite und von hinten nicht genügend, so können ausnahmsweise auch in der andern

– rechten – Langseite lichte Fensteröffnungen, aber erst in einer Höhe von 2,5 m über dem Fußboden angebracht werden.

3. Die Anbringung von Fenstern an der vorderen Wand ist nicht gestattet.

§ 6. (Fenster.) 1. Die Fenster sind mit Lüftungseinrichtungen zu versehen, welche vom Boden aus leicht geöffnet und geschlossen werden können.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, je einen Oberflügel um die Horizontalalage drehbar einzurichten oder Glasjalousien anzubringen.

2. Zur Erzielung eines günstigen Lichteinfalls sollten die Fenster viereckige Öffnungen mit flachen Abdeckungen (nicht Rund- oder Spitzbogen) erhalten und so nahe, als es die Konstruktion irgend zuläßt, an die Zimmerdecke geführt werden.

Die Fensternischen sind durch Abschrägung der Wände nach innen und Abrundung der Ecken tunlichst zu erweitern.

3. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht unter 1 m und die Breite der Fensterpfeiler auf der Hauptlichtseite nicht über 1,2 m betragen.

4. Die Fensterflügel sind mit Vorrichtungen zum Offenhalten zu versehen und das an den Fenstern sich niederschlagende Wasser ist durch Rinnen abzuleiten.

5. Wenn Vorfenster angebracht werden, so dürfen dieselben, sofern nicht sonst genügend für Ventilation gesorgt ist, nur so hoch geführt, beziehungsweise so eingerichtet werden, daß die Lüftungsvorrichtungen der Fenster (Absatz 1) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6. An den Fensteröffnungen sind Vorhänge von einfarbigem hellem Stoff nicht in der Fensternische, sondern auf der Wandfläche so anzubringen, daß dieselben herabgelassen beziehungsweise vorgezogen das Eindringen der Sonnenstrahlen vollkommen verhüten, ohne gleichzeitig das Öffnen der Fenster zu verhindern, auf- beziehungsweise zurückgezogen aber den Einfall des Lichts nicht beeinträchtigen.

§ 7. (Türen, Böden, Wände.) 1. Die Türe des Schulzimmers soll an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand so angebracht werden, daß sie auf den freien

Platz zwischen Schulbänken und Lehrertisch mündet und zur Herstellung von Gegenzug zur Lüftung des Zimmers verwendet werden kann.

Die lichte Weite der Türe soll nicht weniger als 1 m, die Höhe nicht unter 2 m betragen.

2. Die Anbringung von Pfosten und Säulen im Innern des Lehrzimmers ist tunlichst zu vermeiden; wo solche unbedingt nötig sind, sind sie aus Eisen herzustellen.

3. Für die Anlage von Fußböden empfiehlt sich die Verwendung von Hartholz. Hartholzböden sind als sogenannte Schiffsböden oder Kapuzinerböden zu gestalten und es sind die einzelnen Riemen durch Nut und Federn miteinander zu verbinden. Bei tannenen und forlenen Böden sind die Riemen 12—18 cm breit zu machen und gleichfalls durch Nut und Feder zu verbinden.

Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine lichte Farbe, die giftfrei sein muß, und sind bis zur Höhe von 1,2 m mit einer festen und widerstandsfähigen Bekleidung, die von Holz, Wandlinoleum oder in anderer zweckentsprechender Weise herzustellen ist, zu versehen.

Für den Anstrich der Decken soll weiße Farbe gewählt werden.

Im übrigen sind die Wände und Decken so herzustellen, daß der Anstrich leicht erneuert oder daß sie abgewaschen beziehungsweise desinfiziert werden können.

§ 8. (Beheizung und Ventilation.) 1. Die Beheizung der Lehrzimmer kann entweder durch eine Zentralheizungsanlage oder durch einen im Schulzimmer aufzustellenden Ofen geschehen.

2. Als Ofen sind zuzulassen solche von gebranntem Ton oder von Eisen oder Eisenblech; die letzteren müssen jedoch — sofern feste Feuerungsmaterialien wie Holz, Kohle, Torf usw. darin gebrannt werden sollen — entweder ausgemauert oder mit einem Mantel umgeben sein (sogenannte Mantelöfen). Die Feuerung der Ofen soll vom Zimmer aus geschehen; an Ofenröhren dürfen Klappen nicht angebracht werden.

3. Die Ofen sind in der Regel an der längeren (fensterlosen) Wand, in einer Entfernung von etwa 30—50 cm von

derselben, anzubringen und mit einem etwa 1,5 m hohen Ofenschirm zu umgeben. Sie sollen von den nächsten Sitzplätzen mindestens 1 m entfernt sein.

In kleineren Lokalen von mehr quadratischer Form kann der Ofen auch auf einer Seite des Vorplatzes vor den Schulbänken aufgestellt werden.

4. Zur Reinigung und Erneuerung der Luft sind außer den Ventilationsvorrichtungen an den Fenstern (§ 6) noch weitere Einrichtungen – eventuell in Verbindung mit der Heizung oder aber für sich bestehend, wie Gegenzüge über den Türen, besondere verschließbare Abzugskanäle von mindestens 7 qdm in den Wänden, Ventilationskammine usw. – vorzusehen, die im Sommer wie im Winter die Zuführung frischer und die Ableitung der verbrauchten Luft ermöglichen.

Gänge, Treppen, Borräume.¹⁾

§ 9. Die Gänge sollen nicht unter 2 m breit, hell, leicht lüftbar, geräumig und so angelegt sein, daß sie – wo nicht ein besonderer Vorraum vorgesehen ist – den Schülern zum vorübergehenden Aufenthalt dienen können. In denselben sind überdies Einrichtungen zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Schüler anzubringen.

Die Wände sind nach Vorschrift des § 7 letzter Absatz herzustellen.

Die Treppen im Innern erhalten eine Laufbreite von mindestens 1,5 m, der einzelne Tritt eine Höhe von 12 – 15 cm und eine Tiefe von 30 – 35 cm.

Die Treppenhäuser sind – bei mehrstöckigen Gebäuden auch nach der Decke – feuersicher, die Treppen selbst nicht in einem Lauf anzulegen, sondern mit Podest zu versehen. Treppen mit Biegung und schrägen Tritten sind zu vermeiden.

An der Eingangstreppe sind Scharreisen oder eiserne Türvorlagen zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen. Die äußeren Zugangstreppe müssen mit Geländer versehen sein.

Hohe Freitreppen sind möglichst zu vermeiden.

§ 10. Hat ein erheblicher Teil der Schüler einen weiten Schulweg zurückzulegen, so soll für einen geeigneten heizbaren

¹⁾ Vgl. auch § 71 LBD.

Raum gesorgt werden, wo dieselben sich aufhalten und bei schlechter Witterung nötigenfalls Schuhe und Kleider trocknen können.

Innere Einrichtung der Lehrzimmer.

§ 11. 1. Die Lehrzimmer sind nach Maßgabe der in der Schulordnung hierüber bestehenden Vorschriften mit den zum Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten.

Zur Aufstellung des Lehrertisches und der Schultafel ist ein etwa 1,2 m breiter und 2,5 m langer Fußtritt an der fensterlosen Vorderwand anzubringen.

2. Was insbesondere die Schulbänke angeht, so sollen dieselben der mittleren Größe der Schüler angepaßt, zweisitzig und überdies so eingerichtet sein, daß der innere Tischrand und der vordere Rand der Sitzbank in einer Vertikallinie liegen (Nullabstand) oder der erstere Rand den letzteren überragt (Minusabstand). Die Schulbank soll mindestens 1,20 m lang sein und im oberen Tischrand in der Mitte und am Ende derselben je ein gläsernes oder irdenes Tintengeschirre enthalten.

3. Zwischen der Wand und der einzelnen Bankreihe, sowie zwischen diesen untereinander soll ein freier Gang von ungefähr 50 cm Breite liegen.

4. Die Schulbänke sind stets so zu stellen, daß das Tageslicht von der linken Seite einfällt.

Aborte.

§ 12. 1. Die Schüleraborte sind so einzurichten, daß das Eindringen schädlicher Ausdünstungen in das Gebäude verhütet wird.

2. Sie sind in der Regel entweder in einem besonderen Bau, getrennt von dem Schulhause oder unter Beachtung der Vorschriften in § 1 Ziffer 7 der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1896¹⁾ in Verbindung mit demselben in der Art herzustellen, daß sie mit einem durchlüftbaren, von den

¹⁾ Vgl. jetzt die §§ 45–48 der LBO. vom 1. Sept. 1907.

Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen werden.

Die Fenster des Vorraums müssen gleichfalls bis zur Decke gehen und mit oberen Einfallflügeln versehen sein.

Im ersteren Fall muß ein Verbindungsweg mit festem Bodenbelag zwischen dem Schulhause und den Aborten hergestellt werden.

Für den Fall der Verbindung der Aborte mit dem Hauptgebäude ist deren Anlegung auch in oberen Stockwerken zulässig.

3. Wo mehrere Klassen gleichzeitig in demselben Schulhause unterrichtet werden, bedarf jede Klasse mit Kindern einerlei Geschlechts je einer, mit Kindern verschiedenen Geschlechts aber je zweier Abortzellen.

4. Für die Knaben sämtlicher Klassen ist überdies ein Pissoir einzurichten.

5. Die Zu- und Eingänge zu den Abortzellen beziehungsweise dem Pissoir für die Knaben und den Zellen für die Mädchen sind, wenn nicht räumlich gesonderte Aborte eingerichtet werden, getrennt und möglichst entfernt voneinander anzulegen. Zwischen der Knaben- und Mädchenabteilung ist eine massive, bis zur Decke reichende Scheidewand durchzuführen.

6. Die einzelnen Abortzellen müssen genügend groß angelegt, durch entsprechende große Fensteröffnungen gut erhellt und lüftbar, von außen durch einen Schlüssel, von innen aber durch einen Kiegel oder Haken verschließbar sein. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind mindestens 2 m hoch vom Sitze zu führen.

7. Das Pissoir für die Knaben ist der Schülerzahl entsprechend geräumig, gut erhellt und mit getrennten, aus Stein oder Zement gefertigten Ständen herzustellen und so einzurichten, daß es durch Wasserauspülungen rein gehalten werden kann.

Die Anlage von Pissoirs in den Vorräumen zu den Abortzellen ist tunlichst zu vermeiden.

8. Für die Lehrer ist ein besonderer, den Anforderungen von Ziffer 1 dieses Paragraphen entsprechender Abort einzurichten.

Lehrerwohnungen.

§ 13. 1. Wohnungen für Hauptlehrer sollen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulsälen zugelassen werden.

2. Sie sind von den Lehrzimmern baulich vollständig zu trennen dergestalt, daß zu den Wohnungen ein besonderer Eingang und eine besondere Treppe hergestellt wird.

Wird das Schulgebäude gleichzeitig noch für Zwecke der Gemeindeverwaltung verwendet, so kann der hierfür erstellte Eingang auch als Aufgang zur Lehrerwohnung benützt werden, erforderlichenfalls unter Anbringung eines besonderen Abchlusses für die Wohnung.

Sind mehrere Lehrerwohnungen auf demselben Stockwerk, so sind dieselben von einander entsprechend abzuschließen.

3. Auf die Herstellung von Dienerwohnungen in Schulgebäuden finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 14. 1. Die Wohnung für einen Hauptlehrer hat mindestens vier Zimmer – davon zwei von je 20–25 qm Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15–18 qm Grundfläche – zu umfassen, ferner eine Küche, den erforderlichen Kellerraum, Holzplatz, Speicher und Waschküche.

2. Von den Zimmern sind jedenfalls die zwei größeren zu tapezieren. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

Für jede Lehrerwohnung ist ein besonderer Abort einzurichten.

3. In Landorten ist im Bedürfnisfall Stallung für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie ein Backofen vorzusehen.

§ 15. (Unterlehrerzimmer.) 1. Der Wohnraum für einen Unterlehrer (§ 45 Elementarunterrichtsgesetz) muß eine Grundfläche von mindestens 18 qm umfassen und heizbar sein. Er kann tapeziert oder mit Olifarbe angestrichen sein. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

2. Wenn das Zimmer auf demselben Stockwerk mit der Hauptlehrerwohnung angelegt wird, so soll es am Ende derselben zunächst der Treppe gelegen sein und womöglich direkten Eingang von dieser aus erhalten.

Überdies muß die Zwischenwand massiv hergestellt sein (halbe Backsteinstärke) und darf keine Tür enthalten.

3. Zur Einrichtung des Zimmers sind wenigstens eine Bettstelle, ein Nachttischchen, ein einfacher Waschtisch, ein Schrank mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, ein einfaches Bücherbrett, sowie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

Verfahren.

§ 16. Neubauten für Volksschulzwecke jeder Art – Lehrzimmer einschließlich der Räume zur Erteilung von Turn-, Handfertigkeits- und Haushaltungsunterricht und Abortanlagen, Lehrerwohnungen – sowie bauliche – nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende – Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden dürfen nicht zur Ausführung kommen, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes sowie den Bauplan gutgeheißen hat (§ 87 Absatz 2 Elementarunterrichtsgesetz).

Bezüglich des hierbei einzuhaltenen Verfahrens gelten des Näheren folgende Bestimmungen.

§ 17. (Bauplatz.) 1. Handelt es sich um die Erstellung neuer Unterrichtslokale, so ist zuvörderst eine Äußerung der Kreis Schulvisitatur¹⁾ über die Zahl und Größe der vorzusehenden Lehrzimmer zu erheben.

Sofern für eine Volksschule ein besonderer Rektor bestellt ist (§ 94 beziehungsweise § 106 Elementarunterrichtsgesetz), so genügt dessen gutächtl. Äußerung.

2. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des Bauplatzes, so ist zunächst hierüber Vorlage an das Bezirksamt zu erstatten, das die Entscheidung dieser Vorfrage im Benehmen mit dem Kreis Schulrat und dem Bezirksarzt,²⁾ erforderlichenfalls durch Vorlage an den Ober-

¹⁾ Jetzt: Kreis Schulamt.

²⁾ Hinsichtlich der Mitwirkung der Schulärzte (die von den Gemeinden bestellt werden können) bestimmt die Verordnung, die

Schulrat¹⁾ herbeiführen wird. Die Vorlage an die letztere Behörde hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine Einigung über die Wahl des Bauplatzes nicht erzielt wird. Erforderlichenfalls wird das Bezirksamt zuvor noch die Bezirksbauinspektion¹⁾ und eventuell die Wasser- und Straßenbauinspektion¹⁾ hören und die etwa weiter gutscheinenden Erhebungen veranlassen.

3. Der Vorlage ist ein genauer Lageplan für jedes der in Betracht kommenden Grundstücke beizulegen.

Schulärzte an den Volksschulen betr., v. 29. Okt. 1913 (Ges.- u. VOBl. 1913 S. 526):

- § 5. In Bezug auf die Schulgebäude liegt dem Schularzt ob:
1. die vom Standpunkte der Gesundheitspflege gebotene Mitwirkung bei der Errichtung von Neubauten einschließlich der Wahl des Bauplatzes und allen nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellenden Veränderungen an bestehenden Schulgebäuden;
 2. die gesundheitliche Beaufsichtigung und Überwachung der bestehenden Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.

§ 6. Bei der Wahl des Bauplatzes hat der Schularzt zu prüfen und sich schriftlich zu äußern, ob die Anforderungen der Verordnung über die Schulhausbauten in gesundheitlicher Beziehung erfüllt sind.

§ 7. Vor der Ausarbeitung der Baupläne ist dem Schularzt Gelegenheit zur Stellung von Anträgen über die vom Standpunkte der Gesundheitspflege zu beobachtenden Gesichtspunkte zu geben. Die Pläne selbst sind ihm mit den erwachsenen Akten zur Prüfung und Ansichtsäußerung mitzuteilen. Der Schularzt hat sich dabei besonders über die Lichtverhältnisse, die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen und die Bestuhlung der Schulräume, über Lage und Größe der Aborte sowie über Anlage von Schulküchen, Schulbädern und sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen zu äußern.

§ 22. Die den Bezirksärzten nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf die Volksschule und die Schüler zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse erleiden durch die Bestellung besonderer Schularzte keine Beschränkung. Der Aufsicht der Bezirksärzte bleiben auch die Volksschulen mit besonderen Schularzten unterstellt. Sie sind daher befugt, die Schulen jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei dem Schulleiter zu besuchen und ihre Einrichtungen wie die Schüler zu besichtigen. Wo ein Schularzt bestellt ist, ist dieser zur Besichtigung beizuziehen. Die Schularzte sind verpflichtet, den Bezirksärzten auf Verlangen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule jederzeit Auskunft zu geben.

¹⁾ Jetzt: Ministerium d. Kultus u. Unterrichts, Bezirksbauamt, Wasser- u. Straßenbauamt.

Der Plan muß die Größe des Bauplatzes, die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentums Grenzen, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnen schachte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden oder erst projektierten Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht genau bezeichnen.

Dem Lageplan ist eine nähere Beschreibung des Bauplatzes beizugeben, in der insbesondere die Beschaffenheit des Baugrundes, die Frage nach der Beschaffung von Trinkwasser, nach dem Vorhandensein von störenden Gewerbebetrieben oder gesundheitschädlichen Anlagen in unmittelbarer Nähe des Platzes und der Entwässerung des Bauplatzes eingehend zu erörtern und etwa weitere zur Beurteilung der Vereingenschaftung des Platzes bedeutsame Umstände beizufügen sind.

§ 18. 1. Nach Erledigung der Vorfrage über die Wahl des Platzes beziehungsweise nach Fertigstellung der Baupläne sind die letzteren bei dem Bezirksamt einzureichen.

Die Vorlage muß — vorbehaltlich der besonderen baupolizeilichen Vorschriften — enthalten:

- a) einen nach Maßgabe der Vorschriften in § 17 aufgestellten Lageplan, der weiterhin noch die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich Gruben und Brunnen deutlich bezeichnet;
- b) Grundrisse des Kellergeschosses und der einzelnen Stockwerke unter genauer Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume; sofern es sich um Lehrzimmer handelt, ist in dem Grundriß die Stellung der Schulbänke und der übrigen Einrichtungsgegenstände (Ofen, Wandtafel, Schränke, Lehrertisch usw.) einzuzeichnen;
- c) ein vollständiger Querdurchschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
- d) die Ansichten sämtlicher Fassaden;
- e) die Vorverhandlungen über die Wahl des Bauplatzes, wo solche stattgefunden haben (§ 17);
- f) eine Darstellung über die Zahl der Schulkinder jeweils zu Beginn der drei letzten und zu Beginn des laufenden

Schuljahrs und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen, sowie die in § 17 Ziffer 1 bezeichnete Äußerung der Kreis Schulvisitatur¹⁾.

2. Bei Bauveränderungen müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauperstellungen sind mit roter, die bestehenden Baulichkeiten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Sämtliche Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

Der Lageplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1 : 100 auszuführen.

Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Abmessungen sind auf denselben einzutragen.

§ 19. Das Bezirksamt veranlaßt — abgesehen von den baupolizeilich vorgeschriebenen weiteren Erhebungen — eine Begutachtung des Bauprojekts durch die Bezirksbauinspektion²⁾ sowie in gesundheitlicher Beziehung durch den Bezirksarzt und übergibt nach Abschluß der nach diesen Begutachtungen etwa weiter erforderlichen Erörterungen Akten und Pläne mit eigener gutachtlicher Äußerung dem Kreis Schulrat²⁾ zur Vorlage an die Oberschulbehörde³⁾.

§ 20. 1. Wenn die Oberschulbehörde mit den Anerbietungen des Baupflichtigen in allen Beziehungen einverstanden ist und die Wahl des Bauplatzes sowie die Ausführung des Baues nach den hiefür aufgestellten Plänen gutgeheißen hat, so erklärt das Bezirksamt, nachdem etwaige

¹⁾ Jetzt: Kreis Schulamt.

²⁾ Vgl. Fußnoten 1 S. 494 u. 493.

³⁾ Nach Erl. d. Min. d. Kultus und Unterrichts v. 11. Dez. 1923 Nr. C 49 128 sollen die Bezirksämter keine vorläufige Baugenehmigung erteilen, bevor nicht die Bauakten und Pläne dem Ministerium vorgelegt worden sind und das letztere die Ausführung des Bauvorhabens gebilligt oder sich mit der Erteilung der vorläufigen Baugenehmigung einverstanden erklärt hat; insbesondere ist dies zu beachten, wenn es sich um völlige Neubauten von Schulhäusern handelt.

baupolizeiliche Anstände ihre Erledigung gefunden, den Bauplan für vollzugsreif¹⁾. Andernfalls veranlaßt das Bezirksamt, falls über die von der Oberschulbehörde beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt wird, auf Antrag der letzteren Behörde die Feststellung derselben durch den Bezirksrat.

Der Oberschulbehörde ist eine Fertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

2. Nach endgültig erfolgter Feststellung des Bauplans hat der Gemeinderat von den in § 18 bezeichneten Plänen zwei Kopien in Aktenformat bei dem Bezirksamt zur Übersendung an die Kreis(schul)visitatur²⁾ und die Oberschulbehörde²⁾ einzureichen.

3. Bei Vorlage der Pläne an die letztere ist seitens des Bezirksamts eine Abschrift des Baubescheids beizulegen.

§ 21. 1. Wird über die Notwendigkeit der Beschaffung eines Bauplatzes für ein neues Schulhaus oder die Erbauung eines solchen beziehungsweise die Erweiterung eines bereits vorhandenen Schulhauses eine Entscheidung des Bezirksrats erforderlich, so hat das zu erlassende Erkenntnis zugleich den Umfang der Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf

- a) die Größe des Bauplatzes,
- b) Zahl und Größe der einzurichtenden Lehrzimmer,
- c) Zahl und Umfang der in dem Gebäude zu errichtenden Wohnungen für Haupt- und Unterlehrer nebst den erforderlichen Nebenräumen festzustellen.

2. Vor Erlassung der Entscheidung ist den in § 17 bezeichneten Behörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

¹⁾ Es erscheint wünschenswert, daß außer den in der Landesbauordnung allgemein vorgeschriebenen Revisionen noch eine weitere Überwachung der Bauarbeiten durch die Baukontrolleure seitens der Bezirksämter angeordnet werde. Den mit der Vornahme der Revisionen betrauten Baukontrolleuren dürfte besonders zur Pflicht zu machen sein, etwaige Abweichungen von dem genehmigten Bauplan alsbald dem Bezirksamt zur Kenntnis zu bringen. Die Bezirksämter werden hierauf ihrerseits das zur Durchführung des genehmigten Bauplans Erforderliche anordnen und, falls eine Änderung nachträglich als zweckmäßig erscheinen sollte, vor deren Genehmigung Vorlage an den Oberschulrat erstatten (Erlaß des Oberschulrats vom 31. März 1905 Nr. 9839).

²⁾ Jetzt: Kreis(schul)amt und Min. d. Kultus u. Unterrichts.
Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Eine Fertigung des Erkenntnisses ist auch der Oberschulbehörde zuzustellen.

§ 22. 1. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 21) hat das Bezirksamt nötigenfalls dem Baupflichtigen eine angemessene Frist zur Bezeichnung des gewählten Bauplatzes und zur Einreichung eines detaillierten Bauplans mit dem Bemerken anzuberaumen, daß nach Umlauf der Frist der Bauplatz durch Erkenntnis des Bezirksrats werde bestimmt und beziehungsweise der Bauplan auf amtliche Anordnung durch einen Bauverständigen auf Kosten des Baupflichtigen gefertigt werden.

2. Das Bezirksamt kann aus erheblichen Gründen eine einmalige Verlängerung der Frist jedoch nur in dem Maße gewähren, daß dieselbe zusammen mit der bereits nach Absatz 1 bewilligten Frist den Zeitraum eines Jahrs nicht übersteigt; weitere Verlängerungen dürfen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde bewilligt werden.

3. Burden die Baupläne auf amtliche Anordnung gefertigt, so sind dieselben zunächst der Gemeindebehörde zur Äußerung mitzuteilen. Bezüglich der weiteren Behandlung derselben gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß die hiernach den Gemeinden obliegenden Aufgaben durch das Bezirksamt zu besorgen sind.

§ 23. Neubauten dürfen dem Gebrauch nicht übergeben werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.¹⁾

¹⁾ Bei jedem Neubau eines Schulgebäudes hat, bevor es bezogen und benützt wird, — und ebenso bei Umbauten oder umfassenden Änderungen bestehender Schulhäuser, bevor die Wiederbenützung beginnt — eine genaue Prüfung durch den Bezirksarzt an Ort und Stelle darüber stattzufinden, ob das Gebäude nach Beschaffenheit und Einrichtung derart den hygienischen Anforderungen entspricht, daß die Ingebrauchnahme ohne Bedenken geschehen kann. — In der Regel erfolgt nach vollständiger Fertigstellung des Baues eine Prüfung der Gesamtausführung in baulicher Hinsicht; es wird sich empfehlen, daß die Besichtigung durch den Bausachverständigen und durch den Bezirksarzt möglichst zur gleichen Zeit stattfindet, damit sofort gemeinsam das etwa noch Fehlende oder zu Verbessernde näher erörtert und festgestellt werden kann. Die Bezirksämter werden angewiesen, hiernach gegebenenfalls rechtzeitig geeignete Veranstaltung zu treffen (Erl. d. Min. d. Innern vom 26. Okt. 1888 Nr. 17 800).

II. Schulgebäude für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen.

§ 24. Die Bestimmungen der §§ 4 – 12 gelten vorbehaltlich der besonderen Vorschriften in § 25 auch bezüglich der Erstellung von Gebäuden für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Korporationen und Stiftungen für Kinder im, unter und über dem schulpflichtigen Alter.

§ 25. 1. Sofern es sich um Anstalten für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter (Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewahranstalten) handelt, können die Anforderungen in Bezug auf die Höhe und Größe der Zimmer beziehungsweise den für die einzelnen Kinder erforderlichen Luftraum entsprechend ermäßigt werden. Keinesfalls aber soll der Luftraum für das einzelne Kind weniger als 2,5 cbm betragen.

2. Bezüglich der Beleuchtung ist nur daran festzuhalten, daß dieselbe nicht durch Fenster an der Vorderwand (im Gesicht der Kinder) erfolgt.

3. Die Abortanlage sollte in Anbetracht der besonderen Schonungsbedürftigkeit der Kinder in allen Fällen in Verbindung mit dem Gebäude – durch einen durchlüftbaren Vorraum von demselben getrennt – erstellt werden. Bei der Einrichtung der Aborte ist auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Empfehlenswert ist die Anlage eines Wasch- und Baderaufs, in dem stets warmes Wasser zur Verfügung steht, womöglich unmittelbar anstoßend an die Bedürfnisanstalt.

5. Vor allen Dingen ist bei Kleinkinderschulen auf das Vorhandensein eines entsprechenden Hofraums zu halten.

6. Das Zusammenwohnen von Kinder- und Krankenschwestern ist zu vermeiden.

§ 26. 1. Pläne für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten sind von den Bezirksämtern vor Erteilung der Baugenehmigung auf dem in § 19 vorgesehenen Wege und unter Beachtung der Vorschriften des § 18 der Oberschulbehörde vorzulegen, um derselben Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken etwa für den Fall der Ausführung des

Baues nach den aufgestellten Plänen der späteren Verwendung des Anwesens für die Zwecke der Anstalt entgegenstehen würden. Den Unternehmern der Anstalt ist von den erhobenen Beanstandungen unter Hinweis auf die etwaigen späteren Folgen der Nichtbeachtung derselben Eröffnung zu machen.

2. Glaubt der Unternehmer den erhobenen Beanstandungen keine Folge geben zu sollen, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit dieselben bei Erteilung des Baubescheids zum Gegenstand der polizeilichen Auflage zu machen sind.

o) Kirchenbauten.

Wegen der Kirchenbauten sind die staatlichen und kirchlichen Baubehörden übereinstimmend mit einer Weisung versehen (vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jan. 1893 Nr. 2683), deren Grundzüge folgende sind:

A. Für Kirchen muß die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, daß eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen ist diejenige Personenzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrißgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist.

Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

C. Für alle bei der Entleerung von Kirchen in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind mindestens folgende Breitenmaße anzunehmen:

1. 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesamtzahl von 500,
2. weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
3. weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesamtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesamtzahl:

von 400 Personen =	4. 0,70	=	2,80 m
" 800	" = 5. 0,70 + 3. 0,50	=	5,00 m
" 1200	" = 5. 0,70 + 5. 0,50 + 2. 0,30	=	6,60 m.

Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maße um 30% zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und diejenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Lichten – und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern – vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppen anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen, oder an den Enden jedes Laufs mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Die Treppenstufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Für Emporentreppen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen vor den Türen sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Tür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen tunlichst zu vermindern.

F. Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Die Ausgänge und Treppen sind tunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu verteilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Türen der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittelung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen ins Freie führen.

H. Alle inneren und äußeren Türen, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

p) Öffentliche Versammlungsräume und dergl.

1. Mit Erlassen des badischen Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1912 Nr. 31201 und des badischen Arbeitsministeriums vom 24. November 1921 Nr. 42856 wurde bestimmt, daß die Vorschriften der nachstehenden preußischen Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen von 1909 und der ergänzenden Runderlasse der preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern auch in Baden der Prüfung von Baugesuchen für Anlagen der bezeichneten Art zugrunde zu legen sind. Das Ministerium des Innern hat dazu weiter bestimmt (Erl. vom 10. Januar 1912):

„Baugesuche, die sich auf Theater- und Zirkusneubauten beziehen, sind jeweils vor Erteilung der Baugenehmigung, aber nach erfolgter Begutachtung durch die zuständigen Behörden und Stellen unter Anschluß der Pläne nebst den dazu erhobenen Gutachten mit eingehendem Berichte anher vorzulegen.

Wegen der Überwachung bestehender Theater- usw. Gebäude in Bezug auf die Feuersicherheit und Rettungsmöglichkeit bei eintretenden Gefahren verweisen wir auf den allgemeinen Erlaß vom 16. Januar 1904 Nr. 3205.

Nach Ansicht unserer bau- und maschinentechnischen Referenten empfiehlt es sich, größere¹⁾ Anlagen der bezeichneten Art in Zwischenräumen von zwei bis drei Jahren einer eingehenden Besichtigung durch das Bezirksamt unter Zuzug einer Sachverständigenkommission zu unterziehen, um festzustellen, ob und ev. welche Auflagen im Interesse der Besucher dem Unternehmer zu machen sind. In die Kommission wären außer dem Vorstand der Bezirksbauinspektion²⁾ ein durchaus erfahrener weiterer Architekt, ein Elektrotechniker und Maschineningenieur (tunlichst ein Heizungsingenieur) und ein Feuerwehrtechniker zu berufen.“

Die Vorschriften der preußischen Musterpolizeiverordnung von 1909 lauten:

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz. Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vorschriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

§ 2. Begriffsbestimmungen. Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

¹⁾ Es entspricht dem Sinn dieses Erlasses nicht, wenn alle Wirtschaften, die etwa zu kleineren Vereinsfestlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen benutzt zu werden pflegen, sofern sie mehr als 200 Personen umfassen (s. § 2 zu B der Musterpolizeiverordnung), in der angegebenen Weise von einer Sachverständigenkommission besichtigt werden. Bei vielen öffentlichen Versammlungsräumen — insbesondere wo es sich um ländliche Verhältnisse handelt — wird es in der Regel genügen, daß der Bezirksbaukontrolleur die Besichtigung vornimmt. Im einzelnen muß nähere Anordnung dem Ermessen des Bezirksamts überlassen bleiben. (Erl. d. Min. d. Innern vom 2. Dezember 1912 Nr. 36271.)

²⁾ Jetzt: Bezirksbauamt.

- A. Theater — eigentliche und Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater;
- B. Öffentliche Versammlungsräume mit den Unterarten zu C, zu D und zu E;
- C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen;
- D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium für Vorträge und Schaustellungen;
- E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen;
- F. Zirkusanlagen.

Zu A. Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffer 3 bis 8, § 8 Ziffer 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3, § 19 Ziffer 3). Über bestehende Theater siehe Abschnitt III.

Zu B. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C, zu D oder zu E fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen, und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergl. Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Zu C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (zu A) bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 77a) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den

Sonderbestimmungen unter C des Abschnitts II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt oder geht die Bühnenanlage wesentlich über 100 qm hinaus (§ 77a), so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volkstheater zu genügen.

Zu D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium bis zu etwa 30 qm Grundfläche (§ 92a) für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn das Podium lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von höchstens vier Personen dient.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Podium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen dargeboten, oder geht das Podium wesentlich über 30 qm Grundfläche hinaus (§ 92a), so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 95c) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn sie keine bühnenmäßige Ausstattung erhalten.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter E sowie in den §§ 74 bis 77, 80, 82, 84 bis 90 unter C im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird auf dem Podium eine bühnenmäßige Ausstattung verwandt, oder geht das Podium wesentlich über 100 qm Grundfläche hinaus, so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu F. Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter F im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

II. Neue Anlagen.

A. Theater (§ 2: Zu A).¹⁾

¹⁾ Die Vorschriften über Theater und Zirkusanlagen sind hier nicht abgedruckt; wegen dieser Vorschriften wird auf die im Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin, Wilhelmstraße 90, im Jahr 1921 erschienene Ausgabe der preußischen Musterpolizeiverordnung verwiesen.

B. Öffentliche Versammlungsräume (§ 2: 3u B).

§ 52. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe. 1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptausgänge haben. Von Hauptausgängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche, aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden

Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 53. Öffnungen in Umfassungswänden. Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst – unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 – einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

§ 54. Höhenlage. Galerien. 1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

§ 55. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen. 1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

- a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,
- b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,
- c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;
- d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;
- e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden;
- f) Sitzplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;
- g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind

- a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,

b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m, derart fest miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrunde zu legen.

§ 56. Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie. 1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommenden Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen- und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenanzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1-3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrunde zu legen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschöß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

§ 57. Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie. 1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraum müssen mindestens zwei Ausgänge - die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen - unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungsraum in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

§ 58. Treppen. 1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen, nicht schmäler als 1,25 m und nicht breiter als 2,50 m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Borräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Austritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Austrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 59. Allgemeine Anordnung der Plätze. Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenen Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen. Die Pläne und spätere Änderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 60. Sicherung der Rückzugswege. 1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandstühle für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorpringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Ranten- und Schubriegel sind verboten.

§ 61. Fenster. 1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 cm lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 62. Kleiderablagen. Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Inhalt zu nehmen.

§ 63. Bauart der Wände, Decken und Dächer. 1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Wände von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerfest sein. Eingeschoßige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuerfester bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuerfester, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerfest sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenträume notwendiger Treppen müssen feuerfester sein.

3. Dächer sind feuerfester einzudecken.

§ 64. Bauart der Treppen. 1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unterbrennlichen

Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im 1. Stockwerk, und befinden sich über diesem keine zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume feuer sicherere Treppen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 65. Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe. 1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichtöffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglass herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 66. Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen. 1. In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

§ 67. Beleuchtung. 1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker“ für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Be-

festigung im Sinne dieser Forderung. Die Glöcken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.¹⁾

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenträumen sowie in dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuersicheren Decken ohne Öffnungen und von massiven Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

§ 68. Zentralheizung. Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

§ 69. Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermelde-einrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrissplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70. Kinematographische Vorführungen in Versammlungsräumen. Bei kinematographischen Vorführungen in öffentlichen Versammlungsräumen ist zwischen der Projektionsleinwand und der ersten Sitzreihe eine Entfernung von mindestens 3 m innezuhalten. Außerdem darf die Polizeibehörde gebotenen Falles:

- a) für die Bänke in dem Saale und die Ausgänge aus demselben größere als die in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Breiten

¹⁾ Drahtschutznetze werden nur für die Glöcken der großen Bogen- und Kugellampen verlangt. Für die Glöcken sogenannter Sparlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen, elektrischer Dauerbrandlampen, sowie von Glühlampen gilt diese Forderung nicht. (Preuß. Runderlaß vom 10. Dezember 1909.)

fordern und hierbei bis zu dem für Theater festgesetzten Verhältnis von 70 Personen auf 1 m (§ 6 Ziffer 7) gehen,

- b) eine ausreichende Lüftung der Räume verlangen.

§ 71. Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen. Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

- a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden u. dergl. dürfen nur schwer entflammare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzweigen und dergl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur so lange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

- b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.
- c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther u. dergl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.
- d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein¹⁾; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glöden von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.²⁾
- e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekannt zu geben.
- f) Gegen Überfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.
- g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.
- h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften,

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Sparbogenlampen (Preuß. Runderlaß vom 10. Dezember 1909).

²⁾ Siehe die Anm. zu § 67 Ziffer 5.

Bereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

§ 72. Zeitweilige Versammlungsräume. Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen (§ 2: Zu C).

§ 73. Im allgemeinen. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden:

§ 73a. Höhenlage. Der Bühnensaal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

§ 73b. Galerien. Der Bühnensaal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

Sonderbestimmungen.

§ 74. Kleiderablagen. 1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabefischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabefischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabefische so weit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabefische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabefischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabefischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

§ 75. Ankleideräume für die Darsteller. 1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 76. Rückzugswegen von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller. Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerfeste, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

§ 77. Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes. Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

§ 77a. Podium. Das Podium muß feuerfest und undurchbrochen sein. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

§ 77b. Ausstattung des Bühnenraumes. Ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege dürfen nicht vorhanden sein.

§ 77c. Dekorationen. Die Dekorationen müssen unverbrennlich sein.

§ 78. Vorhang. Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

§ 79. Innerer Ausbau des Bühnenraumes. 1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

§ 80. Feuerwehreiter. An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

§ 81. Rauchabführung. Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

§ 82. Feuermeldung. Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

§ 83. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen. 1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführende Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten dürfen keine größere Grundfläche als 20 v. H. der Bühnenfläche haben und müssen feuerfest umschlossen sein.

§ 84. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen. Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 85. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen. 1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider u. dergl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

§ 86. Reinigung der Räume und der Dekorationen. Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

§ 87. Dauer der Notbeleuchtung. Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 88. Verkehrshindernisse. Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

§ 89. Anzeige von Neuaufführungen. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Überwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 90. Alarmierung des Personals. Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: Zu D).

§ 91. Im allgemeinen. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 92. Ankleideräume für die Darsteller. 1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

§ 92a. Podium. 1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerfest sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerfest und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerfesterer Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerfester hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 33 qm überschreiten.

§ 92b. Dekorationen. Die Dekorationen des Podiums müssen unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden sein.

§ 93. Vorhang. Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammaren Stoff bestehen.

§ 94. Beleuchtung, Heizung. 1. Für größere Versammlungsräume mit Podium darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

§ 95. Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen (§ 2: Zu E).

§ 95a. Höhenlage. Der Saal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

§ 95b. Anordnung der Plätze. 1. Lose Tische und Stühle sind nur in Logen statthaft.

2. Der Saal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

§ 95c. Podium. 1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerfest sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerfest und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuersicherer Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuersicher hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

§ 95d. Ausstattung des Podiums. 1. Die Decke des Podiums muß in einer Höhe liegen, um das Aufhängen von Dekorationen unmöglich zu machen. Ein Höherliegen ist nur insoweit zulässig, als die Anordnung von Beleuchtungskörpern es erfordert.

2. Schnürboden, Galerien oder Laufftge, Soffitten, Kulissen oder sonstige Versatzstücke, Tür- und andere Vorhänge dürfen nicht vorhanden sein. Gestattet sind ein Vorhang, zwei Hinterhänge vor der Rückwand und den Seitenwänden, die sämtlich seitlich zu bewegen sein müssen, vor den beiden Seitenwänden einige Versatzstücke, deren Gesamtfläche für eine Vorstellung nicht größer als die Vorhangfläche sein darf, einige Requisiten aus schwer entflammablem Material, wie Tische, Stühle und dergl. Vorhänge müssen aus unverbrennlichen Stoffen (Asbest) bestehen.

§ 95 e. Beleuchtung. 1. Soffittenbeleuchtungen sind unzulässig. Die Beleuchtung muß elektrisch, unbeweglich und bis auf die Lichtöffnungen feuersicher ummantelt sein.

2. Rampenbeleuchtungen sind zulässig, wenn sie außerhalb des Vorhangs angebracht werden.

§ 95 f. Aufbewahrungsräume für Requisiten. Es müssen vorschriftsmäßige ausreichend große und feuerfest umschlossene Aufbewahrungsräume für Verbstücke und Requisiten vorhanden sein.

§ 95 g. Feuerwache. Weitere Forderungen, insbesondere die Forderung nach Stellung einer Feuerwache, bleiben der Entscheidung der Polizeibehörde vorbehalten.

F. Zirkusanlagen (§ 2: Zu F.)¹⁾

III. Bestehende Anlagen.

§ 123. Allgemeine Grundsätze. Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Die Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volkstheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

¹⁾ Siehe die Fußnote Seite 504.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Übereinstimmung gebracht werden.

6. Sollen Räume, die für Unterrichtszwecke bestimmt sind, gelegentlich zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden, bedürfen sie hierzu einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde.

§ 124. Betriebsvorschriften. Die Betriebsvorschriften für neue Theater und neue Zirkusanlagen (§§ 40–50 und § 120) finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 125. Baupläne. Entleerungsberechnung. Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1:100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1:150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zueinfahrten, beizugeben.

Über Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungs-einrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Übersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 126 (Abs. 1). Ausnahmen und Dispense. Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Hinsichtlich der Begriffe „feuerfest“ und „feuersicher“ ist in der Anlage zu der preußischen Musterpolizeiverordnung folgendes bestimmt:

„I. Als feuerfest im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den massiven bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

- a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, z. B. Könenische Boutenplatten, Kleinsche Decken und ähnliche Konstruktionen;
- b) Wände aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, glutsicher umhüllte Eisenschwerkswände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;
- c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen. Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest.

Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

II. Als feuersicher im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den feuerfesten bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

- a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehene Holzbalkendecken;
- b) Wände aus Gips-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Brettwände oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände und dergleichen;
- c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten der Stufen bei ersteren gerohrt und gepugt, bei letzteren gepugt, oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind;
- d) Türen und Klappen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde W dem Polizeipräsidenten in Berlin nachgewiesen und von diesem anerkannt ist.¹⁾ Da-

¹⁾ Bezüglich feuersicherer Türen in Warenhäusern, Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Zelluloidwaren bestimmt der preuß. Runderlaß v. 24. März 1914, daß künftig an der Schwelle nur eine Falzbreite von 1 cm zu fordern ist.

bei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen (oder Klappen), die einer Hitze von 1000° C mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.

- e) Dächer, die mit einem, gegen die Übertragung von Feuer genügenden Schutz bietenden Stoffe — z. B. mit Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas oder dergleichen — gedeckt sind."

2. Erlaß des badischen Arbeitsministeriums vom 16. Juni 1922 Nr. 25871 an die Bezirksamter.

"Die beim Brande der Sarotti-Fabrik in Berlin-Tempelhof gemachten Erfahrungen geben Veranlassung, die Bezirksamter darauf hinzuweisen, bei der Prüfung von Gesuchen für die Erstellung oder den Umbau von Gebäuden, die zu zahlreich besuchten Versammlungen bestimmt sind oder sonst zur Ansammlung größerer Menschenmengen dienen können, die Bestimmungen über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, der Landesbauordnung, insbesondere der §§ 58, 59, 70 und 71, sowie diejenigen über die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten zu beachten. Der Brand hat auch gezeigt, wie dringend notwendig es ist, daß in solchen Bauten und in allen Geschossen, in zweckmäßiger Verteilung, einige Fenster zum Öffnen eingerichtet werden, damit die Rettungs- und Löscharbeit der Feuerwehr nicht erschwert wird. Bei der Revision derartiger Gebäude anlässlich der Feuerschau ist auch darauf zu achten, daß sich die selbstschließenden feuersicheren Verschlüsse der Brandmaueröffnungen in gutem Zustande befinden, denn erfahrungsgemäß werden oft aus Gründen des Betriebs die Zuverfedern dieser Verschlüsse festgeklemmt oder absichtlich ganz entfernt. Auch mag für die Prüfung der Gesuche von Bedeutung sein, daß bei dem Brande der Sarotti-Fabrik ein 1 m über der Hofdecke vorhandenes Oberlicht des unterkellerten Hofes den im Keller entstandenen Brand auf die oberen Geschosse weiterleitete und enge, allseits umschlossene Hofräume im Brandfalle als Schote (Kamine) wirkten."

3. Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohl- fahrt vom 6. Januar 1922 II. 9. Nr. 1220, Wanderzirkusse mit teilweiser Holzkonstruktion betr. (mit Erlaß des badischen Arbeitsministeriums vom 2. August 1922 Nr. 31232 den Bezirksamtern zur entsprechenden Beachtung mitgeteilt):

"Während die früheren zeitweiligen Zirkusse (Wanderzirkusse) fast allgemein nur aus einem von Masten getragenen Zeltbaldach und Zeltwänden bestanden, sind in neuerer Zeit einige Zirkusse konstruiert worden, bei denen zwar auch ein Zeltbaldach vorhanden ist; doch wird dieses von einem Sparren- und Stützwerk von Holz getragen, und die Wände bestehen aus Holztafeln. Diese transportablen Holz-zirkusse gehören, wie die einfachen Zeltzirkusse, zu der Art der Wanderzirkusse, da sie nur kurze Zeit an einem Ort aufgestellt

werden, um dann abgebrochen und an einem anderen Orte wieder aufgebaut zu werden. Sie fallen daher hinsichtlich der feuer- und baupolizeilich zu stellenden Anforderungen unter die Bestimmung des § 122 der Musterverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern usw.

Es bestehen daher keine Bedenken, von der Erfüllung der Anforderungen an ständige Zirkusse, insbesondere der §§ 112 und 113 bei derartigen Holzzirkussen Abstand zu nehmen. Jedoch müssen an sie, abgesehen von den allgemeinen für Wanderzirkusse geltenden Vorschriften und den für jeden Einzelfall zu stellenden besonderen Bedingungen folgende Sonderanforderungen gestellt werden:

1. Sämtliches Holzwerk muß gehobelt und mit Anstrich versehen sein.
2. Die gesamten Leinwandflächen müssen schwer entflammbar gemacht sein. Daß sie diese Eigenschaft noch besitzen, ist durch eine Bescheinigung der Feuerwehr nachzuweisen, die nicht älteren Datums als sechs Monate sein darf.
3. Die Dekorationen dürfen nur aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.
4. Die elektrische Beleuchtungsanlage muß den Bestimmungen des Vereins deutscher Elektrotechniker entsprechen.
5. Es muß eine Anzahl von Hydranten im Zirkus oder in seiner unmittelbaren Nähe vorhanden sein."

4. Gemeinschaftlicher Erlaß des badischen Ministers des Innern und des badischen Arbeitsministers vom 3. März 1923 Nr. 9631 an die Bezirksämter, die Betriebs- und Feuericherheit der Meßbauten sowie die unfallsichere Ausgestaltung der Ausstellungsgegenstände betr.:

"Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich der Zustand und die Beschaffenheit der bei Messen und Jahrmärkten vorübergehend errichteten Bauwerke (Schaubuden, Karussells, Rutschbahnen und dergl.) zusehends verschlechtert, weil die für die Erneuerung abgenützter Teile erforderlichen Geldmittel nicht mehr aufgewendet werden wollen und der Aufbau oft von ungeübten Leuten nachlässig erfolgt. Auch die Prüfung der elektrischen Anlagen dieser Bauwerke hat ergeben, daß die meist äußerst behelfsmäßig verlegten Leitungen und die getroffenen Sicherungen nicht die Gewähr für einen möglichst feuer sichereren Betrieb bieten. Wir ordnen daher hiermit an, daß Meß-, Zirkus-, Schaustellungs-Bauten und dergleichen vor ihrer Inbetriebnahme in sicherheits-, bau- und feuerpolizeilicher Beziehung nachgesehen werden. Damit besondere Kosten hierdurch nicht erwachsen, sind nach Möglichkeit Beamte der Baukontrolle und der Polizei, der Elektrizitäts- und Maschinenämter der Gemeinden, Feuerwehrsachverständige und dergl. beizuziehen. Vor der Befestigung müssen die betreffenden Bauten betriebsfertig aufgeschlagen, die elektrischen Leitungen und dergl. betriebsfertig verlegt sein. Die Besitzer der Bauten, die Aussteller zc. sind anzuhalten, die Fertig-

stellung rechtzeitig dem Bezirksamt anzuzeigen. Für die Herstellung der elektrischen Anlagen sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Verbandsvorschriften“ maßgebend.

Es wurde weiter die Wahrnehmung gemacht, daß die auf Ausstellungen, Mustermesscn, in Sammlungen und dergleichen aufgestellten, im Betrieb vorgeführten Maschinen und Apparate nicht immer mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sind, sodaß Bedienungspersonal und Publikum gegen Unfälle nicht genügend geschützt sind. Zur Vermeidung derartiger Unfälle und zum Zwecke der Erziehung des Publikums haben Veranstalter und Leiter der Ausstellungen die Aussteller ausdrücklich zu verpflichten, die Maschinen nur mit vollständigen, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Schutzvorrichtungen zur Ausstellung anzuliefern und im Betriebe vorzuführen. Den Beauftragten der zuständigen Berufsgenossenschaften und dem Gewerbeaufsichtsamt ist Gelegenheit zu geben, die Ausstellungen zc. vor ihrer Eröffnung zu besichtigen.“

q) Warenhäuser und dergl.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. Januar 1913 Nr. 2700, die Feuersicherheit in Warenhäusern betr., bestimmt, daß die in der nachstehenden, von seinem bautechnischen Referenten ausgearbeiteten Richtschnur für Anforderungen an Warenhäuser usw.¹⁾ aufgestellten Grundsätze den einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften und amtlichen Anordnungen zu Grunde zu legen sind:

Richtschnur für Anforderungen an Warenhäuser und an solche Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe zum Verkauf ausliegen.

A. Allgemeines.

1. Die Richtschnur hat den Zweck, den mit der Prüfung von Baugesuchen für Warenhäuser und solche Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe zum Verkauf ausliegen, und den mit der Überwachung derartiger Bauten betrauten Behörden Anhaltspunkte zur Beurteilung der etwa im Einzelfalle in Betracht kommenden Fragen zu geben. Sie bezwecken im Einzelnen:

- a) die Gefahrenquellen zu beseitigen oder doch zu mindern;
- b) im Falle der Gefahr eine rasche und sichere Entleerung des

¹⁾ Diese „Richtschnur“ ist unter Benützung der vom Verband deutscher Berufsfeuerwehren herausgegebenen „Richtschnur für Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe zum Verkauf ausliegen“ unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landesbauordnung ausgearbeitet.

- Hauses für Käufer, Verkäufer samt dem sonstigen Personal des Hauses zu ermöglichen;
- c) die Weiterverbreitung des etwa ausgebrochenen Feuers nach Möglichkeit zu verhindern;
 - d) die Bekämpfung des Feuers und die Rettung der Menschen zu ermöglichen.

2. Die Frage, inwieweit im Einzelfalle die Richtschnur Anwendung finden soll, wird u. a. durch die Größe des Warenhauses oder des Geschäfts und die Art der in demselben voraussichtlich aufzubewahrenden oder feilzubietenden Gegenstände beeinflusst werden. An diejenigen Bauten sind strengere Anforderungen zu stellen, welche nur eine Straßen- oder Platzseite bei verhältnismäßig großer Grundstücktiefe aufweisen; günstiger werden im allgemeinen die Verhältnisse da liegen, wo der zur Ausführung bestimmte Bau an 2 oder gar 3 Straßen- oder Platzseiten freisteht. Mit zunehmender Straßlänge steigt im allgemeinen die Möglichkeit des zweckmäßigen und raschen Eingreifens der Feuerwehr im Falle eines Brandes; dementsprechend wird die Gefahr für die im Hause Anwesenden gemindert.

3. Die Richtschnur soll Anwendung finden auf Gebäude, bei denen in drei oder mehr Hauptgeschossen größere Mengen brennbarer Waren verschiedener Geschäftszweige zum Verkauf bereit gehalten werden. Sogenannte Engros-Geschäfte gleicher Ausdehnung, die Waren eines einzigen Geschäftszweiges zum Verkauf enthalten, sind nur dann gleichzustellen, wenn die Art der Ware Anlaß zu besonderer Vorsicht in feuerpolizeilicher Hinsicht gibt.

4. Anforderungen, die über das in der LBO. oder in ortspolizeilichen Vorschriften Verlangte hinausgehen, finden ihre rechtliche Grundlage in den §§ 30, 108 Ziffer 5 und 114 Ziffer 2 des Polizeistrafbuch und in § 3 Abs. 1 der LBO.

5. Soweit in dieser Richtschnur die Begriffe massiv, feuerfester, feuerfest und glutsicher gebraucht sind, gelten dafür die am Schlusse gegebenen Erläuterungen.

B. Im einzelnen.

I. Kellergeschoß.

1. Kellertreppen dürfen in der Regel nicht in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen; jedenfalls muß das Eindringen von Rauch aus dem Kellergeschoß in die Innenräume oder die Treppenhäuser in zweckentsprechender Weise verhindert werden. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und dessen Schaufenstern feuerfest abzutrennen. Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Aufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen durch feuerfeste Wände mit feuerfesteren Türen abzuschließen sind. Aufzüge, die mehrere Geschosse verbinden, dürfen, unbeschadet der sonst für diese geltenden baupolizeilichen Bestimmungen, nur dann in das Kellergeschoß geführt werden, wenn

a) der Aufzugschacht der ganzen Höhe nach durch feuer- und rauchsiclere Wände geschlossen ist. Im Kellergeschoß ist die Anlage feuersicherer Türen zu verlangen. In den über dem Kellergeschoß liegenden Geschossen sind Türen mit Elektroverschließung in Sprossenteilung und in gut schließenden Metall- oder Eichenholzrahmen oder andere diesen mindestens gleichwertige zulässig;

b) der Aufzugschacht an der obersten Stelle mit Rauchklappen versehen ist, die sicher von jedem Geschos geöffnct werden können.

2. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster des Erdgeschosses sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses und gegen die des Erdgeschosses feuersicher abgeschlossen sind. Die Länge der unmittelbar verbundenen Schaufenster darf nicht mehr als 15 m betragen, andernfalls ist eine feuerfeste Unterteilung erforderlich; auf diese kann dann verzichtet werden, wenn durch selbsttätige Lös- und Meldeanlagen (Sprinkler, Wärmemelder) ein in den Schaufenstern oder den zugehörigen Dekorationsgängen ausbrechendes Feuer schon beim Ausbruch gemeldet und unterdrückt werden kann.

3. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von mindestens 1 Stein Stärke oder durch andere Mauern genügender Stärke und mindestens gleicher Widerstandsfähigkeit gegen Feuer in Abteilungen zu teilen, die nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen, falls nicht in gleicher Weise wie bei 2 eine besondere Sicherung der Räume durch Meldeeinrichtung und Löscheinrichtung erfolgt.

4. Die Kellerabteilungen müssen zwei Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellersflur nach einem nicht überdeckten Hofe oder nach der Straße münden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch dichte, im Feuer standhaltende Baustoffe (cf. § 53 Abs. 3 der LBO.) oder durch rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türen müssen nach außen so ausschlagen, daß der Verkehr im Flur und in den Treppenträumen nicht beeinträchtigt wird. Die Aufstellung von Garderobeschränken sowie von anderen brennbaren oder den Verkehr behindernden Gegenständen in den Fluren ist verboten.

5. Die Kellertreppen müssen so liegen, daß bei Ausbruch eines Feuers im Keller im dort Anwesenden der Rückzug nach irgend einer Treppe gewährleistet ist. In den einzelnen Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge vorzusehen, welche durch die Abteilung hindurchführen, in tunlichst gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind.

6. Die Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster erhalten. Mechanische Entlüftungsvorrichtungen müssen von einer gesicherten Stelle des Erdgeschosses oder des Hofes aus bedient werden können.

7. Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände gegen die übrigen Kellerräume abzuschließen; Öffnungen in diesen Wänden sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Dachgeschöß.

1. Wohnungen über dem 4. Hauptgeschöß sind verboten, wenn die darunter gelegenen Geschäfts- oder Lagerräume im Sinne der „Richtschnur“ enthalten.

Wohnungen über dem 3. Hauptgeschöß, oder solche auf gleicher Geschößhöhe mit den Geschäftsräumen, können zugelassen werden unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie dürfen nur an der Straßenfront liegen; die Fenster dürfen nicht an Lichthöfen liegen, auf welche auch Fenster der Geschäftsräume führen.
- b) Die Wohnungen müssen von den Geschäfts- und Lagerräumen durch feuerfeste Decken und Wände getrennt sein. Sie müssen besondere, mit den Geschäftstreppe nicht in Verbindung stehende, feuerfeste Treppen in feuerfesten Treppenhäusern und von diesen gesicherte Rettungswege nach der Straße haben.

2. Das Dachgeschöß darf, wenn in demselben Verkaufsräume oder andere Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, wie Arbeitsräume, Küchen, Kontore und dergl. mehr enthalten sind, nicht durch die etwa im Innern der Verkaufsräume gelegenen Freitreppen mit anderen Geschößen verbunden sein, und es muß, außer den etwa den Verkehr mit anderen Geschößen vermittelnden Treppen, noch die nach den Verhältnissen notwendige Zahl von Treppen, welche unmittelbar auf die Straße oder nach dem Hof führen, vorhanden sein. Das Dachgeschöß ist von den vorgenannten, nach anderen Stockwerken führenden Treppen durch massive Wände zu trennen; darin vorhandene Türen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

III. Bauliche Anlage.

1. Das Haus muß nach seiner Bauart gegen Feuer möglichst widerstandsfähig sein. Die Nachbargebäude müssen durch ausreichend hochzuführende Brandmauern geschützt werden. Holzverschläge, Holz-Scheidewände, Feuerstätten und dergl. mehr dürfen in keinem Teil der Geschäftsräume, Treppen und dergl. mehr ohne besondere Erlaubnis ausgeführt werden.

2. Eisenkonstruktionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glutsicher zu ummanteln. Von einer vollständigen Umhüllung der an der Straße gelegenen Außenfläche eiserner Stützen kann abgesehen werden.

3. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Vereinigung von Räumen verschiedener Geschöße oder zum Zwecke der Gewinnung eines schönen Rundblickes sind zulässig; es sind jedoch in solchem Falle Abzugsöffnungen in der obersten Decke oder deren nächster Nähe einzurichten, deren Größe mindestens $12 \frac{0}{10}$ derjenigen der Deckendurchbrechung betragen muß. Diese Vorrichtungen müssen von einer außerhalb der Geschäftsräume gelegenen, gesicherten Stelle des Erdgeschosses oder des Hofes gehandhabt werden können.

4. Größere Lagerräume sollen in der Regel feuer- und rauch-sicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

5. Die Frontwand über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen, muß in einer Höhe von mindestens 1 m massiv geschlossen bleiben; der Sturz der Schaufensteröffnung muß mindestens 30 cm unter die Deckenunterkante hinabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen die Verkaufsräume feuersicher abgeschlossen wird.

6. In größeren Geschäftsräumen kann, zum Zwecke der Einschränkung eines Feuers, die Anlage fester, unverbrennlicher und etwa 1 m von der Decke herabreichender Trennungstreifen (Schürzen) an geeigneten Stellen gefordert werden; dieselben sind in der Regel da anzubringen, wo unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Brandmauer angelegt werden müßte; diese Schürzen können auch aus Elektrogas oder Asbest oder dergl. mehr bestehen; in der Nähe von Lichtböfen und andern im Falle eines Brandes als Rauchabzug in Betracht kommenden Gebäudeteilen dürfen dieselben nicht liegen.

7. Fensterbauten sind oben feuersicher abzudecken. Um die Übertragung eines Feuers in höher liegende Geschäfts-, Arbeits- oder Wohnräume von außen möglichst zu verhüten, sollen in der Regel unter den Fenstern dieser Räume Gesimse oder sonstige flammenabweisende Architekturteile angebracht werden. Die Fenster der oberen Geschosse sind durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Größe zu teilen oder durch geeignete Vorkehrungen gegen das Herabfallen zu sichern. Alle Fenster sollen in der unteren Hälfte, und zwar möglichst nahe der Fensterbank, mindestens einen beweglichen, von innen mit einem Griffe bequem zu öffnenden Flügel von 40 cm lichter Breite und 1,25 m lichter Höhe oder darüber erhalten. Gitter vor den Fenstern sind unzulässig.

8. Die Anlage von Blitzableitern kann verlangt werden.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

1. Die Ausgänge der Verkaufsräume im Erdgeschoß sind nach Zahl, Lage und Größe so anzuordnen, daß bei Ausbruch eines Feuers von allen anwesenden Personen mindestens ein Ausgang sicher erreicht werden kann. Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß so bemessen sein, daß auf je 100 qm der durch das Erdgeschoß, einschließlich der Lichtböfe (Deckendurchbrechungen) überbauten Grundfläche mindestens 0,3 m entfallen. Kein Ausgang darf weniger als 1 m breit sein. Ausgänge des Erdgeschosses, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen. Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann angerechnet, wenn von den Höfen ein durchaus gesicherter Verbindungsweg, der mindestens halb so breit wie sämtliche auf die Höfe mündenden Ausgänge, mindestens aber 3 m breit sein muß, zu einem Straßen- oder Platzraum vorhanden ist.

2. Jedes Obergeschoß muß, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 1 LBD., durch mindestens zwei Treppen sichere Verbindung mit dem Straßen- oder Plagraum haben. Die Treppen sind so anzuordnen, daß bei Ausbruch eines Feuers von jeder Stelle des Geschosses aus mindestens eine Treppe sicher erreicht werden kann. Die notwendigen Treppen dürfen nur durch feuersichere Türen mit den angrenzenden Räumen in Verbindung stehen. Freitragende Tritte und Wendeltreppen sind in der Regel unzulässig. Die Treppen sind feuerfest herzustellen. Die Trittstufen können mit Holz belegt werden. Auf beiden Seiten sind Handläufer anzubringen. Jede Treppe muß zwischen Geländer und Mauer gemessen mindestens 1,20 m und soll höchstens 1,80 m breit sein.

In Wänden, welche nach der Straße führende Durchgänge oder Durchfahrten von Geschäftsräumen trennen, dürfen Schau- fensteröffnungen nicht angebracht werden.

Die Treppenhäuser sind mit Entlüftungsvorrichtungen zu versehen, welche mindestens so hoch wie die Decke des obersten, mit der Treppe in Verbindung stehenden Geschosses liegen sollen. Die Gesamtfläche der Lüftungsöffnung muß mindestens 12% der Gesamtgrundfläche des Treppenhauses betragen und von gesicherter Stelle des Erdgeschosses oder gegebenenfalls des Hofes aus bedient werden können.

3. Die im Verkaufsraum in oder neben größeren Deckendurchbrechungen liegenden Freitreppen bedürfen keines Abchlusses im Sinne des Abs. 2, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht. Etwa angenommene Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden.

4. Die für die Entleerung des Gebäudes in Frage kommenden Türen müssen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; Pendeltüren können zugelassen werden, diese sollen sich nach außen feststellen lassen.

5. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig, Windfänge dürfen angebracht werden. Der Verkehr in Fluren, Treppenräumen usw. darf nicht durch geöffnete Türflügel behindert werden; letztere dürfen daher in geöffnetem Zustande in Treppenräume oder Flure nicht vorpringen.

6. Die Türen und deren Verschlüsse müssen stets leicht laufen. Das Anbringen von Rolläden oder Gittern vor inneren Türen, oder die Anlage von Schiebetüren an den notwendigen Ausgängen ist verboten.

7. Die Ausgänge sollen als solche mit großer, leicht lesbarer, etwa schwarzer Schrift auf weißen Tafeln, wenn notwendig künstlich hell beleuchtet, kenntlich gemacht werden; sie sollen so liegen, daß sie möglichst auch von weitem zu erkennen sind. Die auf diese zuführenden Wege sind nach Lage und Breite festzulegen. Die Breite der für die Entleerung wichtigen Verkehrswege (Gänge) wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher, einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten, bemessen und darf in der

Regel nicht geringer als 2,0 m sein. Die Wege sind dauernd von Verkaufsgegenständen, Kisten u. dergl. mehr frei zu halten und durch augenfällige Richtungspfeile mit der Aufschrift „Ausgang“ zu bezeichnen. Alle Ausgänge sind so anzulegen, daß sie nach Möglichkeit regelmäßig vom Personal und Publikum benützt werden. So genannte Notausgänge, die von Personal und Publikum nur im Falle der Gefahr benutzt werden sollen, sind zu vermeiden — die Bezeichnung „Notausgang“ ist verboten —.

8. Die an inneren überbauten Lichthöfen vorhandenen Brüstungen sollen aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen und in der Regel geschlossen sein. Hinter der Brüstung, und zwar innerhalb eines Abstandes von 2 m, gerechnet von der größten Ausladung des Brüstungsgesimses nach dem Lichthof, dürfen Waren nur bis Brüstungshöhe gelagert werden. Stark verglaste Schaukästen dürfen über die Brüstungshöhe hinausragen, auch wenn sie unmittelbar an der Brüstung aufgestellt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen, Treppewänden und Treppengeländern nicht derart aufgehängt werden, daß sie eine Übertragung des Feuers ermöglichen oder den Verkehr behindern.

V. Beleuchtung.

Die Beleuchtung muß elektrisch sein.

Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verbands Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Außerdem sind noch folgende Sonderanforderungen zu stellen:

Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt sein. Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind entweder mit metallumhüllten Leitungen oder mit anderen, besonders geschützten Leitungen ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, das andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen. Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Isolierhülle zulässig, die zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen mit einem Überzug aus widerstandsfähigem Stoffe (z. B. Segeltuch, Leder, Hanfschnur-umklöppelung) versehen ist. Sämtliche Schalter, Anschlußdosen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Plätzen fest angebracht werden, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

Notbeleuchtung.

Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume, sowie alle Treppen und Flure müssen mit Notbeleuchtung versehen sein. Zur Notbeleuchtung sind elektrische Lampen zu verwenden, welche durch eine oder

Sächl. Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 34

mehrere, räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängige Stromquellen gespeist werden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die unter lit. b erwähnten Sicherheitsvorschriften Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Die Notbeleuchtung muß in Betrieb gesetzt sein, sobald die Verkaufsräume beleuchtet werden. Die Notbeleuchtung muß beim Erlöschen der Hauptbeleuchtung die Ausgänge und die Wege zu ihnen ausreichend beleuchten.

VI. Heizung und Lüftung.

1. Lokale Einzelheizungen sind verboten, statt ihrer ist die Zentralheizung zu wählen.

2. Kanäle für Leitung heißer Luft sind vollständig mit feuer-sicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

3. Heizkörper und Heizrohre:

In Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind die Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung zu sichern. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode durch einen Sachverständigen nachzusehen und nötigenfalls in Stand zu setzen.

4. Wünschenswert ist in großen Warenhäusern die Anlage künstlicher Vorrichtungen zum Zweck der Zuleitung frischer und der Ableitung verbrauchter Luft, da bei der baulichen Anlage der Verkaufsräume und der Zahl der darin zeitweise sich aufhaltenden Personen mit einem raschen Verbrauch der Luft zu rechnen ist. Mit der elektrischen Beleuchtung oder der Zentralheizung läßt sich diese künstliche Lüftung mitunter leicht verbinden.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

1. Seiten- und Zwischengänge, Treppen, Treppenabfänge und Flure müssen dauernd gut in Stand gehalten und von allen Verkehrshindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

2. Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufsstücke oder andere, die rasche Entleerung hemmende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

3. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite (Abschnitt IV) einzutragen sind.

4. Verkaufliche Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spirituspielzeugmotoren und dergl. dürfen im Betrieb nur in besonderen, dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

Für Gasmesser sind besondere, feuerfest umschlossene Räume einzurichten, denen Licht- und Luftzutritt von außen gesichert ist. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

5. Das Rauchen ist in den Verkaufs-, Betriebs- und Lager- räumen verboten. Das Raucherbot ist durch Anschläge in aus- reichender Zahl, Größe und Deutlichkeit besonders an den Eingängen bekannt zu geben.

6. Leicht brennbare Abfälle, Packmaterial, Kisten und dergl. dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern sowie auf Fluren und Durchgängen auch nicht vorübergehend untergebracht werden.

7. Die Feuerlöschrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde anzulegen und dauernd in Ordnung zu halten. Als Feuerlösch- richtungen werden Hydranten mit gebrauchsfertigen Feuerlöschern empfohlen, die etagenweise in der Hauptsache in der Nähe der Treppenhäuser und Zugänge, etwa in Nischen, anzubringen sind. In diesen Nischen können eventuell auch Wassereimer, Eimer mit Sand, sowie imprägnierte Decken zum Ersticken des Feuers in seiner Entstehung untergebracht werden. Außerdem sind Handlösch- apparate in genügender Zahl und an entsprechenden Stellen aufzu- stellen oder aufzuhängen.

8. In besonderen Fällen kann die Anlage eines Feuermelders, nötigenfalls mit Nebemelder oder auch einer Alarmeinrichtung ge- fordert werden. Die Alarmvorrichtung soll in unauffälliger Weise, und womöglich zunächst nur für das Personal in ihrer Wirkung er- kennbar sein.

9. Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik, sowie beim Ertönen der Alarmvor- richtung zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden. Gegebenen- falls kann nach Lage, Größe oder Eigenart des Geschäftes die Aus- arbeitung einer Dienstweisung verlangt werden; diese ist dem Per- sonal einzuhändigen und auf Verlangen vorzulegen.

10. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, für Zeiten besonderen Andrangs des Publikums eine, nach der Zahl ausreichende, geschulte und ausschließlich dem Sicher- heitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten. Ist eine Hauswache vorhanden, so ist dieselbe der Überwachung durch die Polizeibehörde unterstellt. Im Falle der Gefahr soll, wenn irgend tunlich, zunächst nur das Personal auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, welches seinerseits die ihm zugewiesenen Plätze einnimmt und als- dann mit Sicherheit und Ruhe das Verlassen des Hauses auf geord- netem Wege herbeiführt. Ruhe bei den Angestellten und rasches Eingreifen des etwa im Hause anwesenden Feuerwehrmannes ist Haupterfordernis im Falle der Gefahr.

11. Es ist Vororge zu treffen, daß keine Überfüllung der Ver- kaufsräume eintritt. Erforderlichenfalls wird die Höchstzahl der Besucher nach Maßgabe der vorhandenen Ausgänge und Treppen festgesetzt.

12. Zu Zeiten großer Feste, der Saisonausverkäufe, der sogenannten weißen Woche usw. ist eine Kontrolle durch die Feuerwehr oder die Schutzmannschaft notwendig; das Bezirksamt hat darüber zu wachen, daß die allgemeinen, und etwa für diesen Fall besonders gestellten Vorschriften genau erfüllt werden.

In Fällen solcher Veranstaltungen, die häufig mit einem besonderen Schmuck der Verkaufsräume verbunden werden, fällt die Abnahme und Überwachung durch das Bezirksamt nötig; gegebenenfalls kann auch damit eine Prüfung in der Richtung verbunden werden, ob das Personal im Stande ist, die im Falle der Gefahr ihm zufallenden Aufgaben mit Ruhe und Sicherheit zu lösen.

13. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Bezirksamtes wird die Entscheidung darüber überlassen, wann und für welche Zeitabschnitte die Durchführung der im Interesse der Sicherheit gebotenen Bestimmungen an Ort und Stelle nachzuprüfen ist. Im allgemeinen fällt eine zweimalige Überwachung im Laufe des Jahres, eine mehrmalige überdies in den Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten nötig.

14. Empfehlenswert ist in großen Bauten mitunter auch die Anlage von Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal: Ruheräume, Erfrischungsräume, eine Kantine für Abgabe von Speisen und Getränken zu billigen Preisen; bei ganz großen Anlagen eventuell eine Unfallstation und Räume zur weiteren Ausbildung des weiblichen Personals.

VIII. Schlußbestimmungen.

1. Die vorliegende Richtschnur findet Anwendung auf alle neu zu errichtenden Waren- und Geschäftshäuser und ebenso auf solche bestehende Bauten, in denen Geschäftsräume für die genannten Zwecke neu eingerichtet werden sollen.

2. Ob und inwieweit diese Richtschnur auch auf solche Gebäude anzuwenden ist, bei denen nur im Erdgeschoß und dem darüber liegenden Geschosse Geschäftsräume der genannten Art vorhanden sind oder geschaffen werden sollen, bleibt dem Ermessen der Bezirksämter vorbehalten.

3. Den Bezirksämtern bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit diese Richtschnur auch auf bestehende Waren- oder Geschäftshäuser anzuwenden ist. In diesem Falle sind indessen nur solche Anforderungen zu stellen, welche ohne große Schwierigkeiten und ohne unverhältnismäßigen Geldaufwand durchgeführt werden können, sofern nicht etwa durch den bestehenden Zustand besondere Gefahren für das Personal oder das Publikum geschaffen werden.

Eine sorgfältige Prüfung der Baugesuche ist auch da am Platze, wo es sich um den allmählichen Ausbau von Stockwerken zu den genannten Zwecken handelt.

**Erläuterung der Begriffe:
Massiv, feuerfest,¹⁾ feuerfester¹⁾ und glutsicher im Sinne
der Richtschnur.**

1. Als massive Konstruktionen sind im allgemeinen diejenigen anzusehen, welche selbst nicht brennen, im Feuer an Haltbarkeit und Form nur ganz unwesentlich einbüßen und den Witterungs- und mechanischen Einflüssen einen sehr großen Widerstand entgegensetzen. Es gehören dazu u. a.:

- a) Backsteinmauern von mindestens 25 cm Stärke, Zementbetonmauern guter Mischung und derselben Stärke, Bruchsteinmauern von mindestens 50 cm Stärke, Gewölbe aus gleichen Materialien in gleicher Stärke, Eisenbetonwände und Decken mit vollständiger und mindestens 5 cm starker Umhüllung des Eisens, gut gemauerte Backstein- und Betonpfeiler von mindestens 39/39 cm Stärke, Eisenbetonpfeiler von 25/25 cm, Sandstein-, Granit- und Kalksteinmauern und Pfeiler entsprechender Stärke u. dergl. mehr.
- b) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage, wenn auch deren Mittelwangen durch massive Mauern, Bogen, Pfeiler u. dergl. mehr unterstützt sind.

2. Als feuerfeste Konstruktionen sind im allgemeinen diejenigen anzusehen, die selbst nicht brennen, im Feuer an Form nicht und an Haltbarkeit nur ganz unwesentlich einbüßen, deren Widerstand gegen mechanische Einflüsse aber ein geringerer ist als derjenige von Massiv-Konstruktionen. Es sind das bis auf Weiteres folgende:

- a) Eisenträgerdecken mit Ausrollung aus gebrannten Steinen und zwar Ziegel- oder Hohlsteinen mit oder ohne Eiseneinlagen, Eisenbetondecken und diesen gleichwertige entsprechender Stärke.
- b) Wände aus gebrannten Steinen, mit Eiseneinlage von $\frac{1}{2}$ Stein Stärke, aus Beton, aus Eisenbeton, aus Eisenschwerk und diesen gleichwertige Wände entsprechender Stärke, Stützen aus Eisen, Eisenbeton oder Natursteinen entsprechender Stärke.
- c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und ähnliche Konstruktionen.

In den Fällen a, b und c müssen die tragenden Eisenkonstruktionen nach allen Seiten mindestens 5 cm stark glutsicher umhüllt sein. Zur glutsicheren Umhüllung sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden. Für Eisenbeton-Konstruktionen genügt eine 2-3 cm starke Überdeckung der Eiseneinlagen. Die Stärke feuerfester Wände mit Eiseneinlage muß mindestens 12 cm betragen.

In feuerfesten Wänden sind Lichtöffnungen bis zu 1 qm Größe zulässig, wenn dieselben durch zwei in einem Mindestabstande von 10 cm fest eingebaute Glasabschlüsse aus mindestens 15 mm

¹⁾ Soweit in der „Richtschnur“ eine Erläuterung der Begriffe „feuerfest“ und „feuerfester“ gegeben ist, gilt diese nur für den vorliegenden Fall (Erl. d. Min. d. Innern v. 18. Januar 1913 Nr. 2700).

starkem Drahtglas, mit Draht umspinnene oder mit Drahteinlage versehene Glasbausteine oder diesen gleichwertige Konstruktionen gesichert werden.

3. Als feuersichere Konstruktionen gelten im allgemeinen diejenigen, welche dem Feuer wenigstens einige Zeit Widerstand leisten und gegen mechanische Einflüsse wenigstens einigermaßen Haltbarkeit zeigen. Es sind dies bis auf Weiteres außer den feuerfesten und den massiven folgende:

a) Decken: Ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb vollständig mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte, oder mit einer ebenso feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutfest umhüllte tragende Eisenteile aufweisen.

b) Wände: Beiderseits verputzte Bretterwände, deren Verputz mindestens 23 mm stark ist, ausgemauerte Fachwerkwände mit mindestens 1 cm starker Putzschicht, Rabiwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips oder Kunststeinplatten und dergl. von mindestens 5 cm Stärke.

c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz, letzterenfalls mit eingeschobenen, nicht aber ausgenagelten oder aufgeschraubten Tritt- und Füllbrettern, Treppen aus Haussteinen dann, wenn die Unterseiten der Stufen gepuzt oder sonst gleich wirksam verkleidet sind.

d) Türen: Als feuersichere Türen gelten im allgemeinen solche, die einer Hitze von 1000° C mindestens 30 Minuten lang widerstehen können, aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in mindestens 3 cm starke Falze aus unverbrennlichem Material fallen. Die Falze müssen fest in der Wand verankert sein, die Eisenblechplatten sind durch Nieten miteinander zu verbinden. Es gehören dazu z. B. Türen aus doppelten, 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage oder andern unverbrennlichen Einlagen entsprechender Stärke, Türen aus Eichenholz mit allseitiger Eisenblechverkleidung von 0,5–1 mm. Ob und inwieweit im Einzelfalle und an einzelnen Stellen, soweit in der Richtschnur nicht bestimmte Vorschriften gegeben sind, Türen mit Elektroverglasung in Sprossenteilung und in fest anschließenden Metall- oder Eichenholzrahmen oder diesen gleichwertige zugelassen sind, steht im Ermessen des Bezirksamtes.

e) Dächer, die mit einem Material gedeckt sind, das genügenden Schutz gegen Übertragung des Feuers bietet (Metall, Beton, Stein, Schiefer, Ziegel, Holzzement mit entsprechend starker Sand- oder Kiesschicht darüber, Glas von genügender Stärke und andere diesen gleichwertige Stoffe).

In feuersicheren Wänden dürfen Fenster aus Drahtglas, Elektrogas und ähnlichen Verglasungen verwendet werden, wenn ihre Gesamtgröße $\frac{1}{10}$ der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

4. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, das Vordringen der Hitze zu dem Eisen zu verzögern und große Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einflüsse (Wasser, Stoß, Druck u. dergl. mehr) zeigen. Als ausreichend für den genannten Zweck sind u. a. anzusehen:

a) Mauerwerk von mindestens $\frac{1}{4}$ Stein Stärke aus guten hart gebrannten Ziegeln in guter Ausführung, porösen Steinen mit Portlandzementmörtel vermauert nebst festhaftender Deckschicht aus 1 cm starkem Portlandzementputz, dieser nötigenfalls auf Drahtgeflecht.

b) Portlandzementbeton von mindestens 5 cm Stärke nebst festhaftender Deckschicht aus etwa 1 cm starkem Portlandzementputz.

c) 4 cm starker Putz aus Portlandzementmörtel auf Drahtnetz, Metallgeflecht oder ähnlicher Unterlage.

Rohrleitungen irgend welcher Art dürfen in die Ummantelungen nicht verlegt werden.

Im Zweifelsfalle werden diejenigen Konstruktionen oder Baustoffe als massiv, feuerfest, feuersicher oder glutsicher anzuerkennen sein, denen durch eine amtliche Prüfungs- und Versuchsanstalt in einwandfreier Weise diese Bedeutung zugesprochen wird oder ist.

r) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1912, die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) betr.¹⁾

(Ges. u. VBl. 1912 Seite 353). — Auszug²⁾ —

I. Geltungsbereich der Verordnung.

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

(2) Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

¹⁾ Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. August 1912 Nr. 24525 den Bezirksämtern „Erläuterungen“ zu dieser Verordnung zum dienstlichen Gebrauch mitgeteilt.

²⁾ Die in der Verordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge, über den Betrieb der Aufzüge, über die Vornahme der Prüfungen und die Gebühren sind hier nicht abgedruckt.

II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. (1) Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

(2) Als Personenaufzüge gelten auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Anlage der Aufzüge. Aufzüge sollen im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe darf jedoch dadurch nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte. (1) Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden baupolizeilichen Vorschriften oder, falls in diesen besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

(2) Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoss verbinden, wenn in den durch den Aufzug verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit unverschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

(3) Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen, die nicht betretbar sind, höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt haben, bedürfen, soweit nicht nach vorstehenden Bestimmungen feuerfeste oder feuersichere Wände überhaupt entbehrlich sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte. (1) Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit der Abdeckung kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Aufzug verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsröhr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

(2) Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

(3) Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Absatz 1 oder 2 feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 Absatz 2, Ziffer 1 und 2 zutreffen.

(4) Über dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Bremsaufzüge in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 Absatz 3) ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinaus geführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn. (1) Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere

Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrshacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn gelangen können.

(2) Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt sein; von der Erfüllung der letzten Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 Absatz 2 Ziffer 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum nicht hindurchgegriffen werden kann. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

(3) Fahrshächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 Absatz 3) sind unfallsicher so zu umwehren, daß die Abdeckung nicht ohne weiteres betreten werden kann.

§ 7. Fahrshacht Türen. (1) Zugangstüren (Fahrshacht Türen) zu Fahrshächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrshacht Türen und Subgitter, die zu Fahrshächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichtem feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den an die Umwehrung gestellten Anforderungen (§ 6 Absatz 2) entsprechen.

(2) Fahrshacht Türen oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herauschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrshächten. (1) Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrshächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

(2) Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind die Fenster zum Öffnen einge-

richtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrtschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; ihre Gesamtgröße darf $\frac{1}{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrtschacht in keinem Beschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte. (1) Gegengewichte der Fahrkörbe müssen in Führungen laufen und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragsseils auf ausreichend widerstandsfähiges Mauerwerk aufsetzt. Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 Absatz 3) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

(2) Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrtschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, ebenso wie die zugehörigen Aufzugschächte umschlossen sein; bei geringerer Ausdehnung müssen sie mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

(3) Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen. (1) Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremsen) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischen Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahr-

korb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;

2. Lastenaufzüge, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenaufzüge, die nur zwei Förderstellen mit einander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsaufzüge in kleinen Getreidemühlen sowie Ab- laßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windvorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ab- laßvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

(2) Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch nicht durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit. (1) Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig.

(2) Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen;

solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

(3) Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 Absatz 3), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Ablaufvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12. Beleuchtung und anderes. (1) Die Räume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrstichtür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

(2) Der Fahrsticht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benützt werden.

(3) Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33. Baupolizeiliche Genehmigung. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenseiten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 34. Prüfungen. (1) Die Betriebsunternehmer von Aufzügen sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Aufzüge vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Verordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten dieser und etwaiger außerordentlicher Prüfungen nach Maßgabe des § 40 zu tragen.

(2) Die Kosten der Aufzugsprüfungen werden vom Bezirksamt nach Maßgabe des § 40 festgesetzt und gemäß der Verwaltungsgebührenordnung zur Zahlung angewiesen und von dem Erlatzpflichtigen zurückerhoben.

§ 35 (Abs. 1). Abnahme. (1) Der Antrag auf Abnahme ist vom Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter bei dem Bezirksamt schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind in doppelter Fertigung Zeichnung, Beschreibung – diese nach dem Muster in Anlage 1¹⁾ – und Tragfähigkeitsberechnung des Aufzugs beizufügen.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. Übergangsbestimmungen. (1) Bei Aufzügen, die vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden, insbesondere bei solchen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Vorschriften unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Aufzugsanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt sind, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Aufzugsanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(2) Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung durchgeführt werden. Von einer nachträglichen Prüfung kleiner Aufzüge (§ 4 Absatz 3), die vor Erlaß der Verordnung bestanden, kann abgesehen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen eine Prüfung aus besonderen Gründen geboten erscheint. Alle bereits bestehenden Aufzugsanlagen sind innerhalb 3 Monaten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet beim Bezirksamt anzumelden.

§ 39. Ausnahmen. (1) Das Bezirksamt ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung,

¹⁾ Das Muster ist im Ges. u. VOBl. 1912 S. 369 abgedruckt.

insbesondere auch den bei Erlaß dieser Verordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Aufzugspapieren beizufügen. Vor der Gewährung von Ausnahmen für Aufzüge in Betrieben, die der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsamts unterstehen, ist diese Behörde zu hören.

(2) Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist das Bezirksamt nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

§ 41. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund der §§ 108 Ziffer 5¹⁾ und 116 des Polizeistrafbuches an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

s) Bauliche und gesundheitliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1909 Nr. 15453.)

Der Ständige Ausschuß für die gesundheitlichen Einrichtungen in den Kur- und Badeorten hat die an Kur- und Badeorte in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Mindestforderungen einer Durchberatung unterzogen. Dabei wurden die nachstehenden Grundsätze über bauliche und gesundheitliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte aufgestellt. Die baulichen Mindestforderungen werden anläßlich der Prüfung von Baugesuchen, Aufstellung von Bebauungsplänen und Erlassung von baupolizeilichen Vorschriften Berücksichtigung finden können, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen tunlich erscheint und im Hinblick auf die in Baden geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bedenken nicht begegnet.

Grundsätze

über bauliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte.

- I. Es ist als wünschenswert zu bezeichnen, daß
 1. die Bauten eines Kurortes den Anforderungen eines geäuterten Schönheitsgefühls entsprechen;
 2. daß bei Zeiten für Aufstellung eines Bebauungs- und Fluchtlinienplanes gesorgt wird.

II. Unbedingt notwendig ist die Durchführung folgender Forderungen:

1. In Kurorten ist während der Zeit des stärksten Betriebes (Hochsaison) für die Ausführung von Bauten die Genehmigung in der Regel zu versagen.

¹⁾ Jetzt: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

2. a) Bei der Bausausführung ist der Entwässerung des Baugrundes und Isolierung des Mauerwerkes die größte Sorgfalt zu widmen.

b) Neubauten dürfen von Kurgästen erst nach vollständiger Austrocknung bezogen werden. Die zuständigen Behörden haben eventuell Vorschriften zu erlassen, durch welche die Austrocknungsfrist für die einzelnen Kurorte festgelegt wird.

3. Auf möglichste Schallundurchlässigkeit der Scheidewände und Zwischendecken ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

4. Als Luftraum für Wohn- und Schlafzimmer sind bei ausreichender Lüftung und Belichtung mindestens 25 cbm für den Bewohner zu fordern.

5. Wohnräume dürfen durch Wirtschaftsräume (Küche!) und Abortanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Zahl der letzteren muß der Bewohnerzahl des Hauses Rechnung tragen.

6. Die zuständige Behörde hat die Anlagen für Trink- und Wirtschaftswasserversorgung sowie die Anlagen für Beseitigung der Küchen- und Abortabgänge zu prüfen.

7. Das Gleiche gilt von den Beleuchtungsvorrichtungen.

Grundsätze

über gesundheitliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte.

In jedem Kur- und Badeort, welcher Fremde zum Gebrauche seiner natürlichen oder künstlichen Kurmittel einladet oder zuläßt, mag er sich Kur- oder Luftkurort, Sommerfrische oder sonstwie bezeichnen, erachtet der Ausschuß die Erfüllung nachstehender Mindestforderungen für unerlässlich:

1. Das Vorhandensein mindestens zweier geeigneter Isolierräume für die Aufnahme mit übertragbaren Krankheiten Befasteter, sowie des Pflegers oder der Pflegerin.

2. Das Vorhandensein eines isolierten Leichenraumes.

3. Das Vorhandensein von Desinfektionsvorrichtungen und -Apparaten.

4. Die Anwesenheit eines ausgebildeten Desinfektors am Orte.

5. Aufstellung von Spucknapfen, wo Kranke verkehren.

6. Sicherstellung ärztlicher Hilfe.

7. Sicherstellung ausreichender Arzneiversorgung.

8. Sicherstellung geschulter Krankenpflege.

9. Möglichkeit, gutes Eis für Kranke zu erhalten.

10. Gutes Trinkwasser in genügender Menge; zur Richtschnur diene die „Anleitung für die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, welche nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen“ (Beilage zu den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes 1906, Nr. 30)¹⁾. Jährlich mindestens einmalige Revision; die Beseitigung der Flachbrunnen ist anzustreben.

11. Einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe; Fäkalgruben sind zuverlässig abzudichten; alljährliche Revision der Abfallgruben.

¹⁾ Die Anleitung ist abgedruckt im bad. Ges.-u. VDBI. 1909 S. 386.